

Minderheitsbericht

gemäß § 42 Abs. 4 GOG-NR

der Abgeordneten Murauer, Dr. Mitterlehner, Dr. Sonnberger

zum Ausschussbericht über die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses betreffend die Beschaffung von Kampfflugzeugen (192 d.B.)

Inhalt:

I. Verfahren

- Einsetzung des Untersuchungsausschusses
- Das Verfahren
- Rechtliche Grundlagen der Luftraumüberwachung

II. Ergebnisse der Untersuchungen

1. Die einzelnen Fakten

Inhaltsübersicht:

- Zwei-Generationen-Konzept des BMLV
- Militärisches Pflichtenheft
- Art des Vergabeverfahrens
- Request for Information
- Anbotseinholung
- Konkretisierung
- Verfahren vor der Bewertungskommission
- SAAB-Lastigkeit
- Flugerprobung
- Professionalität der Angebote
- Eurofighter waren 2004 bereits in Betrieb
- BMLV präferiert immer wieder den Gripen
- BMF sorgte für Objektivität
- Möglichst langer Zahlungshorizont
- Reduzierung der Stückzahlen
- Kontakte zwischen Politikern und Firmenvertretern vor der Typenentscheidung
- SPÖ präferiert den SAAB
- SPÖ signalisierte Wohlwollen im Falle eines SAAB-Gripen-Ankaufs
- Ablehnung der MIG 29 in die Drakennachfolgebeschaffung
- Bewertungskatalog bevorzugt SAAB
- Niemand konnte eine Zwischenlösung anbieten
- SAAB hätte ausgeschieden werden müssen
- Ausscheiden der F-16 bzw. der F-16 MLU

- BMF favorisiert bis zuletzt die F 16
- SAAB-Gripen viel zu teuer
- SAAB-Gripen wird noch immer ins Spiel gebracht
- Fehlende Vergabeempfehlung des Endberichts
- „Erzwungene Vergabeempfehlung“
- Die Kosten-Nutzen-Analyse und die Typenentscheidung – Die Vorgänge der Woche vom 24. Juni bis 2. Juli 2002
- Eurofighter zutreffend als Bestbieter ermittelt
- BMLV musste Angebote mittels Bestellmengenengerüst vergleichbar machen
- Lieferfähigkeit des Eurofighters
- Luft-Boden-Kampffähigkeit
- Betriebsaufwand
- Betriebskosten nicht wirklich vergleichbar
- Betriebskosten wurden nicht bewertet
- Sicherstellung der Luftraumüberwachung
- Pilz nennt falsche Gesamtkosten
- Luftraumüberwachung mit 18 Eurofightern sichergestellt
- Verschiebung der Lieferung
- Zahlungsverzögerung war Wunsch des Finanzministeriums
- Einredeverzicht sparte 127 Mio. Euro - trotzdem keine Schlechterstellung der Republik Österreich
- Bankgarantie reduziert Risiko für Österreich auf Null
- Europäische Verteidigungsindustrie haftet ungeteilt für die Erfüllung unseres Kaufvertrages
- Vertragsverhältnis besteht nur zwischen Republik Österreich und Eurofighter GmbH
- Verteidigungsattaché Moser hat nicht für Eurofighter interveniert
- Verhaltensregeln binden bei Gegengeschäften nur direkt den Bieter
- Zwischenlösung mit F-5
- Tranche 1 – Tranche 2
- Beschaffung der notwendigen Lizenzen für US-Software
- Vertragsentwürfe und Verhandlungen
- Eurofighter, eine europäische Produktion
- Kontrolle der Draken-Nachfolgebeschaffung
- Kein Anhaltspunkt für Parteifinanzierung durch Rumpold
- Zahlungen Steiningers an Wolfs Gattin keine Bestechung
- Steininger war kein Vertragsverhandler
- Faltlhauser verhandelte im Namen von Eurofighter
- Österreichischer Vertragspartner ist die Eurofighter GmbH, nicht EADS,
Steininger hingegen hatte Vertrag nur mit EADS
- Vertragsaustritt ist mit hohem Risiko behaftet
- Behörden haben bei Aktenvorlage den Zusammenhang zu Untersuchungsgegenstand zu prüfen
- Rauen stellt klar: Eurofighter ist Verhandlungspartner von Österreich
- Steininger hat nicht geschmiert
- SAAB war sich des Geschäfts offenbar ziemlich sicher
- SAAB scharrt in den Startlöchern
- Bei Vertragsaustritt 200 Mio. € verlorener Aufwand

- Finanzbeamte sind bei Aktenübermittlung korrekt vorgegangen
- Strafrechtliche Konsequenzen bei Nichtbeachtung des Prüfauftrages
- Neuer Prüfauftrag umfasst auch SAAB-Zahlungen
- SPÖ schweigt zu EADS-Zahlungen an Rapid
- EADS, SPÖ und Rapid

Gegengeschäfte

- Eurofighter war auch bei den Gegengeschäften Bestbieter
- Niedrigere Pönale durch Zwischenerfüllungsschritte (Meilensteine) kompensiert
- Gegengeschäfte ab 2. Juli 2002 anrechenbar
- BMWA prüft Anrechenbarkeit streng
- Rechnungshof bestätigt Gegengeschäfte
- Grün und Blau verwechseln bewusst Zahlen
- Zeitraum kann von Österreich erstreckt werden
- Pilz redet fälschlicher Weise von Bieterseite
- Auch Vermittlungsgeschäfte zählen
- Gegengeschäftsvertrag hängt am Hauptvertrag

2. Sonstiges

Die beteiligten Firmen

1. British Aerospace
2. SAAB Scania
3. EADS und Eurofighter
4. Euro Business Development
5. EADS und Rapid

3. Beurteilung der Nachverhandlungen zur Reduktion

III. Die Ergebnisse der im Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses geforderten Aufklärungsarbeit

Zu den einzelnen Aufklärungsaufträgen
Zusammenfassende Schlussfolgerungen

IV. Rechtlicher Überlegungen

1. Allgemeines
2. Aktenvorlagen
3. Die Gutachten der Sachverständigen

V. Empfehlungen

Zum Untersuchungsgegenstand
Zur Verfahrensordnung

Anlagen:

- Gutachten des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst vom 21. November 2006
- Gutachten des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst vom 27. April 2007

I. Verfahren

Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Die Formulierung des Untersuchungsgegenstandes lässt an Objektivität vermissen, weil die Untersuchungen insbesondere gegen Eurofighter gerichtet sein sollten und Vorgänge im Zusammenhang mit der Bewerbung von SAAB nicht berücksichtigt werden.

Der Untersuchungsgegenstand lässt auch die Befugnisse von Untersuchungsausschüssen im Sinn des Art. 53 B-VG außer Betracht, indem er den Umfang der Tätigkeit nicht auf die Geschäftsführung der Bundesregierung (Art. 52 B-VG) beschränkt.

Das Verfahren

Im Verfahren wurde, ohne zu übersehen, dass Untersuchungsausschüsse politische Gremien und nicht unabhängige Gerichte sein können, oftmals jegliche Objektivität verletzt. Dieser Umstand wurde noch dadurch gefördert, dass der Vorsitzende als erklärter Gegner der Beschaffung von Eurofighter-Typhoon - Jagdflugzeugen seine Position missbrauchte, sei es durch einseitige Fragestellungen, sei es durch falsche Vorhalte und schließlich auch durch eine Vermengung seiner Positionen als Vorsitzender und grüner Abgeordneter in Medienkontakten.

Gerade für den Vorsitzenden wäre es eine besondere Aufgabe gewesen, die Vertraulichkeitsbestimmungen der Geschäftsordnung und der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse penibel einzuhalten. Aus politischen Überlegungen hat er diese Verpflichtungen im Interesse der Durchsetzung seiner Überlegungen jedoch mehrfach verletzt. Dazu einige Beispiele:

Am 30. Jänner 2007 wurde in den Medien der volle Text eines Aktenvermerks von MinRat Dr. Hillingrathner aus dem BMF bekannt, wonach Bundesminister Platter die Weisung gegeben hätte, einen Teil der Anschaffungskosten unter Betriebsaufwand zu verbuchen, um die Netto-Bestellsumme unter 2 Milliarden Euro zu drücken. Dieser Aktenvermerk wurde z.B. vollinhaltlich in der ZiB 1 am 30. Jänner 2007 am Bildschirm präsentiert, er findet sich aber auch detto vollinhaltlich in verschiedensten Zeitungsmeldungen, z.B. im Kurier vom 31. Jänner 2007.

Berichte über diesen Aktenvermerk Hillingrathner finden sich in fast allen österreichischen Tageszeitungen. Bemerkenswert ist allerdings, dass immer nur der Ausschussvorsitzende Pilz dazu sein Statement abgeben kann, somit in den Medien die Veröffentlichung dieses Aktenvermerkes in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ausschussvorsitzenden gebracht wird.

Aus folgenden Zeitungsmeldungen geht eindeutig heraus, dass Abg. Pilz den Aktenvermerk veröffentlicht hat:

1. *SN vom 31.01.2007: „Am Dienstag ging Ausschuss-Chef Peter Pilz (Grüne) mit einem Dokument aus dem Ausschuss an die Öffentlichkeit, das den einstigen Verteidigungsminister und nunmehrigen Innenminister Günther Platter (ÖVP) belastet“*
2. *Wiener Zeitung vom 01.02.2007: „Gestritten wurde am Rande des Ausschusses auch um eine vom grünen Ausschussvorsitzenden Peter Pilz veröffentlichte Aktennotiz, wonach Anschaffungskosten für den Eurofighter in die laufenden Betriebskosten verlagert wurden.“*
3. *Kronen Zeitung vom 31.01.2007: „Überschrift: „Peter Pilz deckt auf“ Der Chef des Eurofighter-Ausschusses, Pilz, behauptet, dass die Beschaffungskosten nicht 2 sondern 5 Milliarden Euro ausmachen und erklärt aufgrund eines Aktenvermerkes, dass dieser Betrag verschleiert werden sollte. Darin heißt es, so Pilz, dass man die Summe unter 2 Milliarden Euro drücken und den Rest unter dem Titel Betriebsaufwand verbuchen soll.“*

Aus diesen zitierten Zeitungsausschnitten ergibt sich eindeutig, dass der Ausschussvorsitzende Peter Pilz § 24 Abs. 3 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse gebrochen hat, wo es lautet: „Die von den öffentlichen Ämtern vorgelegten Akten dürfen nicht veröffentlicht werden.“

Besonders bedauerlich ist, dass geschäftsordnungsmäßig unzulässige Anträge durch den Vorsitzenden zur Abstimmung gebracht wurden. Dies betrifft in ganz besonderem Ausmaß das Übergehen von Festlegungen der Präsidialkonferenz. Wollte man diesen Weg der Beschränkung der Befugnisse der Präsidiale fortsetzen, würde eine ordnungsgemäße Abwicklung der parlamentarischen Ausschussarbeit weitgehend verunmöglicht.

Die unobjektive politische Zielsetzung der Antragsteller wurde auch im Verfahren selbst immer wieder verdeutlicht, indem der Vertraulichkeit unterliegende, grundsätzlich durch das Steuergeheimnis geschützte Akten unter dem Schutz der Immunität von Abgeordneten veröffentlicht wurden.

In der Praxis wurde unter Beweis gestellt, dass die Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse – abgesehen von den positiven Erfahrungen mit der Tätigkeit des Verfahrensanwaltes im Interesse der Auskunftspersonen – für einen politisch extrem kontroversiell geführten Ausschuss nicht ausreicht (vgl. Vorschläge für eine Überarbeitung der Verfahrensordnung).

Durch die Parallelität von zwei Untersuchungsausschüssen neben der üblichen parlamentarischen Tätigkeit wurden die Grenzen der Leistbarkeit der Organisation Parlament, aber auch der Mitarbeiter aufgezeigt. In Hinkunft muss jedenfalls sichergestellt werden, dass Untersuchungsausschüsse ausreichend betreut werden können und ihnen jedenfalls entsprechende Protokolle (nicht nur kaum lesbare Tonbandabschriften) zur Verfügung stehen.

Zu bedauern ist, dass gerade ausländische Auskunftspersonen des Vertragspartners Eurofighter GmbH bzw. von EADS den Ladungen des Untersuchungsausschusses nicht oder nur sehr zögerlich nachgekommen sind und damit die Wahrheitsfindung wesentlich erschwert haben.

Rechtliche Grundlagen der Luftraumüberwachung

Artikel 9a B-VG

Art. 9a. (1) Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hierbei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen. (2) Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung. (...)

Mit Art. 9a B-VG wurden im Jahre 1975 die Grundsätze der umfassenden Landesverteidigung in den Verfassungsrang erhoben und mit einer am selben Tag wie die betreffende B-VG Novelle vom Parlament beschlossenen "Verteidigungsdoktrin" verbunden. Diese Verteidigungsdoktrin ist als authentische Interpretation des genannten Art. 9a B-VG anzusehen und in Form einer parlamentarischen EntschlieÙung an die Bundesregierung gerichtet. Darin sind die Grundsätze der umfassenden Landesverteidigung, insbesondere die für die "militärische Landesverteidigung" geltenden Grundsätze erläutert bzw. deren Aufgaben näher bestimmt. Zur betreffenden Frage ist - unter dem hier maßgeblichen Aspekt der militärischen Luftraumüberwachung zur Wahrung der Lufthoheit - der "Verteidigungsdoktrin 1975", 643 d.B., XIII.GP., zu entnehmen: "Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung Die Streitkräfte des Bundesheeres..... sind so zu gliedern, dass auch im Frieden sofort einsatzfähige Verbände in angemessener Stärke verfügbar sind. Dazu gehören auch die erforderlichen Fliegerverbände sowie Einrichtungen für eine Luftraumüberwachung und ein technisches Luftaufklärungs- und Fliegerleitsystem....die den Aufgaben der Verteidigung und des Neutralitätsschutzes entsprechen;.....". In der Verteidigungsdoktrin hat daher der Nationalrat als das gesetzgebende Organ der Republik Österreich gegenüber der Bundesregierung - insbesondere auch gegenüber dem für die militärische Landesverteidigung zuständigen Bundesminister - die (verfassungs-) gesetzlich verankerte Aufgabe klargestellt, im Rahmen der "im Frieden sofort einsatzfähigen Verbände" auch "die erforderlichen Fliegerverbände bereitzuhalten, die den Aufgaben der Verteidigung und des Neutralitätsschutzes entsprechen".

Diese Grundlage wurde in der Folge weiterentwickelt und insbesondere durch ein militärtaktisches Konzept für den Einsatz im Rahmen der Luftraumüberwachung ergänzt.

Neben Festlegungen in Regierungsübereinkommen unterstrich der Nationalrat im Jahre 2002 neuerlich sein Bekenntnis zur Luftraumüberwachung. In einer EntschlieÙung vom 19. August 2002 bekennt sich der Nationalrat „aus verfassungsrechtlichen, völkerrechtlichen, EU-rechtlichen und sicherheitspolitischen Überlegungen heraus zur Notwendigkeit der ständigen Luftraumüberwachung und Luftraumsicherung.“

Was die operativ-taktischen Vorgaben zum Einsatz der Kampfflugzeuge (Luftraumüberwachung, Luftraumsicherung, Luftverteidigung, Teilnahme an friedenserhaltenden internationalen Einsätzen, Luftaufklärung sowie weitere Aktionsarten) anlangt, so wurden diese vom BMLV Ende der 90er-Jahre ausgearbeitet. Im Hinblick auf die Anzahl der bestellten Kampfflugzeuge ergaben sich laut BMLV folgende Verwendungsmöglichkeiten:

Mit 18 Kampfflugzeugen und 18 Piloten könnte eine durchgehende Einsatzbereitschaft für die Luftraumüberwachung nicht sichergestellt werden. Eine aktive Luftraumüberwachung von 24 Stunden über 365 Tage wäre nur bei 24 Kampfflugzeugen und 36 Piloten möglich.

Laut BMLV ist mit dem Kampfflugzeug Eurofighter jedoch eine wesentliche Verbesserung der Aufgabenerfüllung zur Sicherstellung der Souveränität des österreichischen Luftraumes möglich. Insbesondere die Leistungsdaten und die modernste Technologie des Kampfflugzeuges Eurofighter in Verbindung mit der Ausstattung neuester Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Lenkwaffen ergäbe eine wesentliche Steigerung des Einsatzwertes des neuen Flugsystems im Vergleich zum Flugzeug SAAB 35 OE (Draken).

Die Qualität der Luftraumsicherung wäre zwar besser als mit dem Flugzeug SAAB 35 OE (Draken), sei jedoch mit dem bestellten Leistungsumfang nur in Ansätzen erfüllbar. Eine Luftverteidigung wäre zeitlich und räumlich nur im geringsten Umfang möglich. Eine Mitwirkung an friedenserhaltenden internationalen Einsätzen außerhalb Österreichs sei mit dem im Kaufvertrag festgelegten Leistungsumfang nicht vertretbar, weil insbesondere die entsprechende Schutzfunktionalität nicht in vollem Umfang gegeben sei. Auch könne mit der derzeitigen Ausstattung die Luftaufklärung nicht wahrgenommen werden.

Durch die Verringerung von 24 auf 18 Eurofighter kam es zu einer weiteren Verringerung des Leistungsumfanges und damit dazu, dass die strategischen Vorhaben in noch geringerem Umfang erfüllt werden können.

Im Hinblick darauf wurde das operativ-taktische Konzept im Juni 2005 angepasst und zum „Operativ-taktischen Konzept zur Sicherstellung der Luftraumüberwachung im Rahmen des Führungs-, Aufklärungs- und Wirkungsverbundes der Luftstreitkräfte mit 18 Eurofightern und zusätzlichen Systemen unter Anpassung an die aktuelle Bedrohungslage“ erweitert.

Die ÖVP hat im Ausschuss einen Antrag eingebracht, durch den die Verpflichtung zum Schutz des österreichischen Luftraumes außer Streit gestellt werden sollte: Dieser Antrag hat bedauerlicher Weis nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Maria Fekter

Kolleginnen und Kollegen

auf Aufnahme einer Ausschussfeststellung in den Bericht des Untersuchungsausschusses zur Überprüfung der Beschaffung von Kampfflugzeugen

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Draken-Nachfolgebeschaffung ist die Grundsatzfrage von Bedeutung, ob bzw. inwieweit Österreich auf Grund seiner Bundesverfassung sowie des Neutralitätsgesetzes verpflichtet ist, seinen Luftraum zu schützen.

Zu diesem Thema hat es bereits in der Wissenschaft eine umfangreiche Diskussion gegeben. Im Detail sind folgende Aussagen bekannt geworden:

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer merkte am 9. August 2002 in einem APA-Interview an: „Ein neutraler Staat muss seinen Luftraum überwachen können.“

„Ein neutraler Staat muss nach seinen Möglichkeiten und besten Kräften seine Verpflichtungen erfüllen.“

„Ein wohlhabender neutraler Staat muss einen Teil seines Wohlstands für die effektive Landesverteidigung opfern.“

Der Völkerrechtsprofessor Dr. Manfred Rotter schloss sich diesen Überlegungen ebenfalls an und meinte, dass der Luftraum vom Boden aus nicht zu sichern sei: „Wir brauchen fliegendes Gerät“ (lt. APA vom 9. August 2002).

Auch der frühere Verfassungsgerichtshof-Präsident Dr. Ludwig Adamovich ist davon überzeugt: „Die Formulierung, die Neutralität sei mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen, schließt eine wirksame Luftraumüberwachung mit ein. Jene, die den Ankauf mit dem Neutralitätsgesetz begründen, tun das nicht zu unrecht“ (siehe NEWS vom 22. August 2002).

Für die weiteren Beratungen im Untersuchungsausschuss ist es wichtig, eine rechtliche Vorfrage, nämlich die nach der Verpflichtung Österreichs zur Luftraumüberwachung vorweg außer Streit zu stellen.

Aus diesen Überlegungen stellen die unterfertigten Abgeordneten daher den

Antrag

folgende grundsätzliche Feststellungen in den Bericht des Eurofighter-Untersuchungsausschusses aufzunehmen:

„Der Eurofighter-Untersuchungsausschuss stellt fest, dass die österreichische Bundesverfassung und das Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs eine grundsätzliche Verpflichtung zum Schutz des österreichischen Luftraumes beinhalten.“

II. Ergebnisse der Untersuchungen

Die einzelnen Fakten

Zwei-Generationen-Konzept des BMLV

Mit dem Beschluss der Bundesregierung im Jahr 1985 betreffend die Beschaffung der Draken-Abfangjäger, wurde auch gleichzeitig das sogenannte Zwei-Generationen-Konzept festgelegt, von dem das Bundesheer in weiterer Folge bei der Nachbeschaffung ausging. Dieses Zwei-Generationen-Konzept, das in der 69. Arbeitssitzung am 20. März 1984 und in der 73. Arbeitssitzung am 26. März 1985 vom Landesverteidigungsrat beschlossen wurde, besagt, dass im Jahr 1985 gebrauchte SAAB- Draken angeschafft werden, welche nach Auslaufen ihrer Nutzungsdauer durch neue Flugzeuge ersetzt werden sollen. Diese Darstellung war auch Grundlage des am 25. September 1998 genehmigten Militärischen Pflichtenheftes 1510/04 „Nachfolge Draken“ und des am 4. September 2000 fertig gestellten Militärischen Pflichtenheftes Nr. 1510/06 „Nachfolge Draken“ zur Beschaffung von Luftraum-Überwachungs-Flugzeugen. Damit hat das Österreichische Bundesheer in diesem Beschaffungsprozess bereits frühzeitig festgehalten, dass nur die Anschaffung neuer Flugzeuge in Frage kommt.

Militärisches Pflichtenheft

In dem im Jahr 2000 fertig gestellten Militärischen Pflichtenheft Nr. 1510/06 „Nachfolge DRAKEN“ mit der GZ 66.039/0013-5.8/00 vom 4. September 2000 ging das BMLV noch von Luftraum-Überwachung, Luftraum-Sicherung und internationalen Einsätzen aus. Folglich sollten die Luftraum-Überwachungs-Flugzeuge für all diese Zwecke konfiguriert und beschafft werden. Die Auskunftsperson Generalmajor Mag. Erich Wolf erklärte, dass das Militärische Pflichtenheft auf den Dokumenten „Einsatz des österreichischen Bundesheeres“ und „Einsatz der österreichischen Luftstreitkräfte“ basierend, neben den Verwendungsarten Luftraumverteidigung, Luftraumsicherung, Luftraumüberwachung auch Potenzial für eine Verwendung im Rahmen einer europäischen Sicherheitspolitik beinhaltet.

Im Zuge der Einvernehmens-Herstellung mit dem Bundesministerium für Finanzen bezüglich der Nachfolgebeschaffung im Laufe des Jahres 2001 wurde von diesem Konzept abgegangen und nur mehr die Fortführung der Luftraum-Überwachung im bisherigen Umfang als Gegenstand der Anbotseinholung festgelegt, wie sich aus den erläuternden Anmerkungen für GZ 11.011/18-1.2/01 vom 07. September 2001 von MinR Wagner ergibt. Somit wurde auch von den, laut Militärischen Pflichtenheft nötigen, 30 Abfangjägern auf 24 reduziert. Die Zustimmung des BMF nach § 43 BHG, GZ 27.1322/11-II/14/01, über die Angebotseinholung erfolgte am 14. September 2001.

Art des Vergabeverfahrens

Da es sich bei Abfangjägern um Rüstungsgüter im Sinne des Art 296 Abs 1 lit b EGV handelt, gelten weder das Bundesvergabegesetz 1997 noch die entsprechenden EU-Vergaberichtlinien. Gültig ist hingegen die Forderung nach Gleichbehandlung aller Bieter. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat sich daher - so wie auch schon bei früheren Vergaben - von militärischen Gütern für eine freihändige Vergabe im Wettbewerb gemäß ÖNORM A 2050 Ausgabe 30. März 1957 entschieden. Die Art des Vergabeverfahrens wurde in der Angebotseinholung GZ 33/017/00-00/01-4.9 ausdrücklich bekannt gegeben.

In diesem zweistufigen Verfahren wurde nach Einholung der Angebote zuerst der Bestbieter ermittelt, mit dem dann die Vertragsverhandlungen geführt wurden.

Dieses zweistufige Verfahren diente dazu, die Vergleichbarkeit der Angebote sicher zu stellen und die einzelnen geforderten Leistungsbestimmungen gemäß dem zuvor festgelegten Bewertungskatalog bewerten zu können.

Eine direkte Aufnahme von Verhandlungen mit nur einem Bieter ohne vorgeschaltetes Bewertungsverfahren wäre zwar auch möglich gewesen, hätte jedoch die Problematik mit sich gebracht, dass wir völlig den Angaben dieses einen Anbieters ausgeliefert wären, ohne diese überprüfen bzw. mit anderen Angeboten vergleichen und bewerten zu können. Es wurde daher, wie oft bei militärischen Beschaffungen, ein derartiger Wettbewerb mit vorgeschalteten Bewertungen gewählt.

Request for Information

Der sogenannte „Request for Information“, mit dem das BMLV von einigen Anbietern genauere Daten über Verfügbarkeit, Preise und Leistungsbestimmungen der Flugzeuge erfragt hat, wurde am 15. Dezember 2000 an Lockheed Martin f-16 C/D Block 50/52, Boeing F/A-18 C/D, Saab JAS39 Gripen und Dassault Mirage 2000-5 gesandt und war bis zum 22. Jänner 2001 auszufüllen.

Am 11. Jänner 2001 bat EADS Military Aircraft um die Zusendung des RFI (Reference MS 5-003/01). Gen Corrieri und Divr Spinka sprachen sich für die Einbindung des Eurofighters in die Drakennachfolgebeschaffung aus. Im Akt des Bundesministeriums für Landesverteidigung 47.000/6-4.8/01 vom 24. Jänner 2001 wurde EADS aufgefordert, die Lieferfähigkeit von zumindest 4 Luftfahrzeugen pro Jahr zu bestätigen. Am 09. Februar 2001 bestätigte EADS, dass das Waffensystem Eurofighter 2004 zumindest 4 Luftfahrzeugen an das Bundesministerium für Landesverteidigung liefern könne, unter der Maßgabe, dass die Beauftragung im Jahre 2001 erfolgt.

Mit 19. Februar 2001 erging an EADS der Request for Information GZ 47.000/13-4.8/01, der bis 26. März 2001 auszufüllen war.

Am 22. März 2001 teilte EADS in einem Schreiben mit, dass die vom BMLV geforderten Antworten nicht fristgerecht bis zum 26. März fertig gestellt werden können und erkundigte sich, bis zu welchem Zeitpunkt der beantwortete Fragenkatalog im Auswahlprozess noch berücksichtigt werden kann. Am 26. März 2001 langten, unabhängig davon, bei LZW Informationen Projekt „Abfangjäger“ ein.

In der Folge wurde EADS am 03. April 2001 mit GZ 47.000/0023-4.8/01 mitgeteilt, dass die angesprochenen Informationen derzeit nicht mehr benötigt werden und EADS im Kreis jener Bieter bleibt, die zur Anbotslegung aufgefordert werden.

Anbotseinholung

In der Anbotseinholung GZ 33/017/00-00/01-4.9 wurden alle Leistungsbestimmungen genau angeführt, die die zu beschaffenden Abfangjäger erfüllen mussten bzw. sollten (Muss- und Soll-Kriterien). Die Anbotseinholung erging an die Firmen SAAB AB, EADS Deutschland GmbH und Dassault Aviation und an das US-Department of the Air Force. Von diesen Firmen wurde ein verbindliches Angebot über 24 einsitzige und optional 6 doppelsitzige Abfangjäger verlangt. Alternativangebote waren nur neben einem gültigen Angebot zulässig. Die Leistungsbestimmungen leiteten sich aus den Anforderungen, welche die Republik Österreich an die Flugzeuge in der Luftraumüberwachung stellen, ab. Es handelt sich daher nicht um eine Bestellung von bereits serienmäßig produzierten Flugzeugen, sondern die Anbieter müssen die Flugzeuge gemäß unserer Leistungsbestimmungen konfigurieren. Um die Angaben der Bieter vergleichbar und bewertbar zu machen, wurde eine eigene unabhängige Bewertungskommission im BMLV eingesetzt.

Am 23. Jänner 2002 wurde die Prüfung des Bewertungskatalogs GZ 47.000/0011-4.8/02 abgeschlossen und von Gen Corrieri genehmigt.

Die Frist zur Einreichung der Angebote endete am 23. Jänner 2002 um 12.00 Uhr und die Eröffnung der Angebote war dann für 14.00 Uhr festgesetzt, wurde allerdings aufgrund einer Weisung des Ltr GrpFzLzW Spinka erst am 24. Jänner 2002 um 12.40 Uhr freigegeben und für 13.15 Uhr festgelegt, wie aus der Niederschrift über die Eröffnung der Angebote hervorgeht. Manfred Blind bestätigte das in seiner Befragung am 09. Jänner 2007.

Konkretisierung

In der 5. Bewertungskommissionssitzung vom 27. Februar 2002 (Gesprächsprotokoll Nr. 044-02) stellte die Bewertungskommission einstimmig fest, dass betreffend Zwischenlösung keines der Angebote ein befriedigendes Ergebnis erbracht hat. (Eurofighter hatte keine Zwischenlösung angeboten, weil die fristgerechte Lieferung zugesagt wurde und daher eine Zwischenlösung

entbehrlich war) Die Bewertungskommission empfahl in der Folge die Leistungsbestimmungen an sich, inklusive Mengengerüst auch unter Nutzung der bieterneutralen Erkenntnisse anzupassen. Der Empfehlung der Bewertungskommission folgend, wurden die mit Schreiben vom 10. Oktober 2001, Zl. 33/017/00-00/01-4.9 zur Angebotseinholung ausgesandten Leistungsbestimmungen überarbeitet und damit konkretisiert. Dabei kam es zu einem Verzicht auf die Zwischenlösung. Am 22. März 2002 erfolgte die Fertigstellung der Konkretisierung der Leistungsbestimmungen mit GZ 47.000/0038-4.8/02.

Am 26. März 2002 erfolgte mit GZ 33/017/00-01/01-4.9 das Ersuchen an die Bieter um die Überarbeitung ihres Angebotes aufgrund der Konkretisierung/Anpassung gemäß gegenständlichem Schreiben und Übermittlung der daraus resultierenden Änderungen zum Angebot. Die 2. Anbotsöffnung der konkretisierten Angebote wurde dann für den 30. April 2002 festgelegt.

Gemäß dem Anforderungsschreiben BMLV, Eink-lfd.Nr.: 331, vom 10. Mai 2002 erhielt die Firma EADS die Gelegenheit zur Nachbesserung des Angebotes in Form der Gewährung eines Preisnachlasses. Die Firma SAAB Aerospace erhielt diese Möglichkeit durch das Anforderungsschreibens BMLV, Eink-lfd.Nr.: 334, vom 10. Mai 2002. Am 15. Mai 2002 wurden Preisnachlässe von FMS, EADS und SAAB eingereicht, die am 21. Mai 2002 um 12.00 Uhr geöffnet wurden. Manfred Blind erläuterte dem Ausschuss am 09. Jänner 2007, dass die Konkretisierung die einzig durchgeführte Veränderung war, bei der Leistungsparameter auf Grund von Erkenntnissen der Bewertungskommission verändert worden sind.

Verfahren der Bewertungskommission

Mit den Bestimmungen für die Angebotsprüfung und -bewertung vom 07. Jänner 2002 wurde eine 33-köpfige Bewertungskommission, bestehend aus den Unterkommissionen „Operation, Flugbetrieb, Technik, Logistik und Kommerzielles“ bestellt. Diese Bewertungskommission hatte die Leistungsbestimmungen der Angebote gemäß dem vor der Angebotseröffnung festgelegten Bewertungskatalog zu bewerten. In diesem Bewertungskatalog wurden 247 Muss- und 310 Soll-Forderungen festgelegt. Dabei hatten die Angebote alle Muss-Forderungen, welche insgesamt 650 Punkte ausmachten, zu erfüllen. Die Unterkommissionen hatten jeweils auch die Soll-Forderungen mit max. 350 Punkten zu bewerten. Am 23. Jänner 2002 wurde die Prüfung des Bewertungskatalogs GZ 47.000/0011-4.8/02 abgeschlossen und von Gen Corrieri genehmigt.

Die konstituierende Sitzung „Angebotsprüfung und -bewertung“ fand am 31. Jänner 2002 statt. In der 5. Bewertungskommissionssitzung (Gesprächsprotokoll Nr.: 044-02) am 27. Februar 2002 wurde der Antrag UK-K (Meldung 02-02) zur Einstellung der Prüfung und Bewertung des nicht gültigen Angebots von SAAB – Gripen in der Bewertungskommission einstimmig angenommen, d.h., dass das SAAB-Angebot ausgeschieden

wurde. Die Unterlagen wurden allerdings nicht an Eink rückgemittelt. Ebenfalls in der 5. Bewertungskommissionssitzung erfolgte die Empfehlung zur Konkretisierung der Angebote, die auch an SAAB BAE erging. Die 6. Sitzung der Bewertungskommission fand erst nach der 2. Angebotsöffnung am 2. Mai 2002 statt. In der 11. Bewertungskommissionssitzung am 21. Mai 2002 (Gesprächsprotokoll Nr.: 094-02) wurde einstimmig beschlossen, dass die Muss-Forderung des FMS- Angebots 3.1 Digital Moving Map und 3.2 Radar mit der Maßgabe erfüllt seien, als hierfür Kosten in unbekannter Höhe anfallen.

In der 12. Bewertungskommissionssitzung am 24. Juni 2002 (Gesprächsprotokoll Nr.: 104-02) nahm die Bewertungskommission den Nachtrag zum Punkt 3 der 11. Bewertungskommissionssitzung zur Kenntnis und stellte fest, dass demnach die dort festgehaltenen Beschlüsse (3.1 und 3.2) betreffend die Bewertung der Muss-Kriterien der Digital Moving Map und des Radars gegenstandslos sind. (vgl. „Ausscheiden der F-16 bzw. der G-16 MLU“).

Weiters wurde einstimmig festgestellt, dass die Behandlung des FMS-Angebots mit Stand 7. Mai 2002 beendet war und die weitere Kommissionsarbeit die Angebote EADS und SAAB BAE umfasste.

Mit Dienstzettel Nr. 66.000/24/02 vom 24. Juni 2002 erfolgte die Weisung von Kabinettschef Commenda zur Summierung der Nutzwerte, deren Zusammenführung mit den Kosten und zur Vorlage des Ergebnisses der Kosten-Nutzwertanalyse noch am gleichen Tag direkt an das Kabinett von BM Scheibner. Am gleichen Tag wurde in der 12. Sitzung der Bewertungskommission (Gesprächsprotokoll Nr. 104-02) die von den einzelnen Unterkommissionen ermittelten Nutzwerte zum Gesamtnutzwert für jedes Anbot zusammengefügt. Anschließend wurden gemäß Weisung Nr. 105 des Leiters Gruppe Feldzeug-Luftzeugwesen Divr Spinka vom 09. August 1999 die Kosten-Nutz-Werte für die einzelnen Angebote erstellt. Mit Dienstzettel Nr. 6158/02 wurde das Ergebnis der Kosten-Nutzwertanalyse in Form eines Ergebnisberichtes direkt an das Kabinett des Bundesministers übergeben. In diesem Ergebnisbericht wurden die Kosten sowie die sich daraus ergebende Kosten-Nutzen-Analyse mit Quotient und Rang, bezogen auf die drei Zahlungsvarianten bei Lieferung, fünf Jahre und neun Jahre, händisch ausgefüllt. In der 13. Bewertungskommissionssitzung am 25. Juni 2002 hatte die Bewertungskommission einen Endbericht GZ 47.000/0056-4.8/02 mit einer Vergabeempfehlung zu erstellen, wobei die Leiter der Unterkommissionen je ein Stimmrecht hatten, der Leiter der Bewertungskommission allerdings nur bei Stimmgleichheit. Da sich die Bewertungskommission 4:1 für den Eurofighter aussprach, der in der vom Finanzministerium verlangten Zahlungsvariante mit 18 Halbjahresraten den besten Kosten-Nutzwert hatte, war dies nicht erforderlich.

Divr Spinka erstellte eine Einsichtsbemerkung zu GZ 47.000/0056-4.8/02, in der er sich zufolge der festgestellten annähernden Gleichwertigkeit der Angebote und der gegebenen Erfüllung der Anforderungen für die Luftraumüberwachung in Österreich für das Produkt mit den geringeren Anschaffungs- und Betriebskosten, also dem SAAB/BAE Gripen ausspricht.

Dieser Einsichtsbemerkung schlossen sich auch Gen Corrieri und GTI Pleiner an.

In einem Gespräch vor dem Ministerrat am 25. Juni 2002 kam es zu keiner Typenentscheidung, da das BMF vom Landesverteidigungsministerium genauere Informationen über Preise und Betriebskosten bis zum nächsten Ministerrat forderte, das geht aus dem von BM Mag. Grasser gefertigten Protokoll zum Gespräch über den Ankauf von Abfangjägern (GZ 27 1322/35-II/14/02) am 25. Juni 2005 im BKA hervor. Am 26. und 27. Juni folgten Besprechungen auf Beamtenebene im BMF (GZ 27 1322/20-II/14/02), bei denen die Life Cycle Costs besonders intensiv diskutiert wurden.

Auf politischer Ebene kam es zu 2 weiteren, protokollierten Gesprächen. Am 28. Juni 2002 gab es ein Gespräch im gelben Salon des BMF (GZ 27 1322/35-II/14/02), bei dem BM Grasser, BM Scheibner, Mag. Berger, Brigadier Commenda und Dr. Christl anwesend waren. Dieses Gespräch wurde zwischen HBMF und HBMLV in Anwesenheit von FVK Riess-Passer fortgesetzt, allerdings ohne definitive Entscheidung aufgelöst. Am 2. Juli 2002 kam es im Ministerrat zur Typenentscheidung zugunsten des Eurofighter Typhoon.

Die zeitlichen Vorgänge der Kosten-Nutzwert-Analyse bis hin zur Typenentscheidung am 2. Juli 2002 sind unter *„Die Kosten-Nutzen-Analyse und die Typenentscheidung – Die Vorgänge der Woche vom 24. Juni bis 2. Juli 2002“* tabellenmäßig zusammengefasst.

SAAB-Lastigkeit

Bereits frühzeitig war erkennbar, dass sich das Bundesministerium für Landesverteidigung bzw. deren höchstrangige Generäle immer wieder für den SAAB-Gripen aussprachen. General Corrieri bezeichnete in einer Information für den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung betreffend die Drakennachfolge, Stand November 1999, den SAAB-Gripen als Idealvariante, die weiter verfolgt werden sollte.

In einer Information für den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung vom Mai 2000, ebenfalls übergeben von General Corrieri, wurde wiederum der SAAB-Gripen als beste Option für das Bundesheer dargestellt, u.zw. auch wegen der langjährigen Kontakte.

In der Zeugenbefragung vom 13. Dezember 2006 bejahte Günther Barnet die massive Präferenz für den SAAB Gripen. Am 20. Dezember 2006 bestätigte Bundesminister für Landesverteidigung a. D. Herbert Scheibner, dass es eine Gripenlastigkeit in seinem Ressort gegeben hat. Durch die Leistungsbeschreibungen des Pflichtenheftes und durch die Wahl des Verfahrens war die Objektivität gewährleistet. MinR Dr. Hillingrathner sagte am 20. Dezember 2006 aus, dass am Anfang eine sehr starke Gripenlastigkeit vorhanden war und die österreichische und die schwedische Luftwaffe durch die lange Zusammenarbeit eine „Personalunion“ waren. In der Phase vor der

Mitbefassung des BMF hatte MinR Hillingrathner aufgrund von Zeitungsartikeln und vieler Beobachtungen eine starke Gripen- Lastigkeit wahrgenommen und mehr Objektivität gefordert. BM Mag. Karl-Heinz Grasser ortete ebenfalls eine klare Präferenz für den Gripen und, dass ihm ständig mitgeteilt wurde, das BMF solle alles tun, dass ein neutrales, faires und objektives Verfahren stattfindet könne. Manfred Blind erläuterte am 9. Jänner 2007, dass durch die Gewichtung, die gesetzt worden ist, dem Produkt, mit den geringeren Systemeigenschaften, also dem billigeren Produkt, der Vorzug eingeräumt wurde.

Flugerprobung

SAAB-Gripen wurde zwar einer praktischen Flugerprobung unterzogen. Dies allerdings bereits in den Jahren 1996. In den Folgejahren 1997/98, 2001 und 2003 wurde der Gripen aber wesentlich überarbeitet, sodass der Exportstandard Gripen gänzlich anders konfiguriert war als das ursprüngliche Flugzeug. Weiters war der Export-Gripen erst im April 2005 lieferbar und konnte folglich also auch nicht erprobt werden. Generalmajor Mag. Erich Wolf erläuterte, dass in der Evaluierungsphase Flugerprobungen mit den Flugzeugtypen F-16, F-18, Mirage 2000-5, MiG29, Kfir, Gripen durchgeführt wurden. Die Evaluierung der MiG 29 wurde wegen Zwecklosigkeit abgebrochen. Es ist zwischen Evaluierung und Erprobung zu unterscheiden. Der Zweck der Evaluierung war erreicht, um eine Grundlage zur Drakennachfolgebeschaffung erstellen zu können. Eine Erprobung ist aus seiner Sicht kein notwendiges Muss, wenn ein derartiges System im Einsatzbetrieb einer Luftwaffe ist und wenn man auch ausreichend Zugang zu den Erkenntnissen der Luftwaffe hat. Roger Lantz sagte am 21. Dezember 2006 aus, dass die letzte Flugevaluierung des SAAB Gripen von österreichischer Seite in den Jahren 1998/1999 erfolgte.

Dr. Peter Corrieri sagte am 18. Jänner 2007 aus, dass normalerweise auf eine Flugerprobung verzichtet wird, da die Erprobung von Geräten dieser Größenordnung sehr lange dauert und immens teuer ist. Darüber hinaus braucht man entsprechende Fachleute, Messmittel und dergleichen, die gar nicht aufgebracht hätten werden können.

Professionalität der Angebote

Karl Hofer erläuterte am 17. Januar 2007, dass deutlich erkennbar war, welche Firma ein professionelles Angebot legte und welche nicht. Ein äußerst professionelles Angebot mit klaren und deutlichen Angaben hat die Firma Eurofighter GmbH gelegt.

Schwieriger war es beim Angebot der Amerikaner bezüglich der F-16 offensichtlich deshalb, weil die Angebotsaufforderung in Deutsch gemacht wurde und es durch die Übersetzung ins Englische zu einigen Missverständnissen kam. Diese wurden dann im Zuge von Bieterückfragen geklärt.

Das am wenigsten professionelle Angebot war das der Firma SAAB. Typisch war, dass selbst bei den Bieterückfragen unzureichende Auskünfte, etwa betreffend Ersatzteillisten erteilt wurden, obwohl bekannt war, dass SAAB die Leistung korrekt hätte erbringen können.

Eurofighter waren 2004 bereits in Betrieb

Aloysius Rauen sagte am 13. Dezember 2006 aus, dass ab 2004 Tranche-1 geliefert wurde und Tranche-1 Flugzeuge in der Produktion hochfahrbar waren.

BMLV präferierte immer wieder den Gripen

In den ab Juli 2001 laufenden Gesprächen des BMLV mit dem BMF zum Zwecke der Einvernehmensherstellung, die bei einem Beschaffungsvolumen in dieser Größenordnung gemäß § 43 BHG notwendig war, wurden in weiterer Folge vom BMF immer wieder Korrekturen verlangt, da die SAAB- Lastigkeit des BMLV auffiel, wie aus dem Akt GZ 27 1322/10-II/14/01 vom 31. August 2001 betreffend Beschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen hervorgeht. So musste sich der Leiter der Luftabteilung, Brigadier Bernecker selbst wegen dieses Vorwurfs gegenüber dem BMF rechtfertigen. Weiters wurde vom BMF festgestellt, dass die Obergrenze der Beschaffungskosten mit 25 Mrd. öS angegeben wurde und de facto aber nur der SAAB- Gripen innerhalb dieses Rahmens lag, dokumentiert wurde das im Erstgespräch mit BMLV- Vertretern GZ 27 1322/6-II/14/01 am 20. Juli 2001 im BMF. Erst nach langen Verhandlungen zwischen den beiden Ministerien konnte man sich einigen, diesen Betrag zwar der Anbotseinholung zugrunde zu legen, ihn aber nicht als Obergrenze in dieser Vorstufe der Beschaffung festzulegen. Am 10.10.2001 wurden sodann die Anbote eingeholt. Dr. Gerhard Steger stellte in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 21. Dezember 2006 fest, dass es sich bei der 25-Milliarden-Obergrenze eher um eine Richtgröße gehandelt hat. BM a.D. Grasser sagte aus, dass er dem Vorschlag des MinR Hillingrathner zustimmte, den Budgetrahmen als Obergrenze erst vor dem Zuschlag festzulegen.

BMF sorgte für Objektivität

Im Dezember 2000 wurde mit einem sogenannten Request for Information die Leistungsfähigkeit, die Lieferverfügbarkeit sowie der Kostenrahmen für Abfangjäger von einigen Lieferfirmen erfragt. Eurofighter war nicht darunter. SAAB gab als Kosten 25 Mrd. öS an, für die F-16 wurden 28 Mrd. genannt, für die F-18 35 Mrd. öS. EADS wurde erst im Jänner 2001 darauf aufmerksam und ersuchte um Einbeziehung in die Einholung des Request for Information. Dies wurde auch vom BMLV genehmigt, mit dem offensichtlichen Hintergrund, möglichst viele Anbieter zu erhalten. EADS konnte auch Anfang 2001 bestätigen, dass zumindest 4 Flugzeuge 2004 geliefert werden können.

Da allerdings EADS die gewünschten Antworten nicht rechtzeitig liefern konnte, (EADS musste ja bei den Betreiber-Nationen erst Rücksprache halten und die Informationen anfordern), verzichtete das BMLV in weiterer Folge auf die Information über die funktionelle Leistungsfähigkeit und den Budgetbedarf des Eurofighters, teilte aber mit, EADS zur Angebotseinholung einzubeziehen. Günther Barnet bestätigte, die offensichtliche SAAB- Lastigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung und die Kritik des Bundesministeriums für Finanzen. BM Grassler betonte am 21. Dezember 2006, dass das BMF Druck gemacht hat, alles zu unternehmen, um die Fairness, die Objektivität und die Nachvollziehbarkeit des Verfahrens zu unterstützen.

Möglichst langer Zahlungshorizont

In einem Brief „Mitwirkung aufgrund bundeshaushaltsrechtlicher Vorschriften - Herstellung des Einvernehmens mit BMF“ GZ 11.011/0011-1.2/01 an das BMF vom 3. Juli 2001 wurden unter anderem folgende Rahmenbedingungen festgehalten: „Festlegung der Lieferung des Systems Luftraumüberwachungsflugzeuge aufgeteilt auf 8 bis 10 Jahre und Bezahlung Zug um Zug bei Übernahme, um einerseits die Belastungen in folgenden Finanzjahren so gering wie möglich zu halten und um andererseits die Finanzierungskosten zu minimieren.“

Aus dem Resümeeprotokoll der Besprechung zwischen BMF und BMLV GZ 27 1322/44-II/14/01 am 11.09.2001 geht klar hervor, dass ergänzend zu den vom BMLV vorgelegten Zahlungsvarianten (Barzahlung nach Lieferung; Alternativangebote) eine dritte Variante aufzunehmen war, und zwar Kaufpreiskraten mit maximaler Laufzeit von 9 Jahren ohne Begründung einer Finanzschuld. Dies wurde zugesagt.

Im von Bgdr Ing. Katter am 18. September 2001 genehmigten Akt „Einleitung zur Beschaffung“ GZ 47.000/47-4.8/01 findet sich eine Einsichtsbemerkung vom 24. September 2001 der Präsidialabteilung B, unterschrieben von Mag. Hamberger, in der die Berücksichtigung der Ergebnisse der Besprechung vom 11. September 2001 im Ausschreibungstext gefordert wird. MinR Dr. Hillingrathner stellte am 20. Dezember 2006 klar, dass die 18-Halbjahresratenvariante von Anfang an feststand und außer Diskussion war. Einige Tage vor Zuschlagserteilung bekam MinR Hillingrathner einen Anruf von MinR Wall, der sich nochmals rückversichert hat, dass nur die Zahlungsvariante mit den 18-Halbjahresraten in Frage kommt.

Mag. Edwin Wall erläuterte bei seiner Befragung am 17. Jänner 2007, dass er am 24. Juni 2002 nachmittags mit Dr. Hillingrathner telefonierte, der bestätigte, dass die 18-Halbjahresvariante die realistischste Zahlungsvariante sei. Mag. Edwin Wall erklärte, dass es für ihn immer klar war, dass es nur die 9-Jahres-Variante geben kann, weil sie die einzig finanzierbare Variante war und es eine Empfehlung des Rechnungshofes gibt, nur finanzierbare Varianten zu wählen. Sowohl das Bundesministerium für Finanzen als auch das Bundesministerium für Landesverteidigung haben immer nur von dieser

Finanzierungsvariante gesprochen. Der Preis bei Lieferung wurde angefordert, damit festgestellt werden konnte, wie viel die Finanzierungsspanne des Bieters beträgt. Die Fünf-Jahres-Variante wurde auf Wunsch des Bundesministeriums für Finanzen aufgenommen.

Reduzierung der Stückzahlen

Bereits im Gespräch mit dem BMF GZ 27 1322/6-II/14/01 am 20. Juli 2001 wurde in einem pro domo-Vermerk erwähnt, dass man sich bei einem Gipfelgespräch auf politischer Ebene beim HBK auf 18 Stück + eventuell 6 Schulflugzeuge einigte. BM Herbert Scheibner stellte entschlossen fest, dass es keine vorzeitige Einigung auf 18 plus 6 gegeben hat. BM Karl-Heinz Grasser gab ebenfalls an, dass es keine Festlegung der Bundesregierung auf 18 plus 6 Stück gegeben hat, andernfalls wäre die Ausschreibung, auf 24 plus 6 lautend, nie freigegeben worden. Dass es somit bereits im Sommer 2001 eine Reduktion auf 18 Stück Abfangjäger gab, konnte bislang noch von keiner Auskunftsperson verifiziert werden. In der Zustimmung des BMF gemäß § 43 BHG GZ 27 1322711-II/14/01 vom 14. September 2001 wurde festgesetzt, dass im Zuschlagsverfahren die Möglichkeit gegeben sein muss, das in der Angebotseinholung festgeschriebene Mengengerüst von 24 Einsitzer neu und 6 Doppelsitzer optional auf eine geringere Anzahl von Luftraum-überwachungsflugzeugen (z.B. 18 Einsitzer neu und evtl. 6 Doppelsitzer neu optional) zu ändern bzw. zu reduzieren.

Kontakte zwischen Politikern und Firmenvertretern vor der Typenentscheidung

Beim Finanzministerium wurden praktisch alle Hersteller von gängigen Luftraum-Überwachungs-Flugzeugen bzw. Politiker, die sich für die verschiedensten Abfangjäger einsetzten, vorstellig.

So bedankte sich der Britische Botschafter in Österreich, Sir Anthony Ford CMG bei Finanzminister Grasser mit einem Brief vom 2. März 2001 und drei Positionspapieren des GRIPEN-Herstellers für den Besuch beim Finanzminister, dokumentiert in GZ 27 1322/2-II/14/01.

Finanzminister Grasser besuchte am 11. Juni 2001 das EADS- Werk in Manching. Bezug nehmend auf diesen Besuch schickte EADS am 27. Juli 2001 einen Vorschlag zur Beschaffung von Abfangjägern. Diese sogenannte Paketlösung findet sich in GZ 271322/9-II/14/01 und umfasst 18 Eurofighter und 23 MIG 29 als Übergangslösung.

Dr. Josef Christl sagte am 20. Dezember 2006 aus, dass er an einem Treffen mit Bischoff, Rauen, Hödl und Grasser teilgenommen hat, bei dem Wirtschaftsthemen, aber nicht das Thema Eurofighter besprochen wurden.

Der Generaldirektor- Generalkonstrukteur der RAC „MIG“ und der Generaldirektor der Firma Rosoboronexport bekunden in ihrem Schreiben

vom 17. August 2001 ihre Absicht, sich an der Ausschreibung des BMLV mit dem Flugzeug „MIG- 29 SMT“ zu beteiligen und übermitteln Informationsmaterial, wie GZ 27 1322/12-II/14/01 belegt.

Auch der frühere Finanzminister und jetzige Industrielle, Dr. Hannes Androsch, intervenierte in seinem Schreiben GZ 27 0702/4-II/14/02 vom 7. Mai 2002 bei Bundesminister Grassner für den Eurofighter. BM Mag. Karl-Heinz Grassner betonte am 21. Dezember 2001, dass er alle Anbieter getroffen hat, die das Gespräch mit ihm gesucht haben, allerdings habe er von sich aus keinen Kontakt gesucht und habe alle Anbieter in der Folge gleich behandelt. Grassner bestätigte ein Gespräch mit den Gripen-Anbietern, mit dem britischen Botschafter, mit der schwedischen Vize-Premierministerin, zwei Gespräche mit Herrn Malzacher und ein Gespräch mit Rauen und Bischoff im Rahmen eines EADS- Firmenbesuchs in Manching mit Siegfried Wolf. Grassner betonte, dass er weder Dialog geführt noch verhandelt habe mit den verschiedenen Anbietern, sondern diese Treffen lediglich zur Information dienten.

BM a.D. Herbert Scheibner hielt am 20. Dezember 2006 klar fest, dass er während der Draken-Nachfolgebeschaffung überhaupt keine Termine mit Firmen wahrgenommen hat.

SPÖ präferiert den SAAB

Am 18. Jänner 2001 trafen sich SPÖ-Vorsitzender Gusenbauer und Klubobmann Kostelka in einem Wiener Lokal mit dem schwedischen Verteidigungsminister Björn von Sydow. Offensichtlich ging es hier auch um die guten Kontakte, die die SPÖ zu SAAB unterhielt.

Am 3. Mai 2002 durfte SAAB als Einziger der Bieter im SPÖ-Parlamentsklub den SAAB - Gripen präsentieren. Zu diesem Treffen wurde von der Presseabteilung der schwedischen Botschaft eingeladen. Das Treffen wurde später von der SPÖ vehement abgestritten. Es liegen aber Aussagen von Journalisten vor, die an diesem Pressegespräch teilgenommen haben. Ebenso liegt die Einladung vor.

Dass die SPÖ so für den SAAB-Gripen eintrat, war auch im Landesverteidigungsministerium bekannt, denn es wurde bereits früh festgehalten, dass noch am ehesten bei der Anschaffung des SAAB-Gripen ein nationaler Konsens hergestellt werden könnte. Dies ist im Luftfahrtjournal Airpower vom 27. März 2001 nachlesbar.

SPÖ signalisierte Wohlwollen im Falle eines SAAB-Gripen-Ankaufs

Im Untersuchungsausschuss am 18.04.2007 konnte Landeshauptmann Dr. Haider auch klar darlegen, dass SPÖ-Vorsitzender Dr. Gusenbauer vor der Typenentscheidung eindeutig das Wohlwollen der SPÖ signalisierte, sollte das BMLV nicht den Eurofighter sondern den SAAB-Gripen anschaffen. Dies passt eindeutig in das Bild, dass SAAB als einzige Firma während des

Bewertungsverfahrens im Frühling 2002 den Gripen im SPÖ-Parlamentsklub präsentieren konnte und sich Schwedens Verteidigungsminister persönlich gegenüber SPÖ-Parteivorsitzenden für den Gripen einsetzte.

Ablehnung der MIG 29 in die Drakennachfolgebeschaffung

Die Einbeziehung der MIG 29 wurde jedenfalls von Vertretern des BMLV immer abgelehnt, wie aus dem Gespräch zwischen BMF und BMLV am 20. Juli 2002, ersichtlich in GZ 27 1322/6-II/14/01, hervorgeht. Dabei berief man sich auf ein ablehnendes Schreiben des HBMLV an den russischen Botschafter in Österreich und eine politische Übereinkunft zwischen HBK, FVK, HBMLV.

Mag. Pichler argumentierte in den Einlageblättern zu GZ 27 1322/8-II/14/01 am 10. August 2001 dafür, die MIG 29 doch noch auf die Einladungsliste zu setzen und weiterzuverfolgen.

Im Resümeeprotokoll der interministeriellen Besprechung auf Kabinettsebene vom 11. September 2001, GZ 27 1322/14-II/14/01, wurde außer Streit gestellt, dass die Einladung des MIG-Anbieters auf politischer Ebene zu entscheiden wäre.

Bewertungskatalog bevorzugt SAAB

Der Bewertungskatalog für die Nachbeschaffung der Abfangjäger bevorzugte ganz eindeutig den SAAB- Gripen. Bgdr Wolf stellte im Abschlussbericht der Unterkommission „Operation“ Meldung 16-02 vom 25. Juni 2002, Beilage 4 zum Protokoll der 13. Bewertungskommissionssitzung, Gesprächsprotokoll Nr.: 105-02 in der Einleitung fest, dass im Zuge des Bewertungsverfahrens bedingt durch den großen zeitlichen Abstand zwischen der Erstellung des militärischen Pflichtenhefts und der Aufforderung zur Anbotslegung der Fortentwicklung der Kampfflugzeugsystemen, nicht ausreichend Rechnung getragen werden konnte. Tatsächlich begünstigte das angewendete Verfahren, insbesondere der hohe Sockelbetrag von 650 Punkten für die Muss-Kriterien jenes Produkt, welches bei Erfüllung der Muss-Kriterien den geringsten Systempreis aufweist. Dabei trete die zentrale Forderung nach adäquater, zumindest 30-jähriger Nutzung in den Hintergrund.

Bgdr Knoll erwähnte im Abschlussbericht der Unterkommission Technik am 24. Juni 2002 in der Meldung 08-02, Beilage 5 zum Protokoll der 13. Bewertungskommissionssitzung, Gesprächsprotokoll Nr.: 105-02, dass die Grundproblematik darin bestehe, dass nach den vorgegebenen Bewertungskriterien und dem vor der Anbotsöffnung erstellten Bewertungskatalog versucht wurde, 2 Luftfahrzeugtypen zu vergleichen, die in vielerlei Hinsicht nicht unterschiedlicher sein können. Dies beziehe sich sowohl auf den Zeitpunkt der Konzeption, den Zeitpunkt der Indienststellung, der Verbreitung des Luftfahrzeugtyps in anderen Staaten, den damit verbundenen Möglichkeiten einer langfristigen Typenpflege und den so offensichtlichen

Unterschieden, wie die Anzahl der Triebwerke. Aus Sicht der Unterkommission Technik könnte der Bewertungskatalog verbunden mit der Gewichtung bei den wenigen zu bewertenden Kriterien diesen Unterschieden nicht ausreichend gerecht werden. Da jedoch mit den oben angeführten Unterschieden naturgemäß auch kostenmäßige Unterschiede verbunden seien, müsse das gewählte Bewertungsverfahren zu einer Verzerrung zugunsten der weniger leistungsfähigen, älteren, mit geringerem erwartbaren Entwicklungspotential ausgestatten Luftfahrzeugen führen. Da der mathematische Abstand zwischen den in der Endauswahl befindlichen Typen sehr gering ist, wirken sich die nunmehr zu Tage getretenen Schwachstellen des Bewertungsverfahrens überproportional aus.

Kurz zusammengefasst:

- Geringfügig höhere Kosten bedeuten eine wesentliche Leistungssteigerung verbunden mit einem wesentlich erhöhten Zukunftspotential.
- In der Bewertung kann die technische Überlegenheit des Eurofighters gegenüber des SAAB- Gripen nicht klar zum Ausdruck kommen.

Niemand konnte eine Zwischenlösung anbieten

In der 5. Bewertungskommissionssitzung (Gesprächsprotokoll Nr.: 044-02) am 27. Februar 2002 wurde im Punkt 5 des Protokolls bezüglich der Zwischenlösung festgehalten, dass die Prüfung der MUSS- Kriterien ergeben hat, dass keiner der drei Bieter eine Zwischenlösung anbot, die den dafür gestellten Forderungen entsprach, insbesondere der Verfügbarkeit der geforderten Luftfahrzeuge sowie deren Betriebsfähigkeit im österreichischen Luftraum. Dies ist auch der Beilage 8 zum Gesprächsprotokoll Nr.: 044-02, der Meldung 09-02 vom 07. Februar 2002 zu entnehmen. Generalmajor Mag. Erich Wolf bestätigte am 15. Dezember 2006, dass Eurofighter das einzige mangelfrei Angebot war, wenn man die fehlende Zwischenlösung durch die frühere Lieferung als erfüllt ansieht. Brigadier Katter wies am 15. Dezember 2006 darauf hin, dass mit dem Begriff „Zwischenlösung“ zwei völlig verschiedene Dinge bezeichnet werden. Einerseits die Zwischenlösung, die in der ersten Angebotsphase verlangt war und die dann aufgrund des vorgezogenen Lieferplans nicht mehr gebraucht wurde und andererseits die durch einen politischen Beschluss, nämlich der späteren Lieferung und Zahlung der Abfangjäger neuerlich notwendig gewordenen Zwischenlösung.

SAAB hätte ausgeschieden werden müssen

In der 5. Bewertungskommissionssitzung (Gesprächsprotokoll Nr.: 044-02) am 27. Februar 2002 wurde der Antrag UK-K (Meldung 02-02) zur Einstellung der Prüfung und Bewertung des nicht gültigen Angebots von SAAB- Gripen in der Bewertungskommission einstimmig angenommen. Die Unterlagen wurden allerdings nicht an Eink rückgemittelt. Ebenfalls in der 5. Sitzung der Bewertungskommission erfolgte die Empfehlung zur Konkretisierung der Angebote, die auch an SAAB BAE erging. Manfred Blind sagte am 09. Jänner

2007 aus, dass SAAB auf die Aufforderung zur Angebotslegung eigentlich mit einem Gegenangebot geantwortet hatte. Das ist in drei Ebenen zu sehen. Erstens hat Gripen zu fast jeder Angebotsbestimmung anderslautende oder nicht verständliche Ausführungen getätigt. Zweitens war ein Festpreis verlangt, Saab Gripen gab aber lediglich Gleitpreise an. Drittens war die Preisgestaltung so formuliert, dass nicht zu beurteilen war, was genau vorlag.

Das Ausscheiden von SAAB – Gripen wurde von der Bewertungskommission jedoch nicht hingenommen, vielmehr wurden Nachverhandlungen und Konkretisierungen eingeleitet.

Ausscheiden der F-16 bzw. der F-16 MLU

In der 11. Bewertungskommissionssitzung am 21. Mai 2002 (Gesprächsprotokoll Nr.: 094-02) wurde einstimmig beschlossen, dass die Muss-Forderungen des FMS- Angebots 3.1 Digital Moving Map und 3.2 Radar mit der Maßgabe erfüllt sind, als hierfür Kosten in unbekannter Höhe anfallen“.

In der 12. Bewertungskommissionssitzung am 24. Juni 2002 (Gesprächsprotokoll Nr.: 104-02) nahm die Bewertungskommission den Nachtrag zum Punkt 3 des 11. Bewertungskommissionssitzungsprotokolls zur Kenntnis und stellte fest, dass die dort festgehaltenen Beschlüsse (3.1 und 3.2) gegenstandslos seien.

Weiters wurde einstimmig festgestellt, dass die Behandlung des FMS-Angebots mit Stand 7. Mai 2002 beendet sei und die weitere Kommissionsarbeit die Angebote EADS und SAAB BAE umfasse.

Im Gesprächsprotokoll Nr.: 085-02 der 8. Bewertungskommissionssitzung am 8. Mai 2002 begründete die UK-T die Nichtweiterbehandlung des Falcon MLU. Die Überprüfung der am 02.05.2002 an die UK-T übergebenen Angebotsunterlagen der Firma Lockheed Martin betreffend „F-16 MLU Alternativ Programm“ haben hinsichtlich der MUSS- Kriterien folgendes Ergebnis gebracht:

„Keine fabrikneuen Flugzeuge. Das tatsächliche Produktionsjahr und die bisherigen Flugbelastungsstunden wurden vom Bieter nicht bekannt gegeben. Kein Einbau eines VOR angeboten.“

Raid Assessment Mode (Radarmodus, der es ermöglicht, mehrere Flugzeuge, die im engsten Verband fliegen in die einzelnen Ziele aufzulösen) ist heute Stand der Technik. Das Radar im F-16 A/B MLU erfüllt nach Angaben der UK-F die Funktion nicht und die Digital Moving Map ist nicht vorhanden.

Der Bieter schloss ausdrücklich eine Garantieabgabe aus, wodurch die Sicherstellung der operationellen Verfügbarkeit innerhalb der Mindestnutzungsdauer aus technischer Sicht nicht gegeben ist. Eine Mindestnutzungsdauer von mehr als 22 Jahren wurde ausgeschlossen.

BMF favorisiert bis zuletzt die F- 16

Die Typenempfehlung der BMF- Fachabteilung GZ 27 1322/19-II/14/02 vom 1. Juli ergab unter Berücksichtigung aller Parameter (Budgetverträglichkeit, Preis, Leistung, Anforderungsprofil, Interoperabilität, zukünftige Versorgungbarkeit, Analysen neutraler Experten) folgende klare Reihung: An erster Stelle stand die F-16 MLU mit einer Restlebensdauer von mindestens 25 Jahren. Die technischen K.O. - Kriterien Radar und Moving Map wurden „als an den Haaren herbeigezogen“ bezeichnet. An zweiter Stelle folgte dann der Eurofighter Typhoon, welcher als das mit Abstand kampfstärkste Gerät mit guter Preis- Qualitäts- Relation bezeichnet wurde. Für den Gripen konnte hingegen keine Empfehlung abgegeben werden. Diese Reihung gab das Finanzministerium bereits im Wissen der am 27. Juni 2002 vom Landesverteidigungsministerium übermittelten Betriebskostenberechnungen ab.

In dem entsprechenden Akt des BMF (27 1322/19-II/14/02) war vom zuständigen Abteilungsleiter Hillingrathner zunächst die Platzierung des Eurofighter auf Platz 2 der internen Bewertung mit der Bemerkung „Wenn Geld keine Rolle spielt“ versehen. Diese Bemerkung wurde jedoch in der Folge gestrichen.

Dr. Gerhard Steger sagte am 25. Jänner 2007 aus, dass aus budgetärer Sicht völlig klar war, dass die gebrauchten F-16 mit großem Abstand vor dem Eurofighter zu präferieren gewesen wären. Das BMF war bis zum Schluss auf F-16-Linie. Auch Dr. Josef Christl bestätigte am 25. Jänner 2007, dass im BMF immer die F-16 als billigste und effizienteste Lösung gegolten hat.

SAAB-Gripen viel zu teuer

In der folgenden Konkretisierung der Leistungsbestimmungen wurden die Bieter SAAB, Eurofighter und F 16 aufgefordert, neue Lieferpläne ohne Zwischenlösung (eine Zwischenlösung hat bei der ersten Angebotseinholung keiner der Bieter korrekt angeboten) und Festpreise zu liefern. Aus der abschließenden Bewertung der Bewertungskommission geht hervor, dass SAAB mit den Gripen bei der Variante 10 Halbjahresraten 6,8 % und bei der am wahrscheinlichsten zum Zug kommenden Variante 18 Halbjahresraten nur 3,4 % billiger als der Eurofighter angeboten wurde. Dies, obwohl SAAB-Gripen im Jahr 2001 in Tschechien ein Anbot über 24 SAAB-Gripen vorlegte, welches um 40% billiger war.

Weiters lässt auch eine einfache Rechnung den Schluss zu, dass SAAB-Gripen überteuert angeboten hat. Der Gripen hat ein Triebwerk, der Eurofighter zwei Triebwerke. Rechnet man beim SAAB-Gripen die Kosten eines weiteren Triebwerks hinzu, so wird dies weit teurer, als das Angebot von Eurofighter. Dies noch bei den weitaus besseren Leistungsfähigkeiten, die der Eurofighter im Vergleich zum SAAB-Gripen aufweist. Ein eindeutiges Indiz

dafür, dass sich die SAAB-Manager des Geschäfts mit Österreich offensichtlich sehr sicher waren und davon ausgingen, jedenfalls den Wettbewerb zu gewinnen.

Mag. Wolfgang Spinka erklärte am 18. Jänner 2007, dass die große Überraschung darin bestand, dass der Gripen, entgegen der Erwartungshaltung der Beamten im BMLV, nicht mit Abstand gewonnen hat. Denn es ist unmöglich, dass ein Flugzeug, das um Häuser einfacher ist, nahezu das Gleiche kostet wie die nächste Kategorie. Mag. Othmar Commenda sagte am 29. Jänner 2007 vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass die Preisangabe der Firma SAAB im Angebot nahezu doppelt so hoch war, wie die unverbindlich Preisangabe in der Beantwortung des Request for Information.

SAAB-Gripen wird noch immer ins Spiel gebracht

In der 13. Sitzung der Bewertungskommission wollte sich der Leiter der Bewertungskommission ein Stimmrecht anmaßen. Dies wurde von drei Unterkommissionsleitern mit Hinweis auf die Verfahrensregeln (die Regelung des Bewertungsverfahrens war mit Erlass vom 7. Jänner 2002, GZ 47.000/0003-4.8/02, unterfertigt von Divr. Spinka, erfolgt) abgelehnt. Interessant ist, dass der Leiter der Bewertungskommission in dieser Sitzung, die mehrfach unterbrochen wurde, auf eine annähernde Gleichwertigkeit der Angebote verwies und für den SAAB-Gripen als Bestbieter votierte. Er schlug vor, sämtliche Kommentare zu unterlassen, was in Hinblick auf den verlangten Endbericht abgelehnt wurde. Auch seine Anregung, keine Vergabeempfehlung abzugeben, fand keine Unterstützung.

Die Leiter der Unterkommissionen stimmten schlussendlich 4:1 für den Eurofighter, wobei merkwürdig ist, dass der Leiter der Unterkommission Logistik, welcher als einziges Mitglied dem Leiter der Bewertungskommission weisungsunterworfen war, nach einer Sitzungsunterbrechung sein Stimmverhalten revidierte und seine ursprünglich geplante Enthaltung in eine Stimme für den SAAB-Gripen umwandelte. Der Endbericht wurde erstellt und vom Leiter der Bewertungskommission dem Bundesminister für Landesverteidigung vorgelegt. Dies allerdings ohne Abschlussberichte der Unterkommissionen, welche sich zum Teil sehr kritisch mit der durch den Bewertungskatalog hervorgerufenen Unter- bzw. Schlechter-Bewertung des Eurofighter beschäftigten. Offenbar sollte noch immer versucht werden, den Gripen doch noch durchzubringen. Die Einsichtsbemerkung von Divisionär Spinka, in der er von der annähernden Gleichwertigkeit der Angebote sprach und empfahl, dem Gripen den Zuschlag zu geben, ist der Weg, dem sich auch andere hochrangige Militärs anschlossen. Dazu diente auch der von Kommissionsmitglied Wagner erstellte Aktenvermerk, in dem er von einer „erzwungenen“ Vergabeentscheidung sprach. Die Abschlussberichte der Unterkommissionen wurden erst mit Akt vom 4. Juli 2002 beigelegt, da war die Vergabeentscheidung aber schon gefallen. Manfred Blind erklärte am 09. Jänner 2007, dass am 15. 04. 2002 in der Gruppe Feldzeugwesen ein Gespräch mit SAAB stattfand, bei dem Herr Brigadier Katter, Mag. Wall und

Divr Spinka anwesend waren. Allerdings wurden bei dieser Besprechung nur formale Abläufe besprochen, aber keine inhaltlichen Fragen geklärt, denn diese wurden alle schriftlich geregelt.

Fehlende Vergabeempfehlung des Endberichts

Am 24. Juni 2002 war gemäß Weisung von Kabinettchef Commenda die Kosten-Nutzen-Analyse vorzulegen. Die Bewertungskommission führte in ihrer 12. Sitzung am 24. Juni 2002 die Nutzwerte der einzelnen Unterkommissionen zu einem Gesamtnutzwert zusammen. Für die Darstellung des Kostenwertes und die Berechnung der Kosten-Nutzwertanalyse begab sich ein Teil der Bewertungskommission um 17.40 Uhr zur Fortsetzung der Arbeit in das Amtsgebäude Franz Josefs-Kai. Dort wurden die Computerausdrucke der Kosten gemacht und der jeweilige Nutzwert handschriftlich eingefügt. Die Kosten-Nutzwertanalyse ergab sich dabei aufgrund der Formel, die in der Weisung des Leiters Gruppe Feldzeug-Luftzeugwesen Nr. 105 enthalten war. Bgdr Katter zeichnete den Computerausdruck am 24.06. um 19.15 Uhr ab und übermittelte mit Dienstzettel Nr. 6158/02 das Ergebnis der Kosten-Nutzwertanalyse direkt an das Kabinett des Bundesministers.

Aus dem Protokoll der 13. Bewertungskommissionssitzung am 25. Juni 2002, Gesprächsprotokoll 105-02, geht hervor, dass Bgdr Katter bei der Präsentation des Ergebnisberichtes beim HBM am Abend des 24. Juni 2002 den Auftrag erhielt, einen detaillierten Endbericht bis 25. Juni 2002, 08.00 Uhr früh vorzulegen. In diesem Protokoll ist festgehalten, dass Bgdr Katter angeregt hat, Kommentare zu unterlassen.

Diese Vorgangsweise des Leiters der Bewertungskommission widerspricht den Regeln für das Verfahren in der Bewertungskommission. GZ 47.000/3-4.8/02 vom 7. Jänner 2002, die vorsahen, dass ein Endbericht der Bewertungskommission mit einer Vergabeempfehlung zu erstellen sei.

In dieser Sitzung wollte sich der Leiter der Bewertungskommission ein Stimmrecht anmaßen, welches von drei Unterkommissionsleitern mit dem Hinweis auf die Verfahrensregeln abgelehnt wurde. Der Leiter der Unterkommission Logistik, welcher als einziges Mitglied dem Leiter der Bewertungskommission weisungsunterworfen war, revidiert nach einer Sitzungsunterbrechung sein Stimmverhalten und wandelte seine ursprünglich geplante Enthaltung in eine Stimme für den SAAB-Gripen um.

Die 13. Sitzung der Bewertungskommission endete am 25. Juni 2002 um 09.05 Uhr mit einem Endbericht samt mehrheitlicher Vergabeempfehlung (4:1) für den Eurofighter.

Divr Spinka erstellte am 25. Juni 2002 eine Einsichtsbemerkung zu GZ 47.000/0056-4.8/02, in der er sich zufolge der festgestellten annähernden Gleichwertigkeit der Angebote und der gegebenen Erfüllung der Anforderungen für die Luftraumüberwachung in Österreich für das Produkt mit den geringeren Anschaffungs- und Betriebskosten, also dem SAAB/BAE

Gripen ausspricht. Dieselbe Formulierung wurde im Protokoll zur 13. Bewertungskommissionssitzung vom 25. Juni 2002 verwendet, mit der Katter seinen Standpunkt bekräftigt. Dieser Einsichtsbemerkung des Divr Spinka schlossen sich ebenfalls am 25. Juni 2002 auch Gen Corrieri und GTI Pleiner an. Ing. Heribert Wagner erklärte am 11. Jänner 2007, dass diese Überlegungen aus budgetschonenden Überlegungen heraus entstanden sind. Im BMLV rechnete man nicht damit, dass die Regierung entscheiden würde, das bessere Gerät zu nehmen. Es bestand eine Urangst, dass das gesamte Vorhaben abstürzen könnte und man ging davon aus, dass der billigere Gripen leichter politisch durchsetzbar war. Ing. Heribert Wagner bezeichnete die zukunftsorientierte Entscheidung als wirkliche Größe der vergangenen Regierung.

In der von MinR Ing. Wagner verfassten Einsichtsbemerkung zu 47.000/0056-4.8/02 vom 4. Juli 2002 wurde festgehalten, dass erst mit diesem Tag die verbalen Abschlussberichte der Unterkommissionen Operation, Technik und Kommerz dem Endbericht beigegeben wurden.

„Erzwungene Vergabeempfehlung“

In den verfassten Anmerkungen zum Vergabeverfahren, die am 28. Juni 2002 an Commenda übergeben wurden, erläuterte Ing. Heribert Wagner, dass die von 4 Unterkommissionsleitern erzwungene Vergabeempfehlung für den TYPHOON zwar vor dem Hintergrund, dass es sich um martialisches Kriegsgerät handelt, emotional verständlich sein mag, aber rational nicht nachvollziehbar sei. Die Kosten-/Nutzenanalyse habe eindeutig den Gripen als wirtschaftlichere Lösung für die Draken-Nachfolge ergeben. Die künftige Luftraumüberwachung in Österreich könne sowohl mit dem Gripen als auch mit dem Typhoon sichergestellt werden. F-16 erfülle diese Voraussetzung nicht.

Im Zuge der Rechnungshofüberprüfung stellte Ing. Wagner am 28. Jänner 2003 klar, dass dieser Satz in seiner Gesamtheit ausdrücken sollte, dass 4 von 5 Unterkommissionen die Typhoon- Vergabeempfehlung mit Hilfe ihre Mehrheit in der Kommission zum Beschluss erhoben haben. Unzutreffend ist hingegen, dies so zu verstehen, als wären die Unterkommissionsleiter von jemandem zu der entsprechenden Vergabeempfehlung gezwungen worden. Zu keiner Zeit hatte Ing. Wagner Grund zur Annahme, dass dieses Verhalten von äußerem Zwang hervorgerufen worden wäre. Ing. Heribert Wagner bestätigte das in seinen Aussagen vom 11. Jänner 2007 und stellte nochmals klar, dass es keinen Zwang von außen zu dieser Anmerkung gab.

Die Kosten-Nutzen-Analyse und die Typenentscheidung – Die Vorgänge der Woche vom 24. Juni bis 2. Juli 2002

Für die Typenentscheidung war die Woche vom 24.6. 2002 bis 2. 7. 2002 entscheidend. Im Hinblick auf die Mutmaßungen über die Geschehnisse in

dieser Woche sollen die Vorgänge dieses Zeitraums detailliert dargestellt werden:

24. Juni 2002	
Akten	Aussagen
8.30 Uhr laut Mitschrift Sektionschef Steger Besprechung zu den Abfangjägern von BM Grassner, Dr. Christl, Dr. Hillingrathner, Dr. Tomasch, Dr. Kocher. Inhalt: - Budgetbelastung 18 Halbjahresraten, - Life Cycle Costs hinterfragen, - Leasingvariante F-16 aufnehmen, - finale Version: Strategie Eurofighter, Strategie F-16, Schwächen Gripen	
Mit Dienstzettel Nr. 66.000/24/02 erfolgte die Weisung zur Summierung der Nutzwerte, deren Zusammenführung mit den Kosten und Vorlage des Ergebnisses der Kosten-Nutzwertanalyse noch am gleichen Tag direkt an das KBM. Weisung erteilt von Kabinettschef Commenda.	Vormittags Weisung zur Zusammenführung der Kosten-/ Nutzwerte erteilt (<i>Commenda</i>)
12.00 bis 14.00 Uhr Ministerratsvorbesprechung laut Terminplan von StS Waneck.	
	15.00/15.30 Uhr Telefonat Wall mit Hillingrathner. Die 18-Halbjahresraten-Variante ist die realistischste. (<i>Wall</i>)
12. Sitzung der Bewertungskommission, Bewertungskommission führt die Nutzwertfeststellung durch. Für die Darstellung des Kostenwertes und die Berechnung der Kosten-Nutzwertanalyse begeben sich um 17.40 Uhr Amtsdirektor Blind, Amtsdirektor Hack, Bgdr Wolf, MinRat Wagner, Major dG Luttenberger und Bgdr Knoll zur Fortsetzung der Arbeit in das Amtsgebäude Franz Josefs-Kai. Dort werden die Computerausdrucke der Kosten gemacht und der jeweilige Nutzwert eingefügt. Die Kosten-Nutzwertanalyse ergibt sich dabei aufgrund einer Formel, enthalten in der Weisung des Leiters der Gruppe	17.15 Uhr Zusammenführung der Kosten-Nutzenanalyse, vorher hat MinR Wall noch eine authentische Interpretation des BMF vorgelesen. Die Finanzierung auf neun Jahre war nie in Frage gestellt. Die Zusammenführung der Kosten-Nutzwert-Analyse wurde unter Zeugen vorgenommen; anwesend war Generalmajor Wolf, Ministerialrat Wagner, Oberstleutnant Luttenberger und Brigadier Knoll. Die EDV-Ausdrucke wurden MinR Wagner übergeben, der diese Ausdrucke dann Herrn Brigadier Katter übergeben hat. (<i>Blind</i>)

Feldzeug-Luftzeugwesen Nr. 105. Bgdr Katter zeichnet den Computerausdruck am 24.06. um 19.15 Uhr ab und übermittelt mit Dienstzettel Nr. 6158/02 das Ergebnis der Kosten-Nutzwertanalyse direkt an das Kabinett des Bundesministers. In diesem Ergebnisbericht wurden die Kosten, sowie die sich daraus ergebende Kosten-Nutzen-Analyse mit Quotient und Rang, bezogen auf die drei Zahlungsvarianten bei Lieferung, fünf Jahre und neun Jahre, händisch ausgefüllt.	19.15/20.00 Uhr Brigadier Katter hat die Ergebnisse der Kosten-Nutzenanalyse erhalten. <i>(Blind)</i> 19.00/20.00 Uhr Ende der Kostennutzwertanalyse. Katter hat Spinka verständigt. <i>(Wagner)</i>
	18.00/19.00 – 21.00/21.30 Uhr Präsentation der Kosten-Nutzwertanalyse durch Katter. Erstmalige Diskussion über LCC. Es war klar ersichtlich, dass diese nicht im Bericht enthalten waren. Anwesend waren Scheibner, Commenda, Barnet, Baumann, Divisionär Steiner, Wall, Katter, Wagner, Adjutant und eventuell Wolf. Spinka eher nicht. <i>(Commenda)</i> Zw. 20.00 -22.00 Uhr Verständigung, dass am 25.Juni 2002 um 06.00 Uhr eine BKom-Sitzung stattfinden wird. <i>(Hofer)</i> Ca. 21.00 Uhr „Hierarchie“ (Katter, Spinka, Corrieri) stellte fest, dass der Bericht unvollständig war. BM Scheibner fehlte noch die Vergabeempfehlung. Diese sollte um 06.00 Uhr morgens des darauffolgenden Tages vorliegen. <i>(Wagner)</i> 21.50 Uhr: Auftrag an Katter unter Berufung auf BM Scheibner, den Endbericht fertig zu stellen. Motiv war, den Endbericht so knapp wie möglich vor der Vergabeentscheidung fertig zu stellen, damit nichts an die Medien geht. <i>(Wagner)</i>

	Abends gab es eine Präsentation bei BM Scheibner. Ergebnisbericht wurde, abgesehen vom nachgeforderten Votum der Kommission, akzeptiert. Spinka war anwesend. <i>(Katter)</i> Abends Vortrag bei BM Scheibner, dort erteilte er den Auftrag bis 06.00 Uhr früh den Bericht fertig zu stellen. <i>(Wolf)</i> Abends trafen sich der BM Scheibner, der Kabinettchef, Commenda, Katter, Wolf, evtl. Spinka, vermutlich einer der Adjutanten. BM Scheibner wünschte vollständiges Ergebnis am 25. Juni 2002 morgens. <i>(Barnet)</i> Die Bewertungskommission hat eine Empfehlung mit 4:1 für den Eurofighter ausgesprochen. Brigadier Katter hat dieses Ergebnis präsentiert, aber gesagt, dass aus seiner Sicht die Produkte annähernd gleichwertig wären und es ein Problem sein könnte, wenn man etwa die Kosten nicht ersetzt bekommt. Eurofighter würde an die Grenzen der Finanzierbarkeit des Verteidigungsbudgets gehen, weil natürlich klar war, dass etwa die Betriebskosten beim Eurofighter höher sind als beim Gripen. <i>(Scheibner)</i>
--	---

25.Juni 2002	
Akten	Aussagen
	01.30 Uhr Anruf von Herrn Regierungsrat Temistokle, der sich auf einen Auftrag des MinR Wall berief, sich sofort in das Ministerium zu begeben, denn bis 06.30 Uhr in der Früh müsse der kommerzielle Abschlussbericht fertig sein und um 07.00 Uhr müsse dieser dem Leiter der Bewertungskommission übergeben werden. <i>(Blind)</i> Ca. 02.00 Uhr erreichte Blind die Dienststelle zusammen mit einer Kollegin. <i>(Blind)</i>

13. Sitzung der Bewertungskommission von 6.00 bis 9.10 Uhr mit der Erstellung des Endberichts. Erste Sitzungsunterbrechung 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr betreffend Klärung, ob der Leiter der Bewertungskommission Bgdr Katter ein Stimmrecht hat. Zweite Sitzungsunterbrechung 8.20 bis 8.30 Uhr für die Formulierung des Endberichts. Dritte Sitzungsunterbrechung 8.45 bis 9.00 Uhr für die Ausfertigung des Berichts sowie des Geschäftsstücks GZ 47.000/0056-4.8/02. Der Leiter der Bewertungskommission verlässt die Sitzung um 9.05 Uhr zwecks Berichtsvorlage beim Leiter Gruppe Feldzeug- und Luftzeugwesen.	06.00 Uhr (von 07.00 Uhr vorverlegt) 13. BKom- Sitzung Overheadfolien-Präsentation über das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse durch den Brigadier Katter. Fertigstellung des Endberichtes. Aus Zeitgründen wurde allerdings nur das Ergebnis geliefert, erst später, 2 Tage nach der Typenentscheidung, folgten die Erläuterungen der UKs zu dem Ergebnis. (Wagner) 06.00 – 09.10 Uhr 13. BKom-Sitzung. (Katter) 06.00 Uhr BKom-Sitzung. MinR Hofer versucht eigene Betriebskosten noch mitzube-rechnen. (Hofer) Vor 07.00 Uhr ursprünglicher Beginn der BKom-Sitzung, dann vorverschoben. (Commenda) 7.15 Uhr Bei Sitzungsbeginn den UK-K Endbericht übergeben. In dieser Sitzung gab es eine Diskussion über die Stimmberechtigung der Teilnehmer. Plötzlich hat sich Brigadier Katter als Leiter der Bewertungskommission ein Stimmrecht angemahlt. Auf Grund der niedrigen Beschaffungs-kosten und der niedrigen Betriebskosten sollte die Kommis-sion den Gripen nehmen. Er hat dann gesagt, er habe ein Stimmrecht, und er stimme für den Gripen. Ministerialrat Hofer hat bei der ersten Wortmeldung ausgeführt, dass er sich mit den Mitgliedern seiner Unterkommission beraten hat und, dass er sich der Stimme enthalte werde. Dann wurde eine Pause eingeschoben, in der Ministerialrat Hofer für ca. 8 Minuten weg war. Als Ministerialrat Hofer dann zurückgekommen ist, hat er seine erste Wortmeldung zurückgezogen und schloss sich dann den
---	--

	Ausführungen des Brigadier Katter an und stimmte für den Gripen. Die Aussage, er habe zwischenzeitig Unterlagen gesehen, war nie gefallen. <i>(Blind)</i> 07.30 Uhr Sitzungsunterbrechung, Kontakt mit Spinka bzgl. Des Stimmrechts <i>(Katter)</i> 07.30 Uhr Sitzungsunterbrechung. Die Unterlage, die MR Hofer vorgelegen war, war die Kosten-Nutzwert-Analyse, bei der die drei Varianten dargestellt wurden. <i>(Hofer)</i> 08.00 Uhr Fertigstellung des Endberichts <i>(Commenda)</i> 08.00/08.30 Uhr Fertigstellung des Endberichts der BKom. Katter und Wagner verschwanden mit dem Endbericht. <i>(Blind)</i>
	08.00 Uhr. Es herrschte Zeitknappheit, weil der Bundesminister weg musste. Deshalb war Spinka bereits im Kabinett anwesend, um dort, nach Vorlage des Berichts im Kabinett diesen zu prüfen, beziehungsweise auch entsprechend abzuzeichnen. General Corrieri und General Pleiner waren anwesend. Die Einsichtsbemerkung ist entstanden, bevor Spinka zum Minister gegangen ist. Katter hat weisungsgemäß das Ergebnis direkt vorgelegt. Der Kabinettschef hat das Ergebnis übernommen und es Spinka übergeben, der ausreichend Zeit hatte es zu lesen. Dann wurde die Einsichtsbemerkung gemacht, nachdem Spinka ca. eine Dreiviertelstunde im Kabinett anwesend war und dort die Ergebnisse auch mit dem Kabinettschef diskutiert hat. Das Ergebnis hat Spinka das erste Mal nach Vorlage des Bewertungsergebnisses durch

	den Leiter der Bewertungskommission gesehen. Spinka hat die Einsichtsbemerkung selbst am PC geschrieben.*) Corrieri und Pleiner schließen sich der Einsichtsbemerkung in Anwesenheit des HBMLV an. Präsentation des vorläufigen Endberichtes beim Herrn Bundesminister ohne die Anwesenheit von Spinka. (<i>Spinka</i>) Ca. 08.30 Uhr (Dauer 15 Min) Vorzimmer von BM Scheibner. Katter hat angerufen, dass er sich verspätet und berichtet über die Vergabeempfehlung. Dies wurde dann im Vorzimmer des BM Scheibner diskutiert. Anwesend waren Spinka, Steiner, Corrieri, Pleiner, Adjutanten, vielleicht Wall. Spinka hat die Einsichtsbemerkung selbst handschriftlich skizziert und dann an eine Mitarbeiterin übergeben, um sie tippen zu lassen.*) Corrieri und Pleiner schlossen sich der Einsichtsbemerkung an. Anschließend waren sie wenige Minuten bei BM Scheibner, um das Kommissionsergebnis und die Empfehlung der Generäle darzustellen. (<i>Commenda</i>) 09.10 Uhr Katter machte sich auf den Weg zu BM Scheibner. Im Vorzimmer des HBMLV warteten Spinka, Corrieri, Commenda. Dort hat er berichtet, dass die Kommission mehrheitlich den Eurofighter vorschlägt. Er bat um Entschuldigung, dass er zu spät komme, weil er versucht habe, die Geschichte zu neutralisieren, diesen Vorschlagsteil zu unterlassen, ohne damit Ergebnisse zu unterdrücken. (<i>Katter</i>) 09.30 Uhr Endbericht übergeben an Spinka (<i>Katter</i>)
--	--

* Der Widerspruch in den Zeugenaussagen (s.unten) konnte nicht aufgeklärt werden

Endbericht der Bewertungskommission, Geschäftszahl 47.000/0056-4.8/02, genehmigt von MinRat Wagner. Dieser Akt, der die Nutzwerte, die Kostenwertermittlung, die Kosten-Nutzenanalyse sowie die Vergabempfehlung enthält, wurde vom Leiter der Gruppe Feldzeug- und Luftzeugwesen Divisionär Spinka mit einer Einsichtsbemerkung betreffend die festgestellte annähernde Gleichwertigkeit der Angebote versehen. Dieser EB schlossen sich ebenfalls noch am 25. Juni 2002 der Leiter der Sektion IV General Corrieri sowie der Generaltruppeninspektor Pleiner an. Am gleichen Tag ging dieser Akt ans Kabinett des Bundesministers. Erst mit Einsichtsbemerkung von MinRat Wagner vom 04. Juli wurden die Abschlußberichte der Unterkommissionen dem Endbericht beige-schlossen.

09.00 Uhr ursprünglicher Vorlagetermin bei BM Scheibner (*Katter*)

Ca. zw. 8.30 – 9.40 Uhr Pleiner wurde überraschend angerufen, um an einer Besprechung mit Herrn Bundesminister Scheibner in dessen Büro teilzunehmen. Anwesend waren auch noch General Corrieri, Divisionär Spinka, Herr Günther Barnet und Generalmajor Commenda.

Die Einsichtsbemerkung wurde dort von Spinka erstellt und abgezeichnet. Corrieri schloss sich der Einsichtsbemerkung an.

Nach Ende dieser Besprechung fuhr BM Scheibner zum Ministerrat. (*Pleiner*)

Ab ca. 8.30 Uhr Corrieri und Pleiner schließen sich der EB Spinkas in Anwesenheit des HBMLV an. Präsentation des vorläufigen Endberichtes beim BM Scheibner ohne die Anwesenheit von Spinka. (*Spinka*)

Besprechung bei BM Scheibner mit Katter, Spinka, Commenda, einer der Adjutanten, Barnet, evtl. Corrieri und Pleiner

Die Einsichtsbemerkung der Generäle ist nicht im Vorzimmer des Ministers entstanden. (*Barnet*)

Besprechung bei BM Scheibner. Anwesend waren General Pleiner, Spinka teilweise, Barnet vielleicht, wahrscheinlich jemand aus der Adjutantur, eventuell Katter. Dort wurde in Anwesenheit des BM Scheibner die Einsichtsbemerkung verfasst, um mehr politischen Spielraum zu erreichen. Gemeinsam mit Spinka wurde die Einsichtsbemerkung besprochen.

Scheibner ging mit dem Vorschlag Gripen in den Ministerrat (*Spinka*)

	Es gab dann den Vorschlag, auch von Spinka, dass man Gleichwertigkeit veranschlagt, und wenn es nur um die Finanzierungsvariante geht, ob einmal das Produkt eins oder das Produkt zwei voran ist, dann ist das sicherlich von Seiten des Ressorts auch so zu argumentieren, und deshalb ist diese Einsichtsbemerkung gemacht worden. Scheibner war natürlich in der Gesprächsrunde dabei, möglicherweise auch Commenda und ein Adjutant. Katter und Spinka haben den Vorschlag gemacht, dass auf Grund der Rahmenbedingungen, Kosten et cetera von einer Gleichwertigkeit ausgegangen werden kann und so wurde die billigere Variante empfohlen. Zuerst waren nur Katter und Spinka anwesend. Um eine Meinung des ganzen Ressorts zu bekommen, sind auch noch Pleiner und Corrieri gekommen und schlossen sich dieser Meinung an. Scheibner selbst hat dann also die Linie des Ressorts vertreten. <i>(Scheibner)</i>
Protokoll zum Gespräch von Bundeskanzler Schüssel, Vizekanzlerin Riess-Passer, BM Bartenstein, BM Grasser und BM Scheibner vom 8.30 bis 10.30 Uhr. Dieses Gesprächsprotokoll findet sich in einem Akt des BMF, GZ 271322/35-II/14/02 vom 25. November 2002, unterzeichnet von MinRat Dr. Hillingrathner, wonach Dr. Christl (Büro BMF) am 20.11.2002 dem Gefertigten drei Protokolle über Gespräche auf politischer Ebene mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung übergab. In dem Gespräch am 25. Juni vor dem Ministerrat wurde von BM Scheibner für BM Grasser überraschend vorgebracht, dass die politische Entscheidung über den Ankauf von Abfangjägern zu treffen sei, die Reihung im BMLV durch die Kommission den	

Gripen vor dem Eurofighter ergeben hätte und die beiden Varianten der F-16 bereits vorher ausgeschieden wurden. BM Bartenstein betonte, dass die Offset-Plattform für die Beurteilung der Gegengeschäfte jenes von EADS knapp vor dem von SAAB gereiht hat. BM Grasser trat nach wie vor für die F-16 MLU als sparsamste Lösung ein.	
	Bei der Vorbesprechung zum Ministerrat war Bartenstein anwesend. Es war geplant im Ministerrat die Vergabeentscheidung zu treffen. <i>(Riess-Passer)</i> Diskussion in der Vorbesprechung zum Ministerrat. Für eine Entscheidung fehlten noch die Life Cycle Costs, und eine Begründung, warum die F-16 tatsächlich ausgeschieden wurde, um die Diskussion über die F-16 weiterhin zu führen. <i>(Grasser)</i> Am 25. Juni 2002 haben wir eine inhaltliche Diskussion geführt. Scheibner hat offensichtlich zwei Varianten mitgebracht, aber die hat er dort nicht vorgelegt. Es ist ja auch keine Vorlage im Ministerrat gewesen. Es war weder in der Ministerratsvorbesprechung am 25. Juni 2002 noch beim Ministerrat selbst ein Thema. Es war ausschließlich beim Kanzlerfrühstück ein Thema. Dort wurde die Frage der Vorbereitung einer Entscheidung für die Typenwahl erörtert. Es gab allerdings keine Einigung. <i>(Schüssel)</i> Am 25. Juni 2002 gab es eine Vorbesprechung vor der danach anberaumten Ministerratssitzung, bei der es keine Entscheidung gab. Minister Scheibner war tendenziell für den Gripen. <i>(Bartenstein)</i>
10.00 bis 12.00 Uhr Ministerrat.	09.00 Uhr Scheibner zu Ministerrat gefahren. <i>(Spinka)</i> 09.00/10.00 Uhr Ministerratssitzung angesetzt. <i>(Wagner)</i>

	09.30 Uhr geplante Abfahrt des HBMLV zu Ministerrat (vermutlich nur eine Tischvorlage) (<i>Commenda</i>) Eurofighter war im Ministerrat kein Thema (<i>Scheibner</i>)
16.30 Uhr laut Mitschrift Sektionschef Steger Besprechung mit Dr. Christl und Dr. Hillingrathner zu den Abfangjägern.	(25./26.Juni) Besprechung des BMF mit BMLV über LCC (<i>Hillingrathner</i>)

26.Juni 2002	
Akten	Aussagen
Resümeeprotokoll über eine im BMLV stattgefunden Besprechung zwischen Vertretern des BMLV, der ÖBFA und dem BMF (verfasst von Dr. Tomasch, BMF) Beilage B zu BMF GZ 271322/20-II/14/02. Dabei ging es um offene Fragen wie die Life Cycle Costs und weitere Informationen für das BMF. Die Vertreter des BMF traten nach wie vor für die F-16 ein. Es wurden ein Fragenkatalog und Listen zum Ausfüllen an das BMLV übergeben. Dies wurde am 27.Juni schriftlich beantwortet (Beilage C zu gegenständlichem Akt).	Forderung des BMF, die 5-Jahres-Variante vorzulegen. (<i>Commenda</i>) Besprechung mit BMLV über LCC (<i>Hillingrathner</i>)

26./27. Juni 2002	
Akten	Aussagen
	Preise von BMLV übermittelt bekommen (<i>Tomasch</i>) Besprechungen mit BMF (<i>Hofer</i>) Intensive Gespräche mit BMF (<i>Commenda</i>)

27. Juni 2002	
Akten	Aussagen
Resümeeprotokoll einer Besprechung im BMF zur Typenentscheidung, verfasst von Dr. Schwarzenhofer (Beilage D zu GZ 271322/20-II/14/02). Diese Besprechung dreht sich wiederum um die LCC und um die F-16, wobei die Stimmung	Kosten (auch Betriebskosten, LCC) an BMF übermittelt. (<i>Hofer</i>)

ziemlich aufgeheizt gewesen sein dürfte. Das BMF verlangt immer noch weitere Daten für die F-16.	
--	--

28. Juni 2002	
Akten	Aussagen
Unterlagen für das Ministergespräch BMF – BMLV am 28. Juni 2002 mit Ordnungsnummer 29/02, offensichtlich erstellt von MinRat Hillingrathner. Diese Unterlage beinhaltet Vergleichszahlen aller vier Varianten anhand des Bestellmengenengerüsts, die budgetären Belastungen für alle vier Varianten auf der Basis von 18 Halbjahresraten und die Gesamtübersicht der budgetären Belastungen für alle vier Varianten.	
Aktenvermerk von MinRat Wagner, in dem er von einer erzwungenen Vergabeempfehlung durch die vier Unterkommissionsleiter spricht, was er nachträglich wieder zurücknimmt. Dieser AV wurde von ihm am gleichen Tag in das Kabinett von BM Scheibner gegeben, allerdings wurde dieser AV nie veraktet.	Schreiben „erzwungene Vergabeempfehlung an Commenda übergeben. (Wagner)
Protokoll zum Gespräch über den Ankauf von Abfangjägern im BMF (gelber Salon) zu BMF GZ 271322/35-II/14/02, Gesprächsteilnehmer BM Grasser, BM Scheibner, Mag. Berger vom BMöLS, Bgdr Commenda vom BMLV, Dr. Christl vom BMF, Gesprächsbeginn 12.15 Uhr , Gesprächsende 15.15 Uhr (siehe dazu Anmerkung zum Gesprächsprotokoll vom 25.06.). BM Scheibner lehnt neuerlich die Einbeziehung der F-16 ab und tritt für den SAAB-Gripen ein. BM Grasser verweist auf die Reihung der zuständigen Fachabteilung im BMF mit 1. F-16 MLU, 2. Eurofighter, zu Gripen – keine Empfehlung. Gegen 15.05 Uhr einigte man sich zwischen BM Grasser und BM	Ministergespräche zw. Scheibner und Grasser (<i>Barnet</i>) Besprechung Finanzminister, Verteidigungsminister, Christl, Commenda und Berger (<i>Commenda</i>)

Scheibner, die Gesprächen am Montag, den 1. Juli unter Anwesenheit und im Büro der Frau Vizekanzler fortzusetzen.	
---	--

1. Juli 2002	
Akten	Aussagen
Protokoll zum Gespräch über den Ankauf von Abfangjägern am 1. Juli 2002 im BMöLS zu BMF GZ 271322/35-II/14/02 (siehe auch hier Anmerkung zum ersten Protokoll derartiger Gespräche vom 25. Juni 2002), Gesprächsbeginn 8.30 Uhr, Gesprächsende 12.00 Uhr, Teilnehmer Vizekanzlerin Riess-Passer, BM Grasser, BM Scheibner. BM Scheibner tritt für Gripen ein, aber gegen die F-16. BM Grasser betont die Notwendigkeit einer sparsamen Lösung und stellt nochmals die Reihung der Fachabteilung im BMF vor. Gegen 12.00 Uhr wurde die Besprechung ohne Ergebnis beendet.	09.00 Uhr Gespräch Riess-Passer, Scheibner und Grasser: Es war ein sehr heftiges Gespräch, aber es konnte keine Einigung erzielt werden. <i>(Riess-Passer)</i> Vormittags gab es ein Gespräch mit Riess-Passer, Grasser und Scheibner, in dem es in erster Linie nicht um Abfangjäger ging. <i>(Scheibner)</i> Treffen Scheibner, Riess-Passer, Bartenstein. Grasser war nicht anwesend, es wurde ihm am nächsten Tag davon berichtet. <i>(Grasser)</i>
12.00 bis 14.00 Uhr Ministerratsvorbesprechung laut dem Kalender StS Waneck.	
Typenempfehlungsreihung der BM-Fachabteilung: Akt unterzeichnet von Dr. Hillingrathner am 1. Juli 2002, GZ 271322/19-II/14/02 beinhaltet neuerlich eine Typenreihung 1. F-16 MLU, 2. Eurofighter Typhoon, zu Gripen keine Empfehlung. Einsichtsbemerkung von Sektionschef Steger vom 01.07. vor Hinterlegung: „Aus budgetären Gründen wäre aus ho Sicht überhaupt ein Verzicht auf die Anschaffung von Abfangjägern vorzuziehen, wenn dies nicht möglich sein sollte, wird der Präferenz für die kostengünstigere Variante F-16 MLU beige pflichtet.“	Der Zusatz „wenn Geld keine Rolle spielt“ von MR Hillingrathner musste über Ersuchen des Pressesprechers Winkler gestrichen werden. <i>(Hillingrathner)</i>
16.00 Uhr laut Mitschrift Sektionschef Steger Besprechung zu den Abfangjägern mit BM Grasser, Winkler und Dr. Christl.	

- Steger übergibt Abfangjägerakt, die Empfehlung II/14 plus der Einsichtsbemerkung an Christl zur weiteren Behandlung, - Steger erklärt, dass bei anderen Varianten als der kostengünstigsten (F-16 MLU) Einspruch des Ministers im Ministerrat angezeigt wäre, nicht bloße Vertretung im Ministerrat (kauft niemand als glaubwürdig ab). - HBM: Das geht politisch nicht, da müsste er zurücktreten, das steht in dieser Sache nicht dafür. - Erörterung von Möglichkeiten gesetzlicher Regelung, die die weitere Befassung des BMF erübrigt. Steger verspricht rechtlichen Check, BI-Post an Winkler ergeht am Abend des 01.07.02.	
Weitere Besprechung laut Mitschrift Sektionschef Steger am 01.07. um 16.30 Uhr beim Sektionsleiter mit Hillingrathner, II/3 und Pi (Pichler?) zu den Abfangjägern.	
	ca. 16.00 Uhr - 22.00 Uhr: Besprechung BM Bartenstein, Barnet, Katter, Sektionschef Mayer aus dem BMwA, und der Sekretärin von HBMwA (<i>Commenda</i>) ca. 18.00/19.00 Uhr kamen Grasser und Christl und blieben ca. eine Stunde (<i>Commenda</i>) ca. 17.00/18.00 – 22.00 Uhr Ministergespräche. BM Scheibner, BM Bartenstein und BM Grasser trafen sich im Zimmer des BM Scheibner im BMLV, um alles noch einmal zu diskutieren. BM Grasser ist mit seinen Leuten als Erster gegangen. BM Bartenstein dann später und als letzter Barnet und Scheibner. Barnet und Scheibner sind dann nach Hause gegangen, möglicherweise waren die beiden noch gemeinsam etwas trinken, aber sicherlich bei keinem Heurigen. BM Grasser ging ca. eine Stunde vor

	BM Bartenstein. <i>(Barnet)</i> Abends gab es ein Treffen <i>(Jung)</i> Abends gab es ein Treffen im Büro von BM Scheibner. Es war jedenfalls BM Grasser, zumindest zeitweise, und insbesondere auch Herr Brigadier Katter, der als Leiter der Bewertungskommission die Wertung und das Ergebnis der Nutzwertanalyse präsentiert hat, dabei. Für BM Bartenstein lag das Ergebnis der Bewertungskommission in dieser Deutlichkeit, sowohl was die Nutzwertanalyse als auch das Preisthema anbelangt, zum ersten Mal vor. Auch über die Betriebskosten wurde dort gesprochen, allerdings war es so, dass die Betriebskosten damals bestenfalls geschätzt werden konnten. Die Aussagen des Brigadier Katter brachten auch eine klare Wertung pro Eurofighter. <i>(Bartenstein)</i> Bis 22.00 Uhr war BM Scheibner im BMLV, allerdings gab es kein Gespräch mit FVK. <i>(Scheibner)</i>
--	---

2. Juli 2002	
Akten	Aussagen
„Kanzlerfrühstück“: Laut Brief von StS Dr. Waneck fand vor dem Ministerrat am 2. Juli das Kanzlerfrühstück statt und „wo ja die eigentlichen Vorentscheidungen getroffen wurden, die dann im Ministerrat einstimmig bestätigt werden mussten. Ein sehr bleicher, leicht irritierter BM Herbert Scheibner aus den Gemächern des Frühstückszimmers den Ministerrat betrat und auf meine Frage (mein Platz war sehr nahe dieser Tür) im vorbeigehen, wie denn die Entscheidung gefallen sei, nur kurz und irritiert antwortete: der	Das Kanzlerfrühstück von BK Schüssel, BM Grasser, VK Riess-Passer, BM Scheibner und wahrscheinlich auch der Klubobmänner hat länger gedauert. BM Reichhold selbst war nicht beim Kanzlerfrühstück. Die Regierungssitzung begann verspätet. <i>(Reichhold)</i> BM Scheibner hat am Kanzlerfrühstück teilgenommen. <i>(Scheibner)</i> BM Scheibner ist mit Vorschlägen des Ressorts in die Vorbesprechung

Eurofighter natürlich“ (Auszug aus dem Brief von Prof. Waneck an die Parlamentsdirektion vom 25. Jänner 2007).	gegangen. Es gab die Diskussion um die Frage, ob neue oder gebrauchte Flugzeuge beschafft werden sollen. <i>(Scheibner)</i> Beim Kanzlerfrühstück gab es eine sehr ausführliche Diskussion über alle drei Flugzeugtypen, bei der noch einmal alle Argumente für und wider und jede mögliche Lösung diskutiert wurde. In der Vorbesprechung zum Ministerrat berichtete BM Bartenstein über die Gegengeschäftsbewertung im BMwA. <i>(Riess-Passer)</i> Es war klar, dass die F-16 MLU keine Lösung ist. In dieser Diskussion, die ungefähr eineinhalb Stunden gedauert hat, wurden alle Elemente noch einmal besprochen und es hat sich dann der Eurofighter als gemeinsame Lösung herauskristallisiert. <i>(Schüssel)</i> Auch in der Früh wurde vom BMF noch die Position vertreten, dass die gebrauchte F-16 die beste Kosten-Nutzen-Relation hätte und für Österreich ausreichend wäre. Daher war das die vom BMF präferierte Lösung. Die Anschaffung neuer Flugzeuge musste akzeptiert werden. Eurofighter war der Bestbieter, daher hat der Verteidigungsminister im Ministerrat den Eurofighter als Bestbieter vorgeschlagen und der Ministerrat hat das einstimmig zur Kenntnis genommen. <i>(Grasser)</i> Beim Kanzlerfrühstück hat BM Scheibner einen Ministerratsvortrag mit der Typenentscheidung Eurofighter präsentiert. Das war im Wesentlichen das Schlüsselergebnis der Vorbesprechung und der
---	---

	anschließenden Ministerratssitzung. Der Ministerratsvortrag mit der Typenentscheidung Eurofighter wurde im Einvernehmen mit dem Herrn Bundeskanzler, der Frau Vizekanzler und dem Finanzminister eingebracht wurde. <i>(Bartenstein)</i>
Ministerratsentscheidung mit der Typenentscheidung für den Eurofighter Typhoon. Späterer Beginn laut Brief von Prof. Waneck. Laut Beschlussprotokoll: 12.20 Uhr.	Vermutlich gab es 2 Tischvorlagen für den Ministerrat. <i>(Commenda)</i> Scheibner ging mit Vorschlag Eurofighter in den Ministerrat, dort folgte dann der einstimmige Beschluss. <i>(Scheibner)</i> In der Ministerratssitzung ist Grasser auf den Eurofighter umgeschwenkt. <i>(Riess-Passer)</i>
	Ca. 10.00 Uhr: Jung hat den Anruf erhalten, dass die Typenentscheidung für den Eurofighter gefallen ist. <i>(Jung)</i>

Eurofighter zutreffend als Bestbieter ermittelt

Das Ergebnis der Nutzwertberechnung der Bewertungskommission und ihrer Unterkommissionen ergab, dass in allen Bereichen der Eurofighter klar vorne lag. Gemäß Bewertungskatalog waren insgesamt 1.000 Punkte zu vergeben, 650 Punkte für Muss-Kriterien und 350 Punkte für Soll-Kriterien. Dabei konnte die Muss-Kriterien von den Anbietern nur erfüllt oder nicht erfüllt werden. Wie hoch die Leistungsfähigkeit des Flugzeuges über die Muss-Kriterien hinausging, wurde nicht bewertet. Dies war von eklatantem Nachteil für den Eurofighter, da er wesentlich bessere technische Daten und eine höhere Leistungsfähigkeit hat, als der SAAB-Gripen.

In den Unterkommissionen wurden Punkte für die Soll-Kriterien vergeben. Davon erhielt in der Unterkommission Operation Gripen 86,39 Punkte, Eurofighter Typhoon 102,89 Punkte, in der Unterkommission Flugbetrieb der SAAB-Gripen 48,56 Punkte, Eurofighter Typhoon 52,54 Punkte, in der Unterkommission Technik SAAB-Gripen 79,07 Punkte, Eurofighter Typhoon hingegen 93,82 Punkte, in der Unterkommission Logistik SAAB-Gripen 38,61 Punkte, der Eurofighter Typhoon aber 42,68 Punkte. Damit hat Eurofighter Typhoon bei den Soll-Kriterien mit 291,41 Punkten viel besser abgeschnitten als SAAB-Gripen mit 252,63 Punkten. Solcherart war auch der Gesamtnutzwert des Typhoons mit 941,94 Punkten weitaus besser als der des SAAB-Gripen mit 902,63 Punkten.

Der Rechnungshof erachtete aufgrund seiner detaillierten Überprüfung der Ergebnisse der Bewertung durch die Unterkommissionen bei insgesamt 35 Teilergebnissen eine Abänderung für nötig, die dazu führte, dass der

Unterschied zwischen beiden Flugzeugen beim Gesamtnutzen von 15,56% auf 18,8% zugunsten des Eurofighters anstieg.

Obwohl die Unterkommission Logistik für den Eurofighter mehr Punkte vergab als für den SAAB-Gripen, hat sich der Leiter der Unterkommission Logistik, MinRat Hofer, ursprünglich der Stimme enthalten, was allerdings im Gegensatz zu den Anmerkungen im Protokoll mit den Mitgliedern der Unterkommission Logistik nicht abgestimmt war, und hat nach der Unterbrechung sogar für den SAAB-Gripen gestimmt. Der Rechnungshof hat diesen Umstand kritisiert, da die kurzfristige Änderung der Beurteilung des Leiters der Unterkommission Logistik inhaltlich nicht schlüssig nachvollziehbar war.

In der Zusammenführung der Nutzwerte mit den Kostenwerten in der Bewertungskommission am 24. Juni 2002 ergab sich, dass bei der immer favorisierten Zahlungsvariante 9 Jahre der Eurofighter eindeutig der Bestbieter war. Der Rechnungshof erstellte ein IT-gestütztes Simulationsmodell, beruhend auf der Variablen Finanzierung, Aufteilungsschlüssel von Soll- zu Nutzwertpunkten, Bewertung der Soll-Kriterien sowie Kosten-Nutzen-Vergleichskonfiguration. Der Rechnungshof stellte dabei fest, dass das vom BMLV verwendete mathematische Modell der Kosten-Nutzwertanalyse für die Ermittlung des Bestbieters bei der Beschaffung von Abfangjägern geeignet war und dass das vom Rechnungshof erzielte Ergebnis der Darstellung der Kosten-Nutzwertanalyse dem Endbericht der Bewertungskommission entspricht. Der Rechnungshof rechnete zusätzlich zu den drei vom BMLV dargestellten Modellen noch weitere 42 Berechnungsmodelle durch, um festzustellen, inwieweit bei geänderten Annahmen ein Bietersturz eintreten würde. Der Rechnungshof kam dabei zum Ergebnis, dass bei einer anderen Verteilung von Muss- und Sollkriterien der Eurofighter in allen Zahlungsvarianten bzw. zusätzlich in der Zahlungsvariante 10 Halbjahresraten Bestbieter gewesen wäre.

Weiters hat das Bundesministerium für Landesverteidigung interne Kostensimulationen mit einem reduzierten Bestellmengerüst angestellt. Laut Information aus dem Verteidigungsministerium wurden die Gesamtkosten aufgrund der Kosten/Nutzwertvergleichskonfiguration vom 08.05.2002 BM Scheibner vorgelegt, dem sie aber als zu hoch vorkamen (betrugen ca. 2,6 Mrd. €). BM Scheibner forderte daraufhin bereits im Juni 2002 auf, zu einer Gesamtbestellsomme von unter 2 Mrd. € zu kommen. Daraufhin wurde dieses reduzierte Bestellmengerüst erstellt. Bei der Variante 24 Flugzeuge war dabei der Eurofighter in zwei Zahlungsvarianten und bei 18 Flugzeugen sogar in allen drei Zahlungsvarianten Bestbieter.

BMLV musste Angebote mittels Bestellmengerüst vergleichbar machen

Die Kosten/Nutzwertvergleichskonfiguration vom 8. Mai 2002 sah vor, welche Positionen aus den Leistungsbestimmungen – sprich auch aus den Angeboten – zur Bewertung herangezogen werden. So wurden zum Beispiel Positionen wie die Jammer-Pods nicht bewertet, da keine Angebote dazu vorlagen.

Weiters wurden beispielsweise die geforderten Aufzeichnungsgeräte Luft/Boden-Einsätze nicht bewertet, da keine vergleichbaren Angebote ableitbar waren. Weiters gab es viele Positionen, die im Kosten/Nutzenvergleich nicht berücksichtigt, allerdings in den Gesamtpreis eingerechnet wurden, so beispielsweise Pilotenausrüstungssätze, Helme, Unterflügeltanks, etc.

Die Erstellung von derartigen Mengengerüsten bzw. Vergleichskonfigurationen war notwendig, da vergleichbare Kosten/Nutzwertverhältnisse für die angebotenen Leistungen herzustellen waren. In der 10. Bewertungskommissionssitzung vom 17. Mai 2002 wurde die Kosten/Nutzen-Vergleichskonfiguration mit Stand vom 8. Mai 2002 einstimmig angenommen. Diese wurde auch dem Endbericht der Bewertungskommission zugrunde gelegt.

Der Rechnungshof kritisierte diese Kosten-Nutzen-Vergleichskonfiguration, da sie durch die ungerechtfertigte Anrechnung von 70 Mio € den SAAB Gripen benachteiligte, und erstellte daher eine nach seiner Ansicht möglichst verzerrungsfreie Kosten-Nutzen-Vergleichskonfiguration. Auch dies wurde in den Simulationsrechnungen des Rechnungshofes berücksichtigt, führte aber zu keiner Rangänderung in der abschließenden Bewertung.

Lieferfähigkeit des Eurofighter

EADS wurde nur unter der Voraussetzung in die Angebotseinholung eingeschlossen, dass die Lieferfähigkeit von mindestens 4 Luftfahrzeugen für das Jahr 2004 bestätigt wurde. Bereits im ersten Brief von EADS an das Bundesministerium für Landesverteidigung vom 11. Jänner 2001 wurde bekanntgegeben, dass die ersten Luftfahrzeuge bereits im Jahr 2004 geliefert werden könnten. Aus dem Akt 47.000/6-4.8/01 vom 24. Jänner 2001 geht hervor, dass EADS ausdrücklich aufgefordert wurde, die Lieferfähigkeit ab dem Jahr 2004 zu bestätigen, um als möglicher Bieter in die Angebotseinholung einbezogen werden zu können. Daraufhin folgte erneut eine Bestätigung von EADS, enthalten im GZ 47.000/13-4.8/01 vom 9. Februar 2001, dass das Waffensystem Eurofighter, unter der Maßgabe der Beauftragung im Jahr 2001, mit zumindest 4 Luftfahrzeugen 2004 lieferfähig sein werde. Es entspricht auch den Tatsachen, dass bereits 2004 Flugzeuge der Type Eurofighter bei verschiedenen europäischen Luftwaffen verwendet wurden.

Mit dem Ersuchen um die Überarbeitung der Angebote aufgrund der Konkretisierung der Angebote GZ 33/017/00-01/01-4.9 am 26. März 2002 kam es auch zu einer Abänderung der Liefertermine. Es war nun die Lieferung von sieben Flugzeugen am 1. Juli 2005, fünf am 1. Jänner 2006, weiteren sieben am 1. Jänner 2007 und den restlichen fünf Stück am 1. Juli 2007 gefordert.

Mag. Wolfgang Spinka erklärte am 18. Jänner 2007, wesentlich war, dass sich die Firma zu dem ausbedungenen Lieferungstermin verpflichtet hat. Es muss nicht überprüft werden, ob der Bieter das Flugzeug auch rechtzeitig liefern

kann, wenn Großbritannien, Italien, Spanien und Deutschland den Flieger bestellt haben, die Firma bestätigt hat, dass sie liefern kann und die Flieger auch tatsächlich fliegen. Das ist insofern nicht riskant, als die Leistung, die unsere Flugzeuge zu erbringen haben genau definiert ist und ein seriöses, von vier Core Nations getragenes, Unternehmen diese auch seriös anbietet.

Luft-Boden-Kampffähigkeit

Der Bewertungskatalog GZ 47.000/0011-4.8/02 für die Bewertung der eingeholten Angebote wurde am 23. Jänner 2002 von General Corrieri genehmigt. Dieser sieht auf 29 Seiten genau jene Spezifikationen, die die Flugzeuge erfüllen müssen bzw. sollen, vor und bewertet diese. Muss-Kriterien sind jedenfalls zu erfüllen. Die Soll-Kriterien wurden alle einer eigenen Gewichtung unterworfen.

Im Bereich Bewaffnung 2.18 auf Seite 13 des Bewertungskataloges gibt es allein für die Frage der Luft-Luft-Lenkflugkörper insgesamt 20 Unterteilungen. Von diesen 20 Unterteilungen sind 10 Muss-Kriterien, die weiteren 10 Soll-Kriterien werden jeweils mit Punkten bewertet, so gibt es für die Besterfüllung max. 10 Punkte. Diese Punkte werden aber jeweils gewichtet. Maximal kann ein Bieter hier gesamt 10,357 Punkte erhalten.

Unter 2.23 findet sich die Luft-Boden-Kampffähigkeit, die in 8 Untergliederungen aufgespaltet ist und nur Soll-Punkte beinhaltet. Hier kann ein Bieter maximal 1,23 Punkte erhalten.

Zu diesem Bereich hat Dipl.Ing. Wiederwohl bei seiner Befragung am 11. Juni 2007 zunächst die Bestellung der entsprechenden Lenkwaffen bestätigt und ausgeführt, dass die volle Nutzung nur für Tranche II Block 8 – Flugzeuge möglich sei.

Generalmajor Mag. Erich Wolf erläuterte am 15. Dezember 2006, dass die Luftfahrzeuge der vierten Generation alle Multi-Role-Fähigkeit haben und aufgrund ihrer Konzeption wirkliche Mehrzweckflugzeuge sind. Diese Multi-Role-Fähigkeit schließt auch Einsätze in Bodennähe zu fliegen ein, was in der Luftverteidigungs- oder Luftraumüberwachung notwendig ist, um auch in den tieferen Luftschichten operieren zu können. Das bedeutet, dass gewisse aerodynamische Fähigkeiten vorhanden sein müssen. Um letzten Endes auch einen Beweis für diese Multi-Role-Fähigkeit zu haben, wurde das auch in das Militärische Pflichtenheft aufgenommen und entsprechend der politischen Absicht auf das notwendige Maß reduziert. Denn nur, wenn eine verpflichtende Erklärung im Angebot enthalten ist, kann man sich auch auf diese berufen. Wesentlich war auch, dass das System 30 bis 50 Jahre in Betrieb sein wird und es nicht auszuschließen ist, dass dieses Flugzeugsystem im europäischen Kontext einmal einen Wandel in seiner Rolle einnehmen wird.

Und um das nicht völlig außer Acht zu lassen, ist auch dieser Anteil Luft-Boden-Fähigkeit aufgenommen worden, aber auch maßvoll reduziert, nämlich

nicht mehr ein Muss-, sondern ein Soll-Kriterium, das dann entsprechend zu bewerten war. Das maximal mögliche Gewicht im Bewertungskatalog war etwa 0,13 von tausend möglichen Punkten; also etwa ein Tausendstel.

Brigadier Bernecker bestätigte, dass die Luft-Boden-Fähigkeit kein Muss-Kriterium war und lediglich die Mehrzweckeignung verlangt war. Eurofighter, Gripen und F-16 besitzen alle diese „Multi-Role-Fähigkeit“.

Brigadier Ing. Mag. Wolfgang Katter wies in seiner Befragung am 15. Dezember 2006 darauf hin, dass ein Luftfahrzeug, das über keine Luft/Luft-beziehungsweise Luft/Boden- Fähigkeit verfügt, dramatische Zusatzkosten bei der Beschaffung und beim 30-jährigen Betrieb zur Folge haben würde.

Betriebsaufwand

Aus den im DZ 6205/02 vom 08. August 2002 beigeschlossenen Unterlagen, die vom Bundesministerium für Landesverteidigung an das Bundesministerium für Finanzen am 27. Juni 2002 übermittelt wurden, geht hervor, dass die Betriebskosten für eine bestimmte angenommene Anzahl an Flugstunden im Jahr beim Eurofighter 44 Millionen Euro betragen. Gleichzeitig wurde in diesen Unterlagen auch angemerkt, dass ein Schreiben der Firma EADS vom 26. Mai 2002 vorliegt, in welchem diese ausführen, dass gegenüber dem gültigen Angebot der Material- und Fremdwartungsaufwand um ca. 80% und der Kraftstoffaufwand um ca. 20 % verringert werden könnte, wenn zugrundeliegende Rahmenbedingungen geändert würden. Seitens des BMLV wurde angemerkt, dass die Plausibilität ohne zusätzliche Firmenerläuterungen nicht festgestellt werden kann.

In dem den Fax Eink-Ifd.Nr.: 366 vom 27. Mai 2002 beigeschlossenen Brief von EADS vom 21. Mai 2002 betreffend die LCC wurden diese für 30 Jahre mit 484 Millionen Euro beziffert.

Weiter wurde zu der Frage der Life Cycle Costs in der Bewertungskommission festgehalten, dass diese mangels vergleichbarer Angaben der Bieter neutralisiert werden. Dies wurde auch im Rechnungshof-Bericht so dargestellt, wobei der Rechnungshof allerdings seine Kritik an der Nichtbewertung der Betriebskosten geübt hat. Die mangelnde Vergleichbarkeit ergab sich daraus, dass z.B. Eurofighter von 2 Standorten ausgegangen ist, SAAB hingegen von einem. Saab hat ein Triebwerk, der Eurofighter zwei, so ist er damit in der Erhaltung teurer aber auch sicherer. Eurofighter hat weiters einen höheren Klarstand an Flugzeugen garantiert, SAAB war wiederum bei der Berechnung der Treibstoffkosten unglaublich, da die Schwedische Luftwaffe bei Treibstoffkosten keine Mehrwertsteuer zahlen muss.

Mag. Wolfgang Spinka erklärte am 18. Jänner 2007, dass sich die Unterhalts-beziehungsweise Life Cycle Costs für die Ermittlung des Bestbieters nicht eignen, weil das für jede Manipulation Tür und Tor öffnet. Die Life Cycle Costs und die Betriebskosten sind von derart vielen Parametern abhängig, die einen

Vergleich ausschließen, weil es in erster Linie vom Nutzerprofil abhängt, das dann tatsächlich zur Anwendung kommt.

Betriebskosten nicht vergleichbar

Der Leiter der Unterkommission Logistik in der Bewertungskommission, Ministerialrat Hofer, hat in seiner Befragung am 17. Jänner 2007 bestätigt, dass die Betriebskosten bzw. die LCC nicht in die Bewertung eingeflossen sind. Weiters stellte sich bei der Befragung heraus, dass die vom BMLV erhobenen Betriebskosten für den Eurofighter in der Höhe von 73 Mio. € pro Jahr so nicht zum Tragen kommen werden, da damals bei dieser Berechnung von ganz anderen Grundlagen ausgegangen wurde. So waren damals 24 Flugzeuge an 2 Standorten mit einer gesamten Flugstundenanzahl von 4.320 Stunden pro Jahr zu berechnen, wie sich aus einer LCC- Kalkulation des BMLV vom 15. Mai 2002 ergibt. Weitere Berechnungen der LCC liegen vor, die von 2160 Flugstunden ausgingen und auch in den Gesprächen vor der Typenentscheidung vom BMF herangezogen wurden, ergaben für Eurofighter ca. 54 Mio. € und für Gripen 31 Mio. €. Diese Berechnungen der Lebenszykluskosten sind aber in jedem Fall sehr ungenau. Dies bestätigten die Auskunftspersonen und auch der Rechnungshof. Erstens sind Angaben der Bieter oft beschönigend, zweitens sind viele Werte nicht richtig vergleichbar.

Die Zahlen sind daher ein interner Versuch des BMLV, mit einem eigenen Rechenmodell Bieterangaben über die Betriebskosten vergleichbar zu machen.

2003 wurde allerdings mit Eurofighter ein Vertrag geschlossen, der 18 Flugzeuge auf nur einem Standort umfasst, die Flugstunden wurden auf 1.800 im Jahr reduziert. Zum Beispiel hat sich dadurch das Personalmengengerüst für Betreuung und Wartung der Eurofighter von 234 auf unter 130 erheblich reduziert. MinRat Hofer bestätigte auch, dass man mit der von Minister Platter immer wieder genannten Zahl von maximal 50 Mio. € Betriebskosten pro Jahr das Auslangen finden wird.

Betriebskosten wurden nicht bewertet

Die Betriebskosten konnten auch gar nicht bewertet werden, da dies vom Bewertungskatalog nicht umfasst war. Weiters hat der Rechnungshof festgestellt, dass eine seriöse Berechnung der Betriebskosten im Vergabeverfahren gar nicht möglich gewesen ist, da wesentliche Angaben fehlten und die Vergleichbarkeit der Angaben nicht sichergestellt war. Darüber hinaus wurde z.B. die Preisreduktion der Angebote vom Mai 2002 bei der Berechnung der Betriebskosten nicht berücksichtigt. Auch ein Schreiben von EADS, in welchem aufgrund geänderter Parameter viel niedrigere Betriebskosten für den Eurofighter angegeben wurden, fand keine Berücksichtigung. Mag. Wolfgang Katter ging bei seiner Befragung am 11. Jänner 2007 auf die Problematik der Darstellung und Ermittlung der Life Cycle

Cost ein. Berechnungen, die über 10, 15 Jahre hinausgehen, würden an Wahrsagerei grenzen und es sei deshalb problematisch, sie in einen mathematisch exakten Vorgang einzubinden. Im BMLV bemühte man sich um Basisdaten, die allerdings nicht in die Bewertung einfließen. Die abgefragten Parameter waren nicht 1:1 umsetzbar. Deshalb entschied man sich im BLMV, nicht in diese Konfliktzone einzutreten, sondern die Information lediglich zu beschaffen und zu vergleichen, sie aber nicht in die Bewertung einzubauen, um sich nicht angreifbar zu machen.

Dr. Christl stellte im Akt „Gespräch auf politischer Ebene GZ 27 1322/35-II/14/02“ über den Ankauf von Abfangjägern am 28. Juni 2002 im BMF fest, dass die Berechnung der LCC durch das BMF von Anfang an eingefordert wurde, die Bereitschaft vom BMLV zur Erhebung einer detaillierten LCC-Analyse war eher gering. Dies widerspricht aber eindeutig der Theorie, dass das BMF immer für den Eurofighter war, weil von Anfang an klar war, dass ein schwereres, zweistrahliges Flugzeug in Betrieb teurer sein wird als ein leichteres einstrahliges Flugzeug. Diese Berechnungen wurden dem BMF am 27.06.2002 übermittelt, wie aus dem DZ 6205/02 vom 08. August 2002 hervorgeht.

Sicherstellung der Luftraumüberwachung

1. Im militärischen Pflichtenheft betreffend die Luftraumüberwachungsflugzeuge - Nachfolge Draken werden die grundlegenden Voraussetzungen für die Nachbeschaffung festgelegt. Zielsetzung gemäß 1.13 ist der Ersatz für das Luftraumüberwachungsflugzeug SAAB 35 OE, um in erster Linie den Erfordernissen der Luftraumüberwachung, Luftraumsicherung und Luftverteidigung (eingeschränkt) Rechnung zu tragen. Die Einbindbarkeit des Nachfolgers in internationale Operationen muss gegeben sein. In der Zweitrolle soll das Luftraumüberwachungsflugzeug auch für Luftaufklärung und Luft-Bodeneinsätze verwendbar sein.

Geplant war die Beschaffung von 30 Flugzeugen, davon sechs Flugzeuge als Doppelsitzer. Dem wurden die verschiedenen taktischen Forderungen als Ableitungen aus dem operativ-taktischen Konzept zugrunde gelegt.

2. Mit dem Einleiter zur Anbotseinholung wurden 24 Luftraumüberwachungsflugzeuge als entsprechender Bedarf für die Luftraumüberwachung in Österreich und Integrationsvorsorgen für einen künftig erweiterten Funktionsumfang ermittelt. Dem wurde das militärische Pflichtenheft, soweit es sich auf den Funktionsumfang der Luft-Luftrolle zur kontinuierlichen Weiterführung der Luftraumüberwachung in Österreich einschließlich Integrationsvorsorgen für einen künftig erweiterten Funktionsumfang z.B. Fähigkeit der Teilnahme an internationalen Einsätzen bezieht, zugrunde gelegt. Diese Einschränkung wurde als aktueller Bedarf des österreichischen Bundesheeres definiert.

3. Laut Berechnungen des Kommandos Luftstreitkräfte kann mit 24 Luftraumüberwachungsflugzeugen und 36 Piloten die volle

Luftraumüberwachung ermöglicht werden. Dies geht von zwei Einsatzorten aus.

Das Kommando Luftstreitkräfte hat aber auch mitgeteilt, dass die Luftraumüberwachung zu 24 Stunden pro Tag 365 Tage im Jahr mit 18 Luftfahrzeugen an einem Einsatzort bewältigt werden kann.

Eine Entsendemöglichkeit von Luftfahrzeugen in einen Auslandseinsatz ist allerdings dann nicht mehr gegeben. Dafür wären gemäß den Berechnungen der Luftstreitkräfte zumindest 30 Luftfahrzeuge erforderlich oder die Luftraumüberwachung wird auf ein auf Dauer nicht zu akzeptierendes Maß reduziert. Es wurde jedenfalls festgehalten, dass demgegenüber die Luftraumüberwachung mit dem Draken nur 12 Stunden pro Tag möglich war.

4. Eingeschränkte Luftraumüberwachung bedeutet gemäß Definition des Luftkommandos, dass in Zeiten geringerer Bedrohung die Systemverfügbarkeit auf einen Standort bzw. durch Reduktion der Dienstzeiten unter Einschluss der Luftraumüberwachungszeiten eingeschränkt werden kann.

5. Mit dem Planungsbeitrag vom 22.08.2003 der Strukturplanung wurde für eine temporär eingeschränkte Luftraumüberwachung ein Mindestanfordernis von neun Luftfahrzeugen in Österreich vorgesehen. Diese temporär eingeschränkte Luftraumüberwachung könnte allerdings nur während der Tageszeit sichergestellt werden.

6. Mit 21. September 2005 wurde das operativ-taktische Konzept zur Sicherstellung der Luftraumüberwachung/Luftraumsicherung mit 18 Eurofightern und zusätzlichen Systemen genehmigt. Die Grundlage dieses Konzeptes ist das operativ-taktische Konzept für die Nachfolge Draken, welches auf der Basis der Entwicklungen und Entscheidungen im Rahmen der Neustrukturierung des österreichischen Bundesheeres (Bundesheer-Reformkommission und Bundesheer 2010) sowie der Folgerungen und Konsequenzen aus der geänderten sicherheitspolitischen Lage aktualisiert wurde. Es geht vom Prinzip der angemessenen Reaktion aus und stellt im Zusammenwirken aller Teilsysteme die Aufgabenerfüllung mit 18 Eurofightern und eine abgestufte Reaktion auf mögliche Bedrohung mit angepassten Mitteln sicher. Damit ist klargestellt, dass 18 Eurofighter die Aufgaben der Luftraumüberwachung und von Luftraumsicherungsoperationen, eingebettet in ein Gesamtsystem, erfüllen können.

7. Entgegen der öffentlichen Aussagen von Bundesminister Darabos, der Generalstab hätte ein Papier erarbeitet, in welchem dargestellt wird, die Luftraumüberwachung wäre auch mit 12 Flugzeugen machbar, gibt es eine derartige Empfehlung in dieser Unterlage nicht. Dies musste Bundesminister Darabos auch in seiner Befragung im Untersuchungsausschuss am 14. Juni 2007 eingestehen. Der Generalstab hatte nur darzustellen, welche taktisch-operativen Möglichkeiten jeweils mit wie vielen Flugzeugen durchführbar sind. Bestehen bleibt aber nach wie vor das am 21. September 2005 genehmigte operativ-taktische Konzept zur

Sicherstellung der Luftraumüberwachung/Luftraumsicherung mit 18 Eurofightern. Dieses sieht – ausgehend vom Prinzip der angemessenen Reaktion – das Zusammenwirken aller Teilsysteme vor, um die Luftraumüberwachung bzw. –sicherung mit 18 Eurofightern sicherstellen zu können. Eine nicht veränderbare Quote von 6 Flugzeugen in der Wartung und die gleichzeitige Notwendigkeit, Eurofighter auch für die Schulung der Piloten heranzuziehen, verschlechtert bei Reduzierung der Stückzahlen dieses Einsatzszenarios. Weniger Flugzeuge bedeuten Mehrleistungen für jedes einzelne und somit eine kürzere Lebensdauer.

Verschiebung der Lieferung

Das Regierungsübereinkommen 2003 sah ausdrücklich vor, dass die Draken-Nachfolgebeschaffung in dieser Gesetzgebungsperiode nicht budgetwirksam werden sollte. Grund dafür war einerseits die Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002 wie auch Überlegungen zu den Maastricht-Kriterien.

Diese Verschiebung hatte allerdings nichts mit Fragen der Lieferfähigkeit durch Eurofighter zu tun. Das ergibt sich auch daraus, dass Eurofighter für die Lieferverzögerung zunächst eine Inflationsabgeltung (Eskalation) verlangen wollte, die durch das Verhandlungsgeschick des Finanzministeriums schließlich vermieden werden konnte. Warum sollte Eurofighter eine Eskalation verlangen, wenn sie nicht lieferfähig gewesen wären?

Auch aus dem Umstand, dass eine Lieferung zwischen Jänner und Mai 2007 nicht erfolgen kann, kann nicht auf mangelnde Lieferfähigkeit von Eurofighter geschlossen werden. Diese „Pause“ ist durch die Umstellung der Produktionsstraße von Tranche I auf Tranche II bedingt.

Zahlungsverschiebung war Wunsch des Finanzministeriums

In den Vertragsverhandlungen wurde vom Finanzministerium die Verschiebung der Liefertermine gefordert. Aus dem Akt des „Abfangjäger Eurofighter Vergabe an Eurofighter Jagdflugzeuge GmbH“ vom 30. Juni 2003 GZ 33/017/00-02/01-RD-ARWT/KA geht klar hervor, dass die Vertragspunkte Zahlungsbestimmungen, Finanzierung und Haftung vom BMF direkt mit der Eurofighter GmbH verhandelt und festgeschrieben wurden.

Aus einem Schreiben der Firma Eurofighter GmbH 129-03 vom 28. Mai 2003, unterzeichnet von Reinhold Faltlhauser an Dr. Hillingrathner, geht dies auch klar hervor: „... die von Ihnen gewünschte Verschiebung der ersten zwei Zahlungen der Republik Österreich vom März 2006 und September 2006 auf 15. Jänner 2007 wird von EF GmbH unter der Voraussetzung akzeptiert, dass der sonstige Inhalt, der am 14.05.2003 paraphierten Verträge sich nicht ändert, insbesondere die Zahlung an EF GmbH davon nicht berührt wird.“

Einredeverzicht sparte 127 Mio. Euro - trotzdem keine Schlechterstellung der Republik Österreich

Der sogenannte Einredeverzicht war – wie MinR Dr. Hillingrathner bei seiner Befragung am 22. Februar 2007 aussagte – seine Idee, um bei der Anschaffung und Finanzierung der Eurofighter keine Finanzschuld zu begründen, trotzdem der vorfinanzierenden Bank den Tripple A Zinssatz garantieren zu können und dabei auch noch Geld zu sparen. In einem Gespräch auf politischer Ebene am 18. Juni 2003 GZ 27. 1322/8-II/14/03 einigte man sich auf das Finanzierungsmodell mit Einredeverzicht. So konnten durch diese Konstruktion 127 Mio. Euro gespart werden, weil der Zinssatz für die Vorfinanzierung auf 4,48 % gedrückt werden konnte. Keine Bank hätte diesen günstigen Zinssatz ansonsten zuwege gebracht. Es war daher auch notwendig, mittels Einredeverzicht auf Einsprüche aus dem Kaufvertrag zu verzichten und sämtliche vereinbarten Ratenzahlungen unabhängig vom Grundgeschäft zu leisten. Davon werden jedoch die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche der Republik Österreich nicht berührt. Die Republik Österreich erhält dafür im Gegenzug von der Eurofighter GmbH eine Bankgarantie für jede bezahlte Halbjahresrate. Dies bedeutet, dass Österreich jederzeit das Geld zurück erhält, sollte Eurofighter nicht oder mangelhaft liefern. Der Einredeverzicht wurde auch von der Finanzprokuratur geprüft, der Rechnungshof stellte in seinen Berichten weiters fest, dass der Zinssatz als günstig beurteilt werden konnte.

Bankgarantie reduziert Risiko für Österreich auf Null

Die Republik Österreich erhält von der Eurofighter GmbH eine Bankgarantie, die im Anhang A-4 Vertragsbestandteil des V1 ist, für jede bezahlte Halbjahresrate. Dies bedeutet, dass Österreich jederzeit das Geld zurück erhält, sollte Eurofighter nicht oder mangelhaft liefern. Bei dieser Bankgarantie gibt Eurofighter auch einen umfassenden Einredeverzicht ab. Das sichert Österreich, dass wir das Geld zurückverlangen können. Es ist nur die halbe Wahrheit, dass Österreich an die BAWAG zahlen muss, egal ob Flieger geliefert werden oder nicht. Richtig ist vielmehr, dass wir über die Bankgarantie (mit Einredeverzicht, unabhängig von der Rechtsgrundlage) das Geld sofort wieder zurückverlangen können. Die Republik hat somit NULL Risiko, aber 127 Mio. Euro Zinsvorteil.

Europäische Verteidigungsindustrie haftet ungeteilt für die Erfüllung unseres Kaufvertrages

Als beteiligte Haftungsgeber, die auch eine eigene Haftungserklärung im Vertrag BMLV GZ 33/017/00-02/01-RD-ARWT/KA Anhang A-2 abgeben mussten, stehen hinter der Eurofighter GmbH die Firma EADS Deutschland GmbH und EADS Casa Spanien mit einem Eigenkapital von 12,8 Mrd. Euro, die Firma Alenia Aeronautica mit 4,9 Mrd. Euro sowie die Firma British Aerospace mit 5,7 Mrd. Euro. Die Hauptanteilseigner bei EADS sind der französische Staat und Daimler Chrysler, der spanische Staat hält 5,5 %, an

Alenia ist der italienische Staat mit 32 % beteiligt. Der Umsatz dieser Gruppe betrug 2002 in Summe 58 Mrd. Euro, das entspricht etwa einem Viertel des österreichischen Bruttoinlandsprodukts. Diese Unternehmen haften zur ungeteilten Hand, sprich jeder Konsortialpartner haftet für den gesamten Betrag. Paul A. Kocher von der Bundesfinanzierungsagentur hat zur Bonität dieser Firmen und zur Haftungsregelung noch vor Vertragsabschluss am 20. Juni 2003 eine Stellungnahme abgegeben und dies als sehr gut bewertet.

Vertragsverhältnis besteht nur zwischen Republik Österreich und Eurofighter GmbH

Auch wenn die BAWAG/PSK-Gruppe mit der Eurofighter GmbH einen eigenen Vertrag zur Vorfinanzierung der 18 Eurofighter geschlossen hat und für die Erlangung der günstigeren Zinsen der Einredeverzicht durch die Republik Österreich im Kaufvertrag mit der Eurofighter GmbH notwendig war, hat die Republik Österreich dennoch kein eigenes Vertragsverhältnis mit der BAWAG/PSK. Die Republik Österreich leistet daher – beginnend mit Jänner 2007 – 18 gleiche Halbjahresraten zur Bezahlung der Eurofighter. Dies entspricht genau der Finanzierungsvariante, die im Rahmen der Bewertungskommission als vom Finanzministerium verlangt ausgewählt wurde und wo der Eurofighter Bestbieter war. Aufgrund einer Zession der Forderungen durch die Eurofighter GmbH an die BAWAG/PSK hat die Republik Österreich mit Schuld befreiender Wirkung nicht an den Verkäufer (EF GmbH), sondern an den Zessionar (BAWAG/PSK) zu zahlen. Dadurch entsteht aber kein Vertragsverhältnis mit der BAWAG.

Hätte die Republik einen eigenen Kredit zur Vorfinanzierung der Eurofighter aufgenommen, so wäre dieser mit seiner Gesamtsumme sofort budgetär schlagend geworden. So belasten nur jeweils die 18 Halbjahresraten die einzelnen jährlichen Budgets. Weiters haben die Auskunftspersonen auch ausgesagt, dass diese Konstruktion wegen der Maastricht-Konformität gewählt wurde.

Verteidigungsattaché Moser hat nicht für Eurofighter interveniert

Abgeordneter Stadler versucht anhand eines Berichts des damaligen Verteidigungsattachés in Berlin am 26. Juni 2002 fälschlich darzulegen, dass dieser bereits vor dem Endergebnis der Bewertungskommission mit Vertretern des BMVg in Berlin Gespräche über Finanzierung des Eurofighter geführt hätte. Dies geht aus dem Bericht des Verteidigungsattachés in keinsten Weise hervor. Denn dieser hatte gemäß Auftrag des Herrn Bundesministers das BMVg um Information über Finanzierungsmodelle bei großvolumigen Beschaffungsvorhaben des BMVg zu fragen. Dieser Auftrag war allgemeiner Natur und konnte nur informell an das BMVg gerichtet werden, da innerösterreichisch für derartige Fragen das BMLV gar nicht zuständig war. Weiters ging es auch gar nicht um die österreichische Anschaffung von Abfangjägern, sondern um Informationen, wie Deutschland bei großen Beschaffungsvorhaben die Finanzierung sicherstellt.

In den Gesprächen kam natürlich zum Ausdruck, dass Deutschland als eine der vier Nationen, die maßgeblich für das Eurofighter-Programm zuständig sind, bei einer Entscheidung für den Eurofighter durchaus auch für Österreich Vorteile gesehen hat, zum Beispiel eine Beteiligung an der kooperativen Logistik bzw. einen Quantensprung in der Einschätzung unseres Landes als Partner.

Dieses Schreiben des österreichischen Verteidigungsattachés in Berlin langte am 27. Juni 2002 im Kabinett des Bundesministers bei Brigadier Commenda ein. Solcherart hätte dieses im BMLV zusätzlich zum für Eurofighter positiven Ergebnis der Bewertungskommission als Argumentationshilfe für Eurofighter dienen können, was aber offensichtlich nicht der Fall war.

Verhaltensregeln binden bei Gegengeschäften nur direkt den Bieter

In den Anbotsunterlagen GZ 33/017/00-00/01-4.9 forderte am 10. Oktober 2001 das BMLV von den Bietern die Unterzeichnung eines Code of Business Conduct. In diesen Verhaltensregeln für die Geschäftstätigkeit verpflichteten sich die Bieter, keine Vorteile im Sinne des § 304 StGB anzubieten oder zu gewähren oder darauf hinzuwirken, dass Dritte derartiges anbieten. Weiters war von Bieterseite ausdrücklich zuzusagen, dass auch durch sonstige Dritte, welche dem unmittelbaren oder mittelbaren beherrschenden Einfluss eines Bieters unterliegen, kein derartiges Verhalten gesetzt wird. Als dritter Punkt hatten die Bieter ausdrücklich zuzusagen, dass auch durch Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der gegenständlichen Angebotseinholung abgeschlossen werden, insbesondere bei Gegengeschäften, kein derartiges Verhalten erfolgt.

Diese Verhaltensregeln wurden auch von den Bietern (wie verlangt) unterfertigt. Dabei hat die Eurofighter GmbH einen 4. Punkt aufgenommen, der besagt, dass die Verpflichtung nach Punkt 3 des Bieters nur gilt, wenn und soweit die dort definierten Rechtsgeschäfte vom Bieter selbst abgeschlossen werden. Damit hat die Eurofighter GmbH für den Bereich der Gegengeschäfte, weitere Rechtsgeschäfte seiner Subunternehmen - diese befinden sich immerhin in den verschiedensten europäischen Ländern - ausgeschlossen. Diese Erweiterung der Verhaltensregeln um einen Punkt wurde im Zuge der Anbotsprüfung im Jänner 2002 durch das BMLV akzeptiert. SAAB hat die Verhaltensregeln mit drei Punkten unterzeichnet. Die in der Zwischenzeit, nämlich am 12.09.2002, von der Eurofighter GmbH unterzeichneten Verhaltensregeln mit drei Punkten waren laut Aussage des Geschäftsführers und laut MinR Wall nur ein nicht akzeptierter Verhandlungszwischenstand.

MinR Mag. Wall hat bei seiner Befragung am 01.03.2007 genau dargelegt, wie es zur neuerlichen Aufnahme der Verhaltensregeln mit vier Punkten in den endgültigen Kaufvertrag kam: So hat der Verhandlungsleiter der Eurofighter GmbH diesen Punkt verlangt. MinRat Mag. Wall hat diesen schlussendlich nicht nur mit der Finanzprokuratur sondern auch mit dem Bundesministerium für Finanzen abgeklärt, welche beide den vierten Punkt als unbedenklich

erachteten. In den Endtext der Verträge GZ 33/017/00-02/01-RD-ARWT/KA am 30. Juni 2003 wurden folglich auch die Verhaltensregeln, so wie bereits im Anbot der Firma Eurofighter vom 22. Jänner 2002 enthalten, mit allen vier Punkten aufgenommen.

Auch dies beweist nichts außer, dass die Vertreter der Eurofighter GmbH diese Klauseln genauestens gelesen und befunden haben, der Konzern könne sich hinsichtlich der Gegengeschäfte nur selbst verpflichten, allerdings nicht wissen, welche Rechtsgeschäfte ihre vielen Subunternehmen in anderen Ländern abschließen. Dies spricht auch für die immer wieder von den Auskunftspersonen zitierte Güte des Anbots der Eurofighter GmbH, welches in diametralem Gegensatz zum „etwas schlampig ausgefüllten“ (Zitat einer Auskunftsperson) Anbot von SAAB steht. Da in weiterer Folge nur die Vertragsverhandlungen mit Eurofighter geführt wurden, konnte SAAB im Gegensatz zur Eurofighter GmbH auch die Klauseln betreffend die Verhaltensregeln nicht mehr relevieren.

Zwischenlösung mit F- 5

Im Anschluss an die Vertragsunterzeichnung vom 1. Juli 2003, in welchem der Beginn der Lieferung der Eurofighter mit 2007 angesetzt wird, wurde vom BMLV noch Ende Juli mit der Ausarbeitung einer Zwischenlösung begonnen. Die ursprünglich geplante Weiterverwendung der SAAB-Draken wurde in der Folge verworfen. Weiters wurden Gespräche mit Deutschland aufgenommen und um Unterstützung einer Zwischenlösung ersucht.

Die Überbrückung durch Eurofighter schied aber schlussendlich aus, da nur lediglich sechs Luftfahrzeuge zur Verfügung stehen würden, damit allerdings eine lückenlose Überwachung des Luftraumes nicht möglich wäre. Weiters lag auch ein verbindliches Anbot der Nutzerstaaten nicht vor. Darüber hinaus wären die Kosten von wesentlich mehr als 100 Mio. Euro nicht vertretbar gewesen.

Die Überbrückung durch SAAB-Gripen schied ebenfalls aus, da nur acht Luftfahrzeuge zur Verfügung stünden und somit ebenfalls eine lückenlose Überwachung des Luftraumes nicht möglich gewesen wäre. Auch hier würden die Gesamtkosten deutlich über 100 Mio. Euro liegen, wobei auch ein verbindliches Anbot im März 2004 ebenfalls noch nicht vorlag.

Im Akt S94761/26-RD-ARWT/LZA/2004 vom 4. März 2004 wurde somit dem Bundesminister Platter die Anmietung von zwölf F-5E Tiger von der Schweizer Regierung wegen des besten Kosten-Nutzenverhältnisses als Überbrückungslösung vorgeschlagen. Diese garantieren eine lückenlose Luftraumüberwachung zwischen der Ausphasung des Drakens und der Einführung des Eurofighters.

Das BMF hat mit Erledigung am 09. März 2004 (GZ 27 1322/8-II/7/04) dieser „Schweizer Lösung“ gemäß § 43 BHG zugestimmt. Am 09.03.2004 wurde vom Bundesminister die Anmietung von zwölf F-5E Luftfahrzeugen aus der

Schweiz entschieden. Diese werden für den Zeitraum Juli 2004 bis Juli 2008 angemietet. Die Kosten betragen 75 Mio. Euro für alle fünf Jahre samt Abgaben, Kraftstoff und sonstigen Maßnahmen zur Infrastruktur, operationellen Erfordernisse, etc.

Im Akt S94761/33-RüstStp/2004 betreffend Verfügung der Einführung der Mietflugzeuge ist ersichtlich, dass zwölf Flugzeuge von zwölf Piloten mit einer durchschnittlichen Jahresflugstundenleistung von 1250 Flugstunden zu betreiben sind. Damit ist durch das Kommando Luftstreitkräfte die Einsatzbereitschaft (mit einer Rotte 2 + 1 Luftfahrzeuge) an 365 Tagen pro Jahr von 8.00 Uhr bis zur Dämmerung oder 20.00 Uhr sicherzustellen, Großveranstaltungen sind unter Einschränkung der Ausbildung zu schützen. Die Luftraumüberwachung mit den F-5E Tiger ist mit Beginn des Jahres 2005 zunächst unter Einbeziehung der SAAB-35-Draken aufzunehmen, ab Juli 2005 ist die Luftraumüberwachung ausschließlich mit den F-5E Tiger sicherzustellen.

Tranche 1 – Tranche 2

Österreich hat Flugzeuge der Tranche II bestellt. Da allerdings durch eine Verzögerung der Betreibernationen zur Freigabe der Produktion für die Tranche II die Lieferung von Tranche II – Flugzeugen erst ab 2008 möglich wurde, hat sich Eurofighter verpflichtet, die ersten sechs Maschinen der Tranche I – die restlichen in den Jahren 2008 und 2009 zu liefernden Maschinen sind bereits aus der Tranche II/Block 8 – auf eigene Kosten auf den technischen Stand der Tranche II aufzurüsten. Dies, einschließlich der kostenlosen Nachrüstung, wird in einem Brief vom 30.11.2004 von EADS an das BMLV ausdrücklich bestätigt.

Aloysius Rauen erläuterte am 13. Dezember 2006, dass Österreich vertraglich die Tranche 2- Fähigkeit zugesichert bekommen hat, allerdings mit der vertraglichen Option, vorerst Tranche 1 Flugzeuge zu liefern, die dann auf Kosten von Eurofighter-GmbH auf den Hardware-Standard von Tranche 2 aufgerüstet werden.

Österreich wird daher zum Abschluss des Beschaffungsvorganges Flugzeuge des technischen Standards der Tranche II besitzen.

Beschaffung der notwendigen Lizenzen für US-Software

Die Lizenzen für US-Software (eigentlich geht es immer um die Freigabe zur Nutzung durch Österreich) für den Eurofighter sind laut Kaufvertrag durch die Republik Österreich zu beschaffen und beizustellen. Dies betrifft

➤ LINK 16 + MIDS/LVT Datalink-System zur verschlüsselten Datenübertragung zwischen Luftfahrzeug, Luftfahrzeug-Boden und Boden-Boden. Hier müssen wir das Gerät und die Lizenz zur Beschaffung und Nutzung beistellen.

- SATURN–U/VHF-Lizenzen zur verschlüsselten und störresistenten Sprachübertragung. Hier ist nur die Lizenz (eigentlich die Freigabe für die Nutzung)beizustellen.
- IFF (Identification Friend Foe) – Freund-Feind-Kennungssystem Mode 4– nur beizustellen.
- GPS-P
Dieses Präzisions-GPS dient zur verschlüsselten Lagedarstellung im Raum, hier sind ebenfalls nur die Lizenz zur Nutzung beizustellen.

Da Österreich kein NATO-Mitgliedsland ist, sondern einen neutralen Status hat, waren weder in Österreich die genauen Verfahrensschritte für die Beschaffung der Softwarelizenzen aktenkundig, noch wussten die zuständigen ausländischen Behörden, wie mit einem neutralen Staat in diesen Punkten zu verfahren ist.

Darstellung der zeitlichen Abläufe:

Der Beschaffungsprozess wurde durch das BMLV am 24. August 2004 im Rahmen einer Startbesprechung mit Vertretern USEUCOM in Wien eingeleitet. Daraus resultierte der erste Antrag an USEUCOM am 12. Jänner 2005. Weitere Anträge folgten:

Anträge zur Nutzung oa. Systeme bei der NATO

12. 01. 2005	GPS
17. 06. 2005	STANAGs
17. 06. 2005	Link 16
11. 07. 2005	Data Transfer Device
bereits am 24. 11. 2004	SATURN

Anträge an Herstellerländer zur Nutzung o.a. Systeme:

24. 11. 2005	IFF, GPS
25. 11. 2005	SATURN

Die Luftzeugabteilung, Ministerialrat Hofer, lud für 8. November 2005 zu einer Statusbesprechung betreffend die Beistellungen der Lizenzen/Schlüssel, die durch das ÖBH zu erfolgen haben. Im Zuge dieser Besprechung kündigte Brigadier Jeloschek, Referent beim Leiter des Planungsstabes, an, dass noch im Dezember ein diesbezügliches Abkommen mit den USA über die Nutzung von Software bzw. Lizenzen zu verhandeln sein wird. In dieser Besprechung wurde auch dargestellt, dass zur Beschaffung der Freigaben von LINK 16/MIDS-LVT, IFF und GPS-P die Verfahren zur US-Freigabe bereits eingeleitet wurden.

Eine weitere Besprechung in dieser Sache fand am 17. Februar 2006 statt. Darin ist festgehalten: „Das Sicherheitsabkommen, das für den Ankauf wesentlicher elektronischer Bauteile des Eurofighters, die von Österreich

beizustellen sind, eine unabdingbare Voraussetzung bildet, soll nach einem mehr als ein Jahr dauernden Akkordierungsverfahren in den USA Ende März 2006 bzw. Anfang April 2006 an Österreich übermittelt werden.“

In dieser Besprechung wurde auch festgehalten, dass die beantragten STANAGS (= Standardisierungsabkommen mit Verschlussbestimmung innerhalb NATO, für PfP-Staaten erst über eigenes Verfahren möglich) freigegeben sind und sämtliche Freigaben zur Nutzung und Beschaffung beantragt wurden, die Rückmeldungen allerdings noch ausständig sind. Notwendige Voraussetzung für die Freigaben zur Beschaffung ist allerdings die Unterzeichnung eines Sicherheitsabkommens.

In dieser Besprechung wurde auch festgehalten, dass für diese Geräte Schlüssel benötigt werden. Ein Antrag auf Freigabe erschien jedoch erst nach Festlegung eines Schlüsselmanagements und der Schlüsselorganisation sinnvoll. Weiters wurde festgestellt, dass die Verwendung von NATO-Schlüsseln auch keiner gesonderten zusätzlichen Freigabe bedarf.

In einer weiteren Besprechung am 29. März 2006 lag nunmehr eine Rückmeldung der NATO vor, die aussagt, dass nichts gegen eine Zulassung der beantragten Geräte für die Nutzung, Installation und den Gebrauch spricht, die NATO sich aber nicht dafür zuständig fühlt, sondern die eigentliche Freigabe über ein bilaterales Abkommen zwischen den Herstellungsnationen und Österreich vereinbart werden müsste. Somit wurde der Antrag für die Freigabe zur Nutzung US-klassifizierter Geräte und Verfahren an US-EUCOM gestellt. Das diesbezügliche Abkommen liegt zur Begutachtung in den USA auf.

In einer weiteren Besprechung am 22. Mai 2006 wurde diskutiert, dass die benötigten Schlüssel für die Geräte im Luftraumüberwachungsflugzeug nicht direkt an Österreich, sondern nur an ein NATO-Mitglied übergeben werden dürfen, daher muss man mit einer diesbezüglichen Sponsor-Nation ein Abkommen schließen. Dies soll nach dem Stand der Verhandlungen Deutschland sein.

Am 12. Mai 2006 wurde von US-Seite ein Entwurf des Sicherheitsabkommens an Brigadier Jeloschek übermittelt.

Am 7. Juni 2006 fand eine weitere Besprechung zum Gegenstand statt, an der Brigadier Jeloschek teilnahm. In dieser Besprechung legte man fest, dass das Kabinett des Bundesministers Darabos über die Dringlichkeit des Vorhabens und die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu informieren wäre.

In einer weiteren Besprechung am 21. Juni 2006 stellte Brigadier Jeloschek die Bedeutung des Sicherheitsabkommens dar. Auf Ersuchen des Kabinetts des Bundesministers Darabos (an dieser Besprechung nahmen OberstdG Kaponig und Mag. Hirsch teil), wurde eine neuerliche Besprechung für den 23. Juni 2006 anberaumt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde das Kabinett des Bundesministers nicht befasst, da alles auf „Schiene lief“.

Aus einem weiteren Besprechungsprotokoll vom 4. Juli 2006 ergibt sich, dass aufgrund einiger rechtlicher Unklarheiten des Entwurfes des Sicherheitsabkommens eine Klärung mit den Kontaktpersonen von US-EUCOM herbeigeführt werden soll. Eine dementsprechende Anfrage an US-EUCOM wurde bereits in Kalenderwoche 25 per Mail gestellt, seither ist das BMLV bemüht, telefonischen Kontakt mit US-EUCOM aufzunehmen.

In einer weiteren Besprechung am 26. Juli 2006 wurde festgehalten, dass die Klärung der rechtlichen Fragen mit den Kontaktpersonen von US-EUCOM am 08.08.2006 stattfinden soll.

Das Sicherheitsabkommen konnte schlussendlich im November 2006 unterzeichnet werden und trat mit Gegenzeichnung und Übergabe einer Ausfertigung des BMLV in Kraft. Somit war die wesentliche Voraussetzung für die US-Freigabe der Lizenzen vorhanden.

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, dass das BMLV durchaus bestrebt war, möglichst bald eine Lösung zu finden, allerdings in diesem Zusammenhang viele rechtliche Fragen aufgetreten sind, die zuvor einer Klärung bedurften.

In den zwischen der Republik Österreich und US-EUCOM institutionalisierten Treffen wurde vereinbart, dass die notwendigen Lizenzen frühestens 31.03.2007 und spätestens bis Juni 2007 vorliegen werden. Dieser Zeitrahmen scheint bis auf eine Ausnahme betreffend die Verschlüsselung und die diesbezügliche Kontrolle durch Custodians, die erst im November 2007 erfolgen wird, sichergestellt. Beim ersten institutionalisierten Treffen im Jahre 2006 stellte sich heraus, dass die Anträge der Jahre 2004 und 2005 an USEUCOM nochmals einzubringen sind. Dies erfolgte im Jänner 2007. Darauf bezieht sich nunmehr Bundesminister Darabos, wenn er unrichtigerweise kritisiert, dass Bundesminister Platter zu spät begonnen hätte, die notwendigen Softwarelizenzen zu beschaffen.

Einzig die verschlüsselte Kommunikation bzw. der Datentransfer ist ohne den severe communication account erst im November 2007 möglich. Dieser Kryptoschlüssel wird dann durch zwei US-Offiziere Österreich zur Verfügung gestellt und wird nur für den Einsatz benötigt. Dies sagt auch der Experte Bgdr Karner. Da aber die Eurofighter erst mit Juli 2008 plangemäß die Luftraumüberwachung aufnehmen sollen, benötigen wir diese Verschlüsselung erst dann und nicht schon in der Einführungsphase.

Vertragsentwürfe und Verhandlungen

Im Bereich des BMLV gab es auf Grund früherer Beschaffungsvorgänge bereits Grundlagen für den kommerziellen Vertragsteil. Diese Standardformulierungen waren seinerzeit unter Einbindung von Universitätsprofessoren erarbeitet worden.

Im Punkt 13.1 Vertragsverhandlungen des Akts Abfangjäger Eurofighter – Vergabe an Eurofighter Jagdflugzeuge GesmbH, BRD GZ 33/017/00-02/01-

RD-ARWT/KA vom 30. Juni 2003 wird festgehalten, dass die Vertragsinhalte für die einzelnen Vertragsteile, jeweils von den hierfür geschäftseinteilungsmäßig verantwortlichen Dienststellen festgeschrieben wurden. Was die konkrete Beschaffung anlangt, so kamen die, den technischen Teil betreffenden Vertragsentwürfe, von Eurofighter. Im Bereich des kommerziellen Teils – nach dem Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden – wurden die Musterformulierungen als Basis herangezogen und von österreichischer Seite mit Eurofighter verhandelt. In den Intensivverhandlungsphasen unter den Verhandlungsleitern Dipl.-Ing. Faltlhauser von Eurofighter Jagdflugzeug GesmbH und MinR Mag. Wall vom Bundesministerium für Landesverteidigung wurde das Angebot verhandelt. Die Vertragspunkte Zahlungsbestimmungen, Finanzierung und Haftung wurden von Dr. Traumüller vom Bundesministerium für Landesverteidigung direkt mit Eurofighter verhandelt und festgeschrieben und sind daher ausschließlich vom BMF zu vertreten. Durch die Finanzprokuratur wurden die Kommerziellen Bestimmungen überprüft und als in Ordnung beurteilt.

Der Eurofighter ein europäisches Produkt

Generalmajor Mag. Erich Wolf sagte vor dem Untersuchungsausschuss am 15. Dezember 2006 aus, dass es sich beim Eurofighter um ein europäisches Produkt handelt, dass von den vier maßgeblichen europäischen Luftwaffen betrieben wird, nämlich Großbritannien, Spanien, Italien und Deutschland und in dieser Form an der Spitze der Entwicklung steht.

Kontrolle der Draken-Nachfolgebeschaffung

BM a.D. Karl-Heinz Grasser erläuterte vor dem Ausschuss am 21. Dezember 2006, dass es kaum ein besser überprüfbares Verfahren gebe als den Kauf der Eurofighter. Denn 4 Rechnungshofberichte haben alle Phasen dieser Beschaffung überprüft.

Kein Anhaltspunkt für Parteifinanzierung durch Rumpold

Der Werbeetat von 6,6 Mio. € für die 100 % Communications GmbH von Erika Rumpold hat in den Medien zu vielfältigen Spekulationen geführt, wiewohl der gesamte Betrag aufgrund des Steueraktes mit Rechnungen belegbar ist. Insgesamt erhielt die Agentur mittels eines schriftlichen Vertrages mit Steininger 2,8 Mio. € und durch mündliche Vereinbarungen weitere 3,79 Mio. € für Öffentlichkeitsarbeit, EADS-Werbeinschaltungen, Gewinnspiele, Veranstaltungen z.B. am A1-Ring und Road-Shows sowie Kontakte mit Opinionleadern. Rund 2,4 Mio. € wurden für Inserate ausgegeben, 600.000,-- € für Personalkosten und noch einmal 2,6 Mio. € an Tantiemen für die Rumpolds. Dieser gesamte Werbeetat von 6,6 Mio. € wurde auf die Bilanzen 2002 bis 2004 aufgeteilt.

In der Bilanz 2002 sind Gewinne von 21.738 € und für 2003 131.454,-- € ausgewiesen. Im Jahr 2002 erhielten die Rumpolds 2,270.000,-- € und im Jahr 2003 317.000,-- € an Tantiemen. Gegenüber dem Gericht hat Erika Rumpold angegeben, damit gesamt 3,2 Mio € verdient zu haben.

Die erfolgte Wertberichtigung von ca. 1,2 Mio. € in der Bilanz 2002 war laut Erika Rumpold (Befragung am 27.03.2007) notwendig, da im Zuge der Hochwasserkatastrophe im Jahr 2002 die Inserate mit EADS bzw. Eurofighter-Sujet gestoppt wurden und erst nachträglich in karitative Werbeauftritte umgewandelt wurden. In der Bilanz 2003 wurde diese Wertberichtigung wieder aufgelöst.

Vergleicht man die von EADS für Öffentlichkeits- und Werbeauftritte bezahlten 6,6 Mio. € mit den von SAAB bereits auch im Vorfeld investierten 4 Mio. € für Marktanalysen, so ist das zwar höher, man muss allerdings bedenken, dass Österreich immer als SAAB-Land gegolten hat und das Produkt Eurofighter in Österreich erst bekannt gemacht werden musste. Immerhin wollte EADS mit Österreich den ersten Exportkunden für den Eurofighter an Land ziehen.

Aufgrund der Zahlungsbelege aber auch der Aussagen von Erika und Gernot Rumpold, kann somit der immer wieder kolportierte Verdacht der Parteienfinanzierung ausgeschlossen werden.

Zahlungen Steiningers an Wolfs Gattin keine Bestechung

Im Untersuchungsausschuss Eurofighter am 18.04.2007 wurde die Zahlung von 87.000 € von EADS-Lobbyisten Steininger an Frau Frühstück-Wolf als Anzahlung zur Erstellung eines Marketingkonzepts mit den Auskunftspersonen Frau Frühstück-Wolf und Generalmajor Erich Wolf erörtert. Dabei sagten die Auskunftspersonen übereinstimmend, dass Generalmajor Wolf erst durch die rechtswidrige Veröffentlichung des Steininger-Steueraktes am 06.04.2007 von dieser Zahlung erfuhr. Damit ist jede Bestechungsmöglichkeit von Wolf – aber auch die Eignung zur Beeinflussung der Auftragsvergabe – ausgeschlossen.

Generalmajor Wolf konnte auch darlegen, dass er schon längst seine Nebenbeschäftigung in den Firmen seiner Frau niedergelegt hat und nur noch für frühere Verbindlichkeiten haftet, die er mit monatlichen Raten bedient.

Herr Steininger stellte am 10. Mai 2007 im Untersuchungsausschuss klar, er kennt Frau Frühstück schon seit langem, lang vor ihrer Ehe mit Generalmajor Wolf. Sie ist eine liebe Freundin. Sie hat ihn Ende 2002 angerufen wegen ihrer Probleme mit der Firma Creativ Promotion, ob er nicht wen kenne, der ihr helfen kann. Da er interessiert an der Fliegerei ist, insbesondere an der Organisation von zivilen Air-Shows, sagte er, er werde von ihr ein Marketingkonzept einfordern für die Zeit nach 2003, wenn der Eurofighter-Deal gänzlich abgeschlossen ist und er wieder mehr Freizeit hat. Dafür hat er eine Anzahlung in der Höhe von 87.000 € geleistet. Allerdings ist 2004 das Projekt mit Red Bull in Spielberg geplatzt, daher hat er dieses

Marketingkonzept noch nicht abgerufen und die Aufwendungen dafür als stranded costs betrachtet.

Steininger war kein Vertragsverhandler

Der Leiter des Eurofighter-Verhandlungsteams Dipl.Ing. Faltlhauser konnte im Untersuchungsausschuss am 18.04.2007 erläutern, dass er zwar für die erste Vorstellungsrunde für die Vertragsverhandlungen am 30.07.2002 Herrn Steininger mitnahm, dies aber nur den Zweck der Vorstellung und Türöffnung hatte. Weiters lief auch die diesbezügliche Ermächtigung von EADS an Herrn Steininger, Treffen und Veranstaltungen zu organisieren, mit 30.07.2002 aus. Dieser konnte daher nach diesem Termin für EADS nichts mehr organisieren. Aus den Teilnehmerlisten der Vertragsverhandlungen ist weiters ersichtlich, dass Herr Steininger nur bei dieser ersten Verhandlungsrunde am 30.07.2002 anwesend war. Dies war auch nur bei der Vormittagsrunde um 9.30 Uhr der Fall, an dieser haben Herr Steininger und Fred Plattner teilgenommen, allerdings auch nur für die Dauer einer halben Stunde. Bei der Verhandlungsrunde am 30. Juli nachmittags, welche auch als erstes Board-Meeting bezeichnet wurde, sowie an allen weiteren Verhandlungsrunden, haben weder Herr Steininger noch Herr Plattner teilgenommen. Grund für die Anwesenheit am ersten Tag war, dass sich Herr Steininger in dem Amtsgebäude Schnirchgasse auskannte, welches ein Hochsicherheitstrakt ist, und er die Verhandlungsteilnehmer von Eurofighter hingeleitet hat. Auch in seiner Aussage vom 10. Mai 2007 bestätigt er, dass er bei den Vertragsverhandlungen überhaupt keine Tätigkeit ausgeübt hat. Alfred Plattner bekräftigte das durch seine Aussage vom 31. Mai 2007.

Auch bei den Verhandlungen über den Gegengeschäftsvertrag zwischen dem BMWA und der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH, war Steininger kein Verhandlungsteilnehmer. Herr Erhard Steininger war zwar beim ersten Termin am 15. Juli sowie beim nächsten Termin am 6. August anwesend, aber bei allen weiteren Verhandlungsterminen des Jahres 2002 und 2003 nicht mehr. Laut Aussage von Sektionschef Mayer am 29. Mai 2007 wurde bei diesen ersten Terminen ohnedies nur die Vorgangsweise und der Fahrplan besprochen, alle weiteren Vertragsverhandlungen fanden primär mit Herrn Stefan Moser von der Eurofighter GmbH statt. Der Gegengeschäftsvertrag wurde am 1. Juli 2003 unterzeichnet.

Faltlhauser verhandelte im Namen von Eurofighter

Dipl.Ing. Faltlhauser hat im Untersuchungsausschuss am 18.04.2007 klar festgehalten, dass die Aufgabentrennung, wonach EADS die Angebote legt und das Lobbying macht, allerdings die Vertragsverhandlungen, Vertragsunterzeichnung und Durchführung des Vertrages von Eurofighter GmbH erledigt werden, Jahrzehnte lang geübte Praxis ist. Dies belegt auch die Vollmacht von Eurofighter GmbH, womit Herr Faltlhauser bevollmächtigt wird, die Verträge über die Eurofighter zu verhandeln und zu unterzeichnen. Faltlhauser ist demnach immer als Vertreter der Eurofighter GmbH

aufgetreten. Dies belegt auch seine in den Akten befindliche Erklärung gegenüber dem BMLV-Einkauf vom 30.07.2002, wo er für das Unternehmen Eurofighter GmbH zeichnete.

Sein Verhandlungsteam war zusammengesetzt aus Vertretern von Eurofighter GmbH, aber auch Experten der Militärsparte von EADS, die für diese Vertragsverhandlungen für die Eurofighter GmbH tätig waren.

Österreichischer Vertragspartner ist die Eurofighter GmbH, nicht EADS, Steininger hingegen hatte Vertrag nur mit EADS

Immer wieder wird verwechselt, wer eigentlich bei der Beschaffung der Abfangjäger Österreichs Verhandlungspartner ist. Dies ist eindeutig die Eurofighter GmbH. Dessen Vertreter hat den Kaufvertrag unterzeichnet, die Eurofighter GmbH hat den Verhaltenskodex unterzeichnet, die Eurofighter GmbH baut und liefert die Flugzeuge. EADS ist an der Eurofighter GmbH mit 46 % beteiligt, die restlichen Prozent hält Großbritanniens BAE Systems mit 33 % und Alenia Aeronautica Italien mit 21 %. Steininger hatte laut Aussagen von Dr. Klaus Dieter Bergner, verantwortlich für die Kampagne der EADS in Zentral- und Osteuropa, nur eine direkte Vertragsverbindung mit EADS für das Lobbying. Einen Vertrag mit Eurofighter gab es demnach von Steininger nicht, demnach ist Steininger auch nicht direkt der Eurofighter GmbH zuzuordnen.

Vertragsausstieg ist mit hohem Risiko behaftet

In der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 20. April 2007 wurden namhafte Universitätsprofessoren dazu befragt, ob die Zahlungen von Steininger an Wolfs Gattin einen ausreichenden Grund darstellen, gemäß den Verhaltensregeln für die Geschäftstätigkeit vom Vertrag zurückzutreten. Dies konnte nicht eindeutig geklärt werden. Auch wenn man Herrn Steininger in den Einflussbereich der Eurofighter GmbH einbezieht, bleibt dennoch offen, ob die Zahlungen an Wolfs Gattin Herrn Wolf zurechenbar sind und ob sie geeignet waren, die Auftragsvergabe zu beeinflussen.

Es stellte sich somit heraus, dass ein allfälliger Rücktritt vom Kaufvertrag die Republik Österreich sicher in ein langwieriges und teures Gerichtsverfahren mit unsicherem Ausgang verwickeln würde.

Behörden haben bei Aktenvorlage den Zusammenhang zum Untersuchungsgegenstand zu prüfen

Bei Beweiserhebungsbeschlüssen betreffend die Anforderung von Steuerakten ist es zu unterschiedlichen Rechtsmeinungen zwischen dem BMF und dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses in der Frage gekommen, wer den Zusammenhang einer Aktenanforderung mit dem Untersuchungsgegenstand zu beurteilen hat. Der Vorsitzende des Unter-

suchungsausschusses, Abg. Pilz, vermeint, dies wäre Angelegenheit des Untersuchungsausschusses.

In der Publikation „Untersuchungsausschüsse und Rechtsstaat“ von den Professoren DDr. Heinz Mayer, Dr. Winfried Platzgummer und Dr. Wolfgang Brandstetter führen diese anderes aus:

So halten Platzgummer und Brandstetter in dem Beitrag „Bemerkungen zu den Beweiserhebungen durch den Untersuchungsausschuss des Nationalrats“ unter anderem folgendes fest: „Der Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung kann sinnvoller Weise nur darin bestehen, die Vollziehung des Bundes, also die Geschäftsführung der Bundesregierung und ihrer Mitglieder zu überprüfen und eine allfällige politische – nicht strafrechtliche – Verantwortlichkeit festzustellen. Eine Zielsetzung, die über die Kontrolle der Bundesvollziehung hinausgreift und etwa auch Tatsachen aus dem Privatleben des Einzelnen oder aus dem privatrechtlichen Geschäftsbetrieb von Unternehmungen einbezieht, würde die Kompetenz eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses überschreiten und könnte sich nicht mehr auf Art. 53 Abs. 1 B-VG stützen. Ein derartiger Beschluss des Nationalrates wäre absolut nichtig und damit rechtlich unbeachtlich.“

Univ.-Prof. Mayer hält in der gleichen Publikation dazu unter anderem fest: „.... so zeigt sich zunächst die im zweiten Halbsatz des Art. 53 Abs. 3 B-VG normierte Pflicht aller öffentlichen Ämter zur Vorlage ihrer Akten, dass eine solche nur angenommen werden kann, wenn und soweit diese Akten einen Inhalt haben, der sich auf die Kompetenz des Ausschusses, der ihre Vorlage verlangt, bezieht. Nur soweit die Ausschusskompetenz reicht, wird das Verlangen rechtswirksam und löst eine Vorlagepflicht aus. Ein Verlangen um Aktenvorlage, das die Ausschusskompetenz transzendiert, ist – mangels Fehlerkalküls – absolut nichtig und begründet keine Vorlagepflicht der ersuchten Behörde. Dies folgt zwingend aus der Einsicht, dass die Ausschusskompetenz verfassungsrechtlich beschränkt und für Ausschussverlangen ein Fehlerkalkül nicht normiert ist. Ob ein Ausschuss-Ersuchen eine Pflicht zur Aktenvorlage begründet oder aber absolut nichtig ist, hat die ersuchte Behörde zu prüfen; kommt diese zum Ergebnis, dass das Ersuchen eines Ausschusses dessen Kompetenz überschreitet, sei es, dass der Nationalratsbeschluss wegen Fehlerhaftigkeit zumindest teilweise nichtig ist, sei es, dass der Ausschuss seine ihm verfassungsrechtlich einwandfrei eingeräumte Kompetenz verlässt, so ist das Ersuchen abzulehnen. Damit kann auch der Fall eintreten, dass Akten nur zum Teil vorgelegt werden dürfen.“

Damit steht die herrschende Lehre eindeutig gegen die Ansicht des Ausschussvorsitzenden. Die beiden Briefe von Abg. Pilz vom 30.03.2007 und 11.04.2007 an das Bundesministerium für Finanzen können daher nur als Einschüchterungsversuch gegenüber der Vollziehung gesehen werden.

Rauen stellt klar: Eurofighter ist Verhandlungspartner von Österreich

Am 7. Mai 2007 stellt Eurofighter-Generaldirektor Aloysius Rauen klar, dass die Eurofighter GmbH alleiniger Verhandlungspartner und folglich auch Vertragspartner der Republik Österreich war. Er zitiert daraus aus einem internen Schreiben zwischen Eurofighter und EADS zum Sachverhalt Export Eurofighter nach Österreich, Vollmacht an die EADS Deutschland: „Anbei übersenden wir Ihnen die Vollmacht bezüglich Österreich, die vor folgendem Hintergrund zu sehen ist:

1. Gemäß Beschluss der Eurofighter GmbH Boards vom 24. Juli 2002 sind die Verhandlungen in Österreich von Eurofighter GmbH zu führen, die ihrerseits als Leiter des Verhandlungsteams direkt Herrn Faltlhauser bevollmächtigt. Entsprechend wird Herr Faltlhauser aufgrund dieser Vollmacht in Österreich als Vertreter der Eurofighter GmbH auftreten.
2. Es ist unser Verständnis, dass Herr Faltlhauser daneben in Österreich auch als Generalbevollmächtigter der EADS Deutschland auftreten können soll. Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, dass EADS Deutschland eine entsprechende Vollmacht an Herrn Faltlhauser erteilt, die in ihrem Inhalt Bezug nimmt auf eine von Eurofighter GmbH an EADS Deutschland zu erteilende Vollmacht.
3. Allein um das Auftreten von Herrn Faltlhauser als Generalbevollmächtigter von EADS Deutschland in Österreich zu ermöglichen, haben wir die anliegende Vollmacht an EADS Deutschland ausgestellt - unterschrieben von Frau Renate Wolf, Commercial Director Eurofighter.“

Steininger hat nicht geschmiert

Der EADS-Lobbyist Steininger stellte bei seiner Befragung am 10. Mai 2007 klar, dass die gesamten Steuerakten mit den vielen Auslackierungen überhaupt nicht aussagekräftig sind, da er im Zeitraum 2002 und 2003 auch noch viele andere Geschäfte laufen hatte, die mit der Eurofighter-Beschaffung nichts zu tun hatten, aber in seine Bilanzen und Steuermeldungen natürlich eingeflossen sind. Er hielt aber auch fest, dass er nie Schmiergeld in der Hand hatte bzw. ausgegeben hat und dass der Eurofighterankauf völlig sauber über die Bühne gegangen ist.

SAAB war sich des Geschäfts offenbar ziemlich sicher

Steininger gab am 10. Mai 2007 an, dass er in den 90iger Jahren nicht mit Abfangjägergeschäften zu tun hatte, sondern für SAAB BOFORCE betreffend Lieferungen von Munition und dergleichen lobbyiert hat. Seine Freunde in Schweden wollten allerdings Steininger auch für das Lobbying für den Gripen gewinnen. So gab es Gesprächsrunden mit Jonathan Vils, einem Mitarbeiter von BAE, der im Verhandlungsteam SAAB-Gripen in Wien tätig war. Dazu kam es nach mehreren Gesprächsrunden allerdings nicht mehr, da 2001 die Direktion von SAAB-Gripen International meinte, man hätte das Geschäft schon in der Tasche, dies sei mit den Freunden in Österreich schon

abgesprochen und man wolle nicht mehr Geld ausgeben. Erst dann gab es im Dezember 2001 das erste Gespräch mit EADS.

SAAB scharrt in den Startlöchern

SAAB hält nach wie vor seine Kontakte zur SPÖ aufrecht. So will Abg. Anton Gaál verhindern, dass Herr Steininger weiterhin das Lobbying für das Upgrading der SAAB 105 OE betreibt, er will dies Herrn Drescher jun. zukommen lassen. SAAB hat 70 bis 80 Gripen auf der Halde stehen, diese könnten sehr leicht angeboten werden. Bereits am 8. Jänner 2007 wurde in Schweden publiziert: „Neue Regierung kann Gripen bekommen.“ Dort ist auch die Rede von 28 Gripen, die sofort für einen schnellen Export nach Österreich zur Verfügung stehen, wenn wir vom Vertrag zurücktreten.

Bei Vertragsausstieg 200 Mio. € verlorener Aufwand

Der Leiter der internen Revision im BMLV, Generalmajor Dr. Steiner, gab in der Befragung am 10. Mai 2007 zu Protokoll, dass mit derzeitigem Stand bereits an die 200 Mio. € Aufwand getätigt wurden, die bei einem Ausstieg aus dem Vertrag nicht mehr zurückforderbar bzw. verloren sind, weil sie Eurofighter spezifisch angefallen sind. Diese setzen sich zusammen aus 91,7 Mio. € für externe Leistungen, 63,6 Mio. € für den Simulator für den Eurofighter, 25,7 Mio. € für Infrastrukturleistungen sowie 20,9 Mio. € an Personalaufwendungen.

Finanzbeamte sind bei Aktenübermittlung korrekt vorgegangen. Strafrechtliche Konsequenzen bei Nichtbeachtung des Prüfauftrages. Neuer Prüfauftrag umfasst auch Saab-Zahlungen

Es gibt weiter keinen Hinweis, dass die Beamten der zuständigen Finanzämter zu Unrecht geschwärzt haben. Die Auskunftspersonen dieser zuständigen Finanzämter, Frau Dr. Satovitch und Herr Mag. Zaussinger, begründeten am 14.05.2007 im Untersuchungsausschuss neuerlich, dass Schwärzungen notwendig seien und nur jene Akten an den Ausschuss übermittelt werden konnten, die eindeutig vom Prüfauftrag mit umfasst waren. Ansonsten würde man sich wegen Verletzung des Steuergeheimnisses strafbar machen.

Für Überraschung sorgte die Aussage, dass der Finanzbeamte alle Zahlungen in Zusammenhang mit Saab geschwärzt hat, weil für ihn nur Eurofighter vom Prüfauftrag umfasst war. Diese Entscheidung habe er selbständig und ohne Rücksprache mit der Oberbehörde gefasst. Er fügte jedoch hinzu, dass der Ausschuss einen neuerlichen Prüfauftrag bezüglich Steuerakt Steininger erteilt hat, bei welchem alle Zahlungen von Saab Grippen explizit dem Ausschuss zu übermitteln sind.

Deutlich wurde während der Befragung Mag. Zaussingers jedenfalls, dass die Beamten an Hand des Gutachtens der Finanzprokuratur dem Untersuchungs-

ausschuss nur jene Unterlagen und Aktenteile übermittelten, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, um das Steuergeheimnis nicht zu verletzen. In Zweifelsfragen entschied das Bundesministerium für Finanzen laut Zaussinger als Oberbehörde für die Vorlage.

Bei der Befragung des EADS-Lobbyisten Alfred Plattner am 31. Mai 2007 hat sich übrigens herausgestellt, dass die durch die Finanzbeamten durchgeführten Schwärzungen zu Recht erfolgten. So hat Alfred Plattner auf Anfrage von Abg. Fekter bestätigt, dass sich unter der Schwärzung eine Vergütung für einen Simulator für Kampfpanzer und ein Simulator für ein Panzerabwehrrohr verbirgt, die beide nichts mit dem Untersuchungsauftrag zu tun haben.

SPÖ schweigt zu EADS-Zahlungen an Rapid

Als bekannt wurde, dass EADS, beginnend mit dem Jahr 2003, den Fußballklub Rapid jährlich mit mehr als 1 Mio. € gesponsert hat, trotzdem aber EADS nicht als Sponsor in der Öffentlichkeit aufschien und eine dubiose Geheimhaltungsklausel im Sponsorvertrag enthalten ist, mussten Rapid-Präsident und früherer SPÖ-Finanzminister Edlinger sowie der Rapid-Geschäftsführer Werner Kuhn am 14. Mai 2007 vor dem Untersuchungsausschuss aussagen. Dabei verweigerten sie aber aufgrund einer Verschwiegenheitsklausel im Sponsorvertrag mit EADS jegliche inhaltliche Aussage. Es konnte somit überhaupt nicht geklärt werden, was der Fußballklub Rapid, dessen Präsident ein ehemaliger SPÖ-Finanzminister ist und in dessen Kuratorium weitere prominente SPÖ-Mitglieder, wie z.B. der jetzige Verteidigungsminister Darabos sitzen, als Gegenleistung für die Zahlungen von EADS von mittlerweile 5 Mio. € versprochen hat.

EADS, SPÖ und Rapid

Auffallend ist, dass es eine Reihe von Treffen von SPÖ-Politikern in Anwesenheit von Rapid-Vertretern mit EADS-Repräsentanten gegeben hat.

BM Darabos bestätigte bei seiner Befragung am 14.6.2007, dass er in seiner Eigenschaft als früherer Bundesgeschäftsführer der SPÖ bereits seit dem Jahr 2005 vom Rapid-Sponsoring durch EADS wusste, dass es im Jahr 2006 zwei Treffen von Darabos mit EADS-Lobbyisten gegeben hat und sogar im Oktober 2006 ein Treffen von Mag. Darabos in seiner damaligen Funktion als Bundesgeschäftsführer der SPÖ gemeinsam mit SPÖ-Bundespartei-vorsitzenden Dr. Gusenbauer und dem EADS-Manager Heitzmann.

In diesem Zusammenhang wäre etwa auch der Besuch des Rapid-Präsidenten in Manching zu erwähnen, das von Gerhard Höckner, einem Rapid-Kuratoriums-Mitglied, der wiederum Schulkollege von Plattner ist, organisiert wurde. Bekannt wurden auch Treffen in Wien bei Bergner. So besuchte der damalige SPÖ-Bundesgeschäftsführer Darabos Bergner

mehrmals in seinem Büro; jedenfalls bei einem Treffen war der Rapid-Geschäftsführer Kuhn anwesend. Gegenstand des Gesprächs waren laut BM Darabos ausschließlich Gegengeschäfte. Warum dabei ein Rapid-Vertreter anwesend sein musste, war nicht zu erklären.

Wie zu erwarten – und das wurde von Herrn Heitzmann anlässlich seiner Vernehmung am 21. 6. 2007 bestätigt – wurde bei diesen Treffen auch über die Anti-Eurofighter-Wahlkampflinie der SPÖ gesprochen. Heitzmann selbst hatte die Argumente nicht verstanden und das ganze als „Wahlkampf“ abgetan.

2003	Treffen Edlinger, Kuhn, Plattner, Bergner im Hotel Schwarzenberg
Ende 2003	Treffen von Bergner, Kräuter, Hrachowitz, Kellerhof, Reschreiter im Marriott
2005/2006	Mittagessen mit Dr. Bergner und Kuhn in einer Pizzeria gegenüber vom Lugeck über Gegengeschäfte
Frühsommer 2006	Gegengeschäftspräsentation bei Dr. Bergner (ohne Kuhn) (Aussage Darabos)
Juni 2006	Besuch von Edlinger in Manching mit Höckner
Sommer (Mai/Juni) 2006	Treffen Darabos, Kuhn und Bergner in Bergner's Büro – Gegengeschäftspräsentation (Aussage Bergner)
10. Oktober 2006	Treffen Aldag, Plattner, Kuhn im Schwarzberg, Anruf bei Darabos
ca. Oktober 2006 (nach der Wahl)	Treffen Gusenbauer, Darabos, Heitzmann
19. Jänner 2007	Treffen am Flughafen Schwechat Darabos, Kammerhofer, Rauen und Heitzmann

Die enge Verknüpfung der SPÖ-Spitze mit Rapid und die Kontakte mit EADS insbesondere rund um die Wahl 2006 lassen die Vermutung aufkommen, dass hier im Hinblick auf die Förderung von Rapid durch EADS Erklärungsbedarf hinsichtlich der SPÖ-Wahlkampflinie bestand.

Gegengeschäfte

Eurofighter war auch bei den Gegengeschäften Bestbieter

Zeitgleich mit der Anbotseinholung für die Nachbeschaffung von Abfangjägern hat das BMwA Angebote betreffend Gegengeschäfte eingeholt. Der dafür vom BMwA ausgearbeitete Bewertungskatalog wurde am 23. Jänner 2002 noch vor Öffnung der Angebote fertig gestellt. Ebenfalls im Jahr 2002 wurde eine

Plattform eingerichtet, der die gesetzlichen Interessensvertretungen, das BMwA, das BMLV, das BMF, das Wirtschaftsforschungsinstitut und die WU Wien angehörten. In der 4. Sitzung der Plattform am 21. Mai 2002 wurde der Eurofighter mit 7: 3 als Bestbieter ermittelt. Das BMwA erhielt dieses Ergebnis mit einem Kurzprotokoll vom 27. Mai 2002 und einem nicht gekürzten Protokoll am 2. Juli als Ergebnis der Plattform.

Nach den internen Bestimmungen des BMLV wäre im Einvernehmen mit dem BMwA bei annehmender Gleichwertigkeit der Angebote der Grundgeschäfte die Entscheidung des BMwA über die Reihung der Gegengeschäfte zu erfragen und in die Entscheidung mit einzubinden gewesen. Da aber, wie auch der Rechnungshof feststellte, eine Gleichwertigkeit der Angebote im Grundgeschäft, nämlich der Nachbeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen, nicht gegeben war, sondern hier zurecht Eurofighter als Bestbieter ermittelt wurde, war die Reihung der Gegengeschäftsangebote für die Entscheidung der Bundesregierung unmaßgeblich.

Niedrigere Pönale durch Zwischenerfüllungsschritte (Meilensteine) kompensiert

In den Unterlagen über die Angebotseinholung forderte das BMwA ursprünglich ein Pönale in der Höhe von 10 % des Differenzbetrages zwischen der zu erfüllenden und der tatsächlich erfüllten Summe des Gegengeschäftsvolumens. Dies konnte jedoch keiner der drei Bieter anbieten. In dem letztendlich ausverhandelten Vertrag mit der Eurofighter GmbH wurde die Höhe des Pönales mit max. 200 Mio. €, das sind 5,10 % des Differenzbetrages, begrenzt. Der Rechnungshof hat dies geprüft und stellt dazu in seinem Prüfbericht folgendes fest: „Als Gegenleistung für das Abgehen von seiner ursprünglichen Forderung konnte das BMwA jedoch die Einführung von zwei pönalisierten Zwischenerfüllungsschritten als Kompromisslösung erreichen. Nach dieser Vereinbarung ist nach einem Jahr nach Wirksamkeit des Vertrages ein Gegengeschäftsvolumen von 1 Milliarde Euro und nach weiteren sieben Jahren die Hälfte des Gegengeschäftsvolumens von 2 Milliarden Euro von der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH zu erbringen.“

Gegengeschäfte ab 2. Juli 2002 anrechenbar

Grundsätzlich beginnt die Anrechnung von Gegengeschäften mit dem Stichtag, welcher das Datum der Wirksamkeit des Vertrages ist. Das war der 22.08.2003. Dem gemäß ist ein Geschäft nach dem Prinzip der zeitlichen Entsprechung jedenfalls dann anrechenbar, wenn es nach diesem Stichtag zustande kommt. Da sich aber der Eurofighter-Beschaffungsvorgang erheblich verzögerte, wurde eine Regelung für jene Geschäftsfälle gefunden, die im Zeitraum von Zuschlagserteilung am 2. Juli 2002 bis zur Vertragswirksamkeit am 22.08.2003 abgeschlossen wurden. Diese Abschlüsse wurden auf Grund der Anlage 7 Vertragsgegenstand - alle anderen Kriterien, wie insbesondere die Zusätzlichkeit, musste aber gegeben sein - und sind somit grundsätzlich

anrechenbar, wobei alle in Anlage 7 angeführten Gegengeschäftsprojekte noch einer Prüfung und Anerkennung durch das BMwA bedurften.

BMwA prüft Anrechenbarkeit streng

Die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH hat jeweils jährlich bis spätestens 31. Mai des Folgejahres eine Liste über die abgeschlossenen und erfüllten Gegengeschäfte zu erstellen. Das BMwA hat 120 Tage Zeit, diese zu prüfen und Einspruch zu erheben. Verschiedentlich kam es zu Verzögerungen in der Anrechnung bzw. Prüfung der Gegengeschäfte, sodass dies auch vom Rechnungshof kritisiert wurde.

So hat das BMwA von 234 eingereichten Geschäften im Jahr 2003 im Wert von 368 Mio. € nur 204 Geschäfte im Wert von 189,9 Mio. € anerkannt. Im Jahr 2004 waren es 153 Geschäfte im Wert von 297,5 Mio. €. Im Jahr 2005 wurden von 173 eingereichten Geschäften im Wert von 515,2 Mio. € 165 Geschäfte im Wert von 400 Mio. € anerkannt.

Rechnungshof bestätigt Gegengeschäfte

Insgesamt hat der Rechnungshof in seiner Überprüfung der für 2002/2003 und 2004 eingereichten und angerechneten Gegengeschäfte keine größeren Fehler entdeckt. So hat der Rechnungshof 110 Geschäftsfälle überprüft. Bei 22 vom BMwA angerechneten Gegengeschäften im Wert von 277 Mio. €, das waren 61 % des damaligen Anrechnungsvolumens, kam der Rechnungshof in 16 Fällen zum gleichen Ergebnis wie das BMwA, nur ein Geschäftsfall wäre nicht anzurechnen gewesen. Bei den 62 vom BMwA für den Zeitraum 2002/03 nicht angerechneten Geschäften stimmte der Rechnungshof völlig mit dem BMwA überein.

Grün und Blau verwechseln bewusst Zahlen

Bei der Befragung von verschiedenen Auskunftspersonen haben die Abgeordneten der Grünen und der FPÖ immer wieder ganz bewusst die Gesamtzahlen aus dem zu erwartenden Gegengeschäftsabschluss bzw. Prognose für 15 Jahre Laufzeit mit den jeweils nur für ein Jahr anrechenbaren Teilbeträgen verwechselt, um damit die falsche Behauptung einer mangelhaften Erfüllung des Gegengeschäftsvertrages untermauern zu können.

Zeitraum kann von Österreich erstreckt werden

Der Gegengeschäftsvertrag ist für eine Dauer von 15 Jahren ab Wirksamkeitsbeginn abgeschlossen. Eurofighter ist verpflichtet, Gegengeschäfte im Ausmaß von 4 Milliarden Euro zu tätigen bzw. zu vermitteln. Der Vertrag endet automatisch, wenn das Kompensationsvolumen

bereits früher erreicht wird. Weiters kann aber die Republik Österreich den Erfüllungszeitraum von sich aus verlängern und somit auf diese Weise die Erfüllung erforderlichenfalls positiv beeinflussen.

Pilz redet fälschlicher Weise von Bieterseite

Im Gegengeschäftsvertrag ist nie die Rede von einer Bieterseite, sondern immer nur von der sachlichen Entsprechung von Gegengeschäften. Diese liegt dann vor, wenn das Geschäft durch den Vertragspartner Eurofighter GmbH seine Partnerfirmen, wie z.B. EADS, Alenia, BAE Systems, die Eurojet Partnerfirmen oder deren Muttergesellschaften oder durch Tochtergesellschaften dieser Unternehmen abgeschlossen werden. Diese Firmen sind in einem eigenen Anhang 5 zum Vertrag genannt. Solcherart ist nie von Bieterseite die Rede, Pilz will dies nur den Auskunftspersonen in den Mund legen, um dies auf den Grundvertrag und die Verhaltensregeln der Geschäftstätigkeit umlegen zu können.

Auch Vermittlungsgeschäfte zählen

Als sachlich entsprechend gelten laut Vertrag auch Geschäfte Dritter, sofern diese im Einzelfall nachweislich durch eine Initiative der in der Anlage 5 aufgelisteten Unternehmen vermittelt wurde. Dies bedeutet, dass sehr wohl eine gewisse Kausalität und Hilfestellung für den Abschluss eines Geschäfts durch Eurofighter ausreichend für deren Anerkennung als Gegengeschäft ist.

Gegengeschäftsvertrag hängt am Hauptvertrag

Änderungen des Hauptgeschäftes, das ist der Kauf der Eurofighter, bewirken eine automatische anteilige Anpassung der Höhe der Kompensations- und Pönaleverpflichtung (siehe Punkt 9.5. des Gegengeschäftsvertrages). Weiters gilt der Gegengeschäftsvertrag als aufgelöst, wenn der Kaufvertrag aufgelöst wird.

2. Sonstiges

Die beteiligten Firmen:

1. British Aerospace

Die Untersuchungen ergaben, dass BAE Systems zu 46 % an EADS und zu 21 % an der später in Alenia Aeronautica S.p.A. umbenannten Alenia Aerospazi beteiligt war.

Ferner wurde eine 50%-ige Beteiligung von BAE an „Gripen International“, der Vertriebsfirma von SAAB bekannt. BAE Systems hielt aber darüber

hinaus 35 % Anteile an SAAB AB (dieser Anteil wurde mit 1. Jänner 2005 auf 20 % reduziert).

Auf Grund dieser Firmenverflechtungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die sich an der Ausschreibung beteiligenden Firmen Informationen über die Angebote der anderen Firmen erhalten konnten.

Überhaupt scheint BAE Systems eine wesentlich größere Rolle gespielt zu haben, als augenscheinlich nachgewiesen werden konnte.

2. SAAB Scania

Österreich galt eindeutig als „SAAB-Land“. Dies war der Grund, warum andere Firmen zunächst überlegten, ob sie sich in der Ausschreibung beteiligen und ein Angebot abgeben sollten. Auffallend ist dabei auch, dass Eurofighter von sich aus die Initiative ergriff und erst nach Anfrage ein Angebot abgab.

Dieser Umstand könnte auch der Grund dafür gewesen sein, warum das SAAB-Angebot zu einem überhöhten Preis erfolgte, was schließlich dazu führte, dass Eurofighter in der Kosten-Nutzwert-Analyse in der 18-Halbjahresvariante Bestbieter wurde. Der Umstand, dass SAAB zu überhöhten Preisen angeboten hatte, ergibt sich auch aus dem Umstand, dass nach der Typenentscheidung mehrfach billigere Angebote unterbreitet wurden.

Eine Bevorzugung von SAAB ergibt sich auch aus den dieser Firma zugestandenen Auftrittsmöglichkeiten und der engen Verbindung zur Sozialdemokratie.

3. EADS und Eurofighter

EADS wurde durch das Bundesheer zunächst gar nicht zur Angebotslegung ersucht. Erst auf eine entsprechende Anfrage wurde der Request for Information auch an EADS/Eurofighter übermittelt.

Verwirrend war das Auftreten von EADS einerseits und Eurofighter GmbH andererseits:

Während Vertragspartner sowohl des Haupt- wie auch des Gegengeschäftsvertrages die Eurofighter GmbH sind, ist insbesondere im Bereich des Lobbying in erster Linie EADS aktiv geworden. Dass es im Zuge der Kontakte öfter zu Verwechslungen auch durch die Beteiligten erfolgte, zeigt u.a. der Umstand, dass Erhard P. Steininger als EADS-Vertreter an den Vertragsverhandlungen teilnahm, wenngleich sich diese Teilnahme nicht auf inhaltliche Fragen erstreckte, sondern sich seine Rolle, wie er glaubhaft versicherte, auf eine Begleitung der Delegation erstreckte.

Zur Verwirrung beigetragen hat auch eine Bevollmächtigung des

Chefverhandlers Faltlhauser durch EADS. Dieser Umstand wurde damit begründet, dass dadurch wegen der engen Verknüpfung von Eurofighter GmbH mit EADS und den vier Core-Nations Widersprüchen vorgebeugt werden sollte.

4. Euro Business Development

Zur Abwicklung der Gegengeschäfte wurde entsprechend den Bestimmungen des Gegengeschäftsvertrages in Wien eine eigene Firma gegründet, nämlich die Euro Business Development (EBD). Dabei bediente man sich eines bestehenden Gesellschaftsmantels, der zur Erfüllung dieser Aufgabe benutzt wurde.

Im August 2005 wurde Dr. Bergner, der vorher bei EADS ausgeschieden war, Geschäftsführer dieser Firma. Ob die Aussage Bergners, er habe von der Eigentümer- bzw. Treuhandkonstruktion der EBD zunächst keine Ahnung gehabt, stimmt, mag dahingestellt bleiben. Fest steht jedenfalls, dass Treugeber der EBD die Herren Plattner und Dr. Schön waren, also im Bereich der Waffengeschäfte tätige Personen, die je zu zwei an der EADS beteiligten Firmen der Core-Nations ein besonderes Vertrauensverhältnis hatten.

Nicht geklärt werden konnte die Finanzierung der EBD, weil Dr. Bergner die Aussage darüber unter Hinweis auf das Geschäftsgeheimnis verweigerte. Ein gewisser Verdacht ergibt sich in die Richtung, dass die Finanzierung durch eine britische Firma erfolgte, deren Eigentümer jedoch nicht festgestellt werden konnten. Ein Kontext mit BAE kann wohl nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

5. EADS und Rapid

Undurchsichtig blieb bis zuletzt die Rolle von Rapid und das Verhältnis von Rapid zu EADS.

Fest steht jedenfalls, dass die Kontakte EADS – Rapid über das rein Sportliche hinausgingen, zumal der frühere SPÖ-Bundesgeschäftsführer und nunmehrige Verteidigungsminister Mag. Darabos - neben dem früheren Finanzminister und nunmehrigen Rapid-Präsidenten – im Rapid Kuratorium sitzt.

Die guten Kontakte Rapid – SPÖ – EADS wird durch eine Reihe von Treffen unterstrichen, deren Bedeutung im Untersuchungsausschuss nicht zur Gänze aufgeklärt werden konnte.

So kam es bereits zum Zeitpunkt der Kontakthanbahnung wegen einer finanziellen Unterstützung zu einem Treffen Plattner, Edlinger, Kuhn Bergner im Hotel Schwarzenberg. Im November 2004 fand ein Treffen Bergner, Kräuter im Hotel Marriott statt, bei dem es angeblich um die

Frage von Gegengeschäften ging. Im Mai/Juni 2006 kam es zu einem Treffen von Darabos und Kuhn im Büro Bergner. Im Sommer 2006 fand schließlich noch eine Reise des Rapid-Präsidenten Edlinger nach Manching statt.

Für den politisch denkenden Beobachter stellt sich die Frage, ob diese Treffen des Jahres 2006 nicht mit der geplanten Wahlkampflinie der SPÖ und dem dadurch entstehenden Erklärungsbedarf standen. Wie konnte man EADS den Eurofighter-Wahlkampf erklären und gleichzeitig verhindern, dass die Förderung von Rapid durch EADS eingestellt wurde?

Von besonderem Interesse für den Ausschuss war aber, dass EADS Rapid im Bereich der Jugendförderung mit 1 Million Euro im Jahr unterstützte, aber nicht offiziell genannt werden wollte. Dieser Umstand ist deshalb auffällig, weil auf der anderen Seite für Lobbying und öffentliche Auftritte große Summen, u.a. in die 100% Communications des Ehepaares Rumpold investiert wurden.

3. Beurteilung der Nachverhandlungen zur Reduktion

Wie unter „Luftraumüberwachung mit 18 Eurofightern sichergestellt“ dargelegt, existiert derzeit keine rechtliche Grundlage seitens des BMLV, welche eine Reduktion auf 12, 14 oder 15 Abfangjäger begründen könnte:

Sollte – wie nunmehr BM Darabos mit der Eurofighter GmbH ausverhandelt hat – Österreich statt 18 fabriksneuen Tranche 2 Flugzeugen 15 Tranche 1 Flugzeuge erhalten, so bedeutet dies, dass nur neun Stück fabriksneu sind, allerdings alle anderen gebrauchte Eurofighter der deutschen Luftwaffe sind, welche dem Block 5 entsprechen. Dies sind entweder Block 5 Flugzeuge oder aber solche, die als Block 2 Eurofighter erst auf Block 5 hochgerüstet werden müssen. Für Österreich stellen sich damit mehrere Probleme:

- Österreich hat neue Flugzeuge ausgeschrieben und einen Kaufvertrag lautend auf neue Flugzeuge abgeschlossen. Gebrauchte Flugzeuge wurden nie von Österreich ausgeschrieben. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat sich im Beschaffungsvorgang vehement gegen gebrauchte Flugzeuge ausgesprochen. Offen ist demnach auch, wie dies rechtlich von anderen Anbieternationen gewertet wird.
- Österreich hat wieder eine Insellösung mit Block 5 Flugzeugen, da alle anderen Eurofighter-Nationen ihre Flugzeuge auf Block 8 hochrüsten werden. Somit existieren nur mehr bei uns Flugzeuge mit einem nicht zukunftssträchtigen Computersystem. Auf wessen Kosten wird die notwendige Wartung und Adaptierung erfolgen?
- Wer zahlt die nötige Aufrüstung der Block 2 auf Block 5 Flugzeuge?
- Wie ist hier die Baugleichheit sichergestellt?

- Die Hochrüstung der Computersysteme der Block 5 Flugzeuge wird in einiger Zeit notwendig sein, um die Leistungen des Flugzeuges adäquat nutzen zu können.
- Mit den Tranche 2 bzw. Block 8 Flugzeugen hätten wir mit Erfüllungsdatum des Kaufvertrages, nämlich dem Jahr 2014, die aktuellsten und neuesten Fluggeräte zur Verfügung. Dies ist bei Block 5 Flugzeugen nicht der Fall. Hier wird eine Aktualisierung bereits vor dem Jahr 2014 notwendig werden. Auf wessen Kosten?

Im Hinblick auf die Sensibilität einer weiteren Reduktion der Eurofighter für die Sicherheit Österreichs sowie unter Berücksichtigung der kolportierten Einsparungspotenziale haben Klubobmann Dr. Schüssel und die Fraktionssprecherin der ÖVP am 26. Juni 2007 einen Brief an den Präsidenten des Rechnungshofes gerichtet und um Prüfung mehrerer in diesem Zusammenhang relevanter Fragen ersucht.

Der Brief lautet im Einzelnen wie folgt:

Betrifft: Weitere Reduktion der Zahl der Luftraumüberwachungsflugzeuge

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Rechnungshof hat die Beschaffung der Luftraumüberwachungsflugzeuge mehrfach geprüft. In seinem Bericht III-143 XXII. GP hat er sich insbesondere auch mit der Anzahl der Flugzeuge, die zu einer effektiven Luftraumüberwachung erforderlich sind, auseinander gesetzt. In diesem Bericht kommt der Rechnungshof, basierend auf Aussagen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, zu dem Ergebnis, dass mit 18 Kampfflugzeugen, jährlich 1.800 Flottenflugstunden, 18 Piloten und somit 100 Flugstunden pro Pilot eine Einsatzbereitschaft für die Luftraumüberwachung täglich von 8:00 Uhr bis maximal 20:00 Uhr sichergestellt werden könne. Im Anlassfall könnte eine durchgehende Einsatzbereitschaft für die Luftraumüberwachung von täglich 24 Stunden bis zu einer Dauer von drei Monaten an einem Standort sichergestellt werden.

Diese Aussagen haben Sie auch anlässlich Ihrer Befragung im Eurofighter-Untersuchungsausschuss bekräftigt und ergänzend ausgeführt, dass ausgehend von der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin sowie vom operativ-taktischen Konzept durch die Reduktion auf 18 Luftraumüberwachungsflugzeuge jedenfalls die in der Verteidigungsdoktrin festgehaltene ständige Luftraumüberwachung und Luftraumsicherung im Anlassfall nicht in vollem Umfang möglich sei.

Nunmehr sind in den Medien Szenarien diskutiert worden, die eine Luftraumüberwachung mit 15 Flugzeugen „zu den Bürostunden“ beinhalten. Es erhebt sich daher die Frage, wie mit einer weiteren Reduktion der Luftraumüberwachungsflugzeuge die Aufgabe des Schutzes der

österreichischen Bevölkerung gesichert werden kann. Ferner werden Kostenreduktionen von bis zu 400 Millionen Euro kolportiert.

Namens des Parlamentsklubs der Österreichischen Volkspartei möchten wir uns in diesem Zusammenhang an Sie, sehr geehrter Herr Präsident, wenden und Sie um Beantwortung folgender Fragen ersuchen:

Wie beurteilen Sie die angekündigte weitere Reduktion auf 15 Luftraumüberwachungsflugzeuge im Lichte der Erfüllung der Aufgaben der militärischen Landesverteidigung?

Wie beurteilen Sie die kolportierte Lieferung von Tranche 1 – Flugzeugen (ohne späteres Upgrade auf Tranche 2/Block 8) unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wenn Österreich dadurch an der technischen Fortentwicklung des Produkts „Eurofighter“ nicht oder nur in eingeschränktem Ausmaß teilnimmt?

Welche Kostenreduktion müsste dieser Umstand – unabhängig von der Frage der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit – Ihrer Meinung nach bringen, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich Eurofighter zu einem für die Republik Österreich kostenlosen Upgrade auf Tranche 2 verpflichtet hat.

Abschließend bitten wir Sie zur Frage Stellung zu nehmen, ob eine Verringerung der Betriebskosten in den nächsten 30 Jahren um etwa 4 Millionen p.a. als tatsächliche Kaufpreiseinsparung gewertet und in die kolportierten 400 Millionen Euro eingerechnet werden dürfen.

Im Hinblick auf die Aktualität der politischen Diskussion wären wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, für eine möglichst baldige Beurteilung der aufgeworfenen Fragen sehr dankbar und bleiben

mit besten Grüßen

Dr. Maria Theresia Fekter

Dr. Wolfgang Schüssel

Wien, am 26.Juni 2007

In seiner Beantwortung führt der Präsident des Rechnungshofes Folgendes aus:

„GZ 002.772/022-S1-6/07

Grundlagen und Schlussfolgerungen des Rechnungshofes zu den Erfordernissen einer Luftraumüberwachung

Der Rechnungshof hat sich bisher in vier Gebarungsüberprüfungen mit der Nach-folgebeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen befasst. Den Prüfungen dieses Beschaffungsvorganges lagen verfassungsrechtliche und

einfachgesetzliche Vorgaben sowie die dies- bezüglichlichen Beschlüsse des Nationalrates zu Grunde.

Diese Vorgaben hatte der Rechnungshof als Maßstab für seine Gebarungsüberprüfungen heranzuziehen. Er hat die Aufgabe, zu prüfen, ob und in wie weit die rechtlich und politisch vorgegebenen Ziele sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig bzw. möglichst Steuer schonend erreicht und umgesetzt worden sind bzw. ob die darauf aufbauenden militärischen Konzepte schlüssig, nachvollziehbar und den Anforderungen entsprechend erstellt worden sind.

Demzufolge waren maßgebend für die Gebarungsüberprüfung des Rechnungshofes:

- * die vom BMLV aus den Bestimmungen des Artikel 9a B-VG, aus der mit Entschliebung des Nationalrates vom 10. Juni 1975 angenommenen Verteidigungsdoktrin, aus dem Militärbefugnisgesetz und aus dem Völkerrecht abgeleitete Notwendigkeit der Sicherstellung einer Luftraumüberwachung und -verteidigung:

Artikel 9a Absatz 1 B-VG: "Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hiebei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen."

Punkt 2 der Entschliebung de s Nationalrates vom 10. Juni 1975, Verteidigungsdoktrin:

"Das Bundesheer hat den Auftrag:

a) Im Falle einer internationalen Spannung oder eines Konfliktes mit der Gefahr einer Ausweitung zu begegnen, die Grenzen zu schützen und die Lufthoheit zu wahren; ... (Krisenfall)

b) Im Falle einer militärischen Auseinandersetzung in der Nachbarschaft durch den Einsatz ... die Aufrechterhaltung der Neutralität zu Lande und in der Luft zu ermöglichen ... (Neutralitätsfall).

... Dazu gehören auch die erforderlichen Fliegerverbände sowie Einrichtungen für eine Luftraumüberwachung und ein technisches Luftaufklärungs- und Fliegerleitsystem, die den Aufgaben der Verteidigung und des Neutralitätsschutzes entsprechen;"

§ 26 Militärbefugnisgesetz : "(1) Die militärische Luftraumüberwachung dient der ständigen Wahrung der Lufthoheit der Republik Österreich, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Souveränität.

(2) Die mit Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung betrauten militärischen Organe, insbesondere jene der militärischen Luftfahrtverbände sowie der Einrichtungen des technischen Luftraumbeobachtungs- und Luftfahrzeugleitsystems, dürfen

1. jene den österreichischen Luftraum benützenden Luftfahrzeuge stellen, die einer Verletzung der Lufthoheit oder einer Gefährdung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres verdächtig sind, und

2. die maßgeblichen Umstände dieser Luftraumbenützung einschließlich der Identität des Luftfahrzeuges feststellen.

(3) Die militärischen Organe nach Abs. 2 dürfen zur Durchsetzung ihrer Befugnisse die Maßnahmen zur Befugnisausübung nach den §§ 16 bis 19 anwenden."

Artikel 23f B-VG: "(1) Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Nizza mit (...)."

* das vom BMLV im September 1993 erlassene **Konzept für den Einsatz des Österreichischen Bundesheeres**, welches sich aus der Verteidigungsdoktrin 1975 ableitete und eine Grundlage für den Einsatz der Land- und Luftstreitkräfte darstellte.

Konzept für den Einsatz des Österreichischen Bundesheeres, Grundlagen und Grundsätze, Wien, September 1993

"Die bereits im Frieden zur Wahrung der Lufthoheit zu setzenden Maßnahmen werden als Luftraumbeobachtung und Luftraumüberwachung unter Einsatz ortsfester Sensoren und fliegerischer Einsatzmittel unter Abstützung auf die friedensmäßige Infrastruktur ("Grundaufstellung") im Rahmen des "Diensthabenden Systems Luft" durchgeführt."

* das darauf aufbauende **Konzept für den Einsatz der Luftstreitkräfte** sowie das **operativ-taktische Konzept für die Nachfolge der Draken aus dem Jahr 1997**. Im operativ-taktischen Konzept wurde die Anzahl der erforderlichen Kampfflugzeuge für die Luftraumsicherung mit 30 Stück festgelegt.

Konzept für den Einsatz der Luftstreitkräfte vom 23. Juni 1997, Operativtaktisches Konzept vom 9. Mai 1997

3.4.2 Luftraumsicherung

... ist eine Jagdflugzeugflotte von **30 Jagdflugzeugen** ... erforderlich.

* der vom BMLV ermittelte Bedarf für eine umfassend **Luftraumüberwachung** im Frieden mit **24 Stück**, wonach für zwei Standorte sechs Flugzeuge benötigt werden und für die Aus- und Weiterbildung der Piloten zehn weitere Flugzeuge als notwendig angesehen werden. Der Bedarf für die restlichen acht Flugzeuge (Wartung/Instandsetzung) ergab sich aus der Zielsetzung, insgesamt eine angestrebte technische Einsatzbereitschaft von rund 70% der 24 Flugzeuge zu erreichen (Bedarfsbegründung des BMLV für 24 Kampfflugzeuge vom 17. Dezember 2001).

* die auch in der **Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin 2001** (Entschliebung des Nationalrates vom 12. Dezember 2001) vorgesehen Luftraumsicherung, welche mit 24 Kampfflugzeugen nur in eingeschränktem Umfang erfolgen kann

Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, Entschliebung des Nationalrates vom 12. Dezember 2001), Verteidigungspolitik:

"1. ... Sicherstellung einer ständigen Luftraumüberwachung und Luftraumsicherung im Anlassfall, der Abwehr subkonventioneller Angriffe sowie allfälliger konventioneller Bedrohungen. (...)

3. Befähigung des Bundesheeres zur Teilnahme am gesamten Spektrum der Petersbergaufgaben in multinationalem Rahmen bis zum Umfang einer Brigade bzw. eines Brigadeäquivalents."

* der anlässlich der 113. Sitzung des Nationalrates vom 19. August 2002 erfolgte der Hinweis des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung, Herbert Scheibner, wonach mit 18 Abfangjägern im Konnex mit den Saab 105OE Flugzeugen, die noch bis zum Jahr 2010 im Dienst sind, die Luftraumüberwachung darstellbar sei. Nicht darstellbar seien mit 18 Flugzeugen Training, Ausbildung und die Einmeldung in ein internationales bzw. europäisches Sicherheitssystem.

Bundesminister Scheibner in der 113. Sitzung des Nationalrates, XXI. GP, vom 19. August 2002:

"... Mit 18 Abfangjägern im Konnex mit den SAAB 105-Flugzeugen, die wir noch bis zum Jahre 2010 im Dienst haben, ist die Luftraumüberwachung darstellbar. Was mit 18 Flugzeugen nicht darstellbar ist, sind Training, Ausbildung und die Einmeldung in ein internationales beziehungsweise europäisches Sicherheitssystem. "

* die Weisung des Bundesministers für Landesverteidigung, Herbert Scheibner, vom **27. August 2002**, wonach der Vertrag so zu gestalten sei, dass zunächst **18 Abfangjäger** angekauft werden, jedoch eine spätere Aufstockung auf 24 Stück möglich sein sollte. Weder im Vertragsentwurf vom September 2002 noch im Kaufvertrag vom 1. Juli 2003 schien diese Option auf. Der Reduzierung der Stückzahl lagen keine neuen militärischen Erwägungen zu Grunde.

Ministerweisung vom 27. August 2002:

"GTI wird beauftragt, die Aufgabenstellung ausschließlich für die LRÜ bei Beibehaltung der Standorte so umzugestalten, dass sie zunächst mit 18 Abfangjägern bewältigbar ist.

SIV wird in diesem Sinne angewiesen, den Vertrag so zu gestalten, dass eine spätere Aufstockung auf 24 Abfangjäger optional (6 Einsitzer oder 6 Doppelsitzer) unter Anpassung des Lieferplanes möglich ist."

Aufgrund der vorerwähnten rechtlichen Grundlagen, Konzepte und Ausführungen hielt der Rechnungshof in seinem Bericht, Reihe Bund 2005/3, Kurzfassung, sowie Pkt 23, fest, dass laut BMLV mit 18 Kampfflugzeugen und 18 Piloten eine durchgehende Einsatzbereitschaft für die Luftraumüberwachung nicht sichergestellt werden kann. Eine aktive Luftraumüberwachung von 24 Stunden über 365 Tage wäre nur bei 24 Flugzeugen und 36 Piloten möglich. Die Umsetzung der **operativ-taktischen Vorgaben** sei **nicht mehr in vollem Umfang** gewährleistet, weil die Luftraumüberwachungsflugzeuge von 24 auf 18, die Zahl der auszubildenden Piloten von 36 auf 18, die Zahl der ständigen Standorte von 2 auf 1 und die militärischen Anforderungen (zB. Zielerkennung in der Nacht, Selbstschutzsysteme, jährliche Flugstunden, Pilotenausrüstungen und Aufklärungseinrichtungen) reduziert wurden.

Die durchgehende Einsatzbereitschaft der Luftraumüberwachung wäre damit nicht sichergestellt, die Luftraumsicherung wäre mit dem bestellten Leistungsumfang nur in Ansätzen erfüllbar und Luftverteidigung wäre zeitlich

und räumlich nur in geringstem Umfang möglich. Eine Mitwirkung an friedenserhaltenden internationalen Einsätzen wäre insbesondere, weil die entsprechende Schutzfunktionalität nicht in vollem Umfang gegeben sei, nicht vertretbar. Auch die Luftaufklärung könne mit der derzeitigen Ausstattung nicht wahrgenommen werden.

Erst nach der Veröffentlichung des Rechnungshofberichtes erließ das BMLV am 28. Juni 2005 ein **neues operativ-taktisches Konzept** zur Sicherstellung der Luftraumüberwachung und Luftraumsicherung, welches 18 Stück Kampfflugzeuge im Verbund verschiedener Waffensysteme, allerdings eingeschränkt auf die Luftraumüberwachung und Luftraumsicherung, vorsieht. Dem zu Folge ermöglicht erst das Zusammenwirken aller Teilsysteme in einem Gesamtsystem – Wirkungs-verbund - die Aufgabenerfüllung mit nur 18 Eurofightern und eine abgestufte Reaktion auf die möglichen Bedrohungen mit angepassten Mitteln.

Diese operativ-taktische Neuausrichtung wurde vom Rechnungshof bisher nicht geprüft.

Im **Regierungsprogramm** vom Jänner 2007 wird das Bekenntnis festgehalten, dass *"Österreich – wie bisher – (..) die sich aus der Neutralität und der völkerrechtlichen Souveränität ergebende Verpflichtung zur Wahrung der Lufthoheit in Form der aktiven und passiven Luftraumüberwachung - wie dies auch im Rahmen der Bundesheerreformkommission als Aufgabe des österreichischen Bundesheeres definiert wurde (..) – sicherstellen wird"* (Regierungsprogramm, Seite 20f).

In diesem Sinn findet eine weitere Reduktion des Leistungsumfangs in den dem Rechnungshof während der Prüfung vorgelegenen rechtlichen Bestimmungen, politischen Vorgaben und militärischen Konzepten keine Deckung. Eine Beurteilung der darüber hinausgehenden Fragen ist dem Rechnungshof mangels vorliegender Fakten nicht möglich.“

Was die Nachverhandlungen von BM Darabos anlangt, so gibt es unterschiedliche Pressemeldungen, die eine endgültige Beurteilung des Verhandlungsergebnisses nicht zulassen. Bedauerlich ist es jedenfalls, dass der Bundesminister für Landesverteidigung den Untersuchungsausschuss in keiner Weise über seine Verhandlungen in Kenntnis gesetzt hat.

Schon was den Abschluss der Nachverhandlungen betrifft wurde einerseits das Datum 24. Mai 2007, andererseits der 29. Juni 2007 genannt. Dieser in den Medien aufgetauchte Widerspruch kann nicht aufgeklärt werden.

Was den Inhalt der Nachverhandlungen anlangt, so wurde eine Preisreduktion von 370 Millionen Euro kolportiert. Auch dieser Betrag konnte vom Untersuchungsausschuss mangels entsprechender Information durch den Bundesminister für Landesverteidigung weder verifiziert noch falsifiziert und schon gar nicht bewertet werden.

Folgt man Pressemeldungen, so sollen 250 Millionen aus dem Vertrag eingespart worden sein, die sich

- zu 150 Millionen für die Reduktion um drei Eurofighter
- zu 60 Millionen Euro für den Verzicht auf die Tranche 2 und
- zu 40 Millionen für Verzicht auf Ausrüstungsteile (Infrarot) zusammensetzen.

Der Rest der Einsparungen (120 Millionen Euro) soll künftige Betriebskosten betreffen.

Allein die Reduktion um 150 Millionen Euro für die Reduktion von 18 auf 15 Eurofighter erscheint höchst fragwürdig:

Ausgehend vom Gesamtbetrag V1 und V2 von 1,959 Mrd. Euro ergibt sich ein Stückpreis von etwa 108,8 Millionen Euro. Selbst wenn man von den reinen Anschaffungskosten laut Vertrag V1 (1.329,9 Millionen Euro) ausgeht, ergibt sich noch immer ein Stückpreis von 73,9 Millionen Euro, die den kolportierten 50 Millionen Euro je eingespartem Eurofighter gegenüber stehen.

Fragwürdig ist ferner die Einsparung von bloß 60 Millionen Euro für den Verzicht auf Tranche 2 und die Verpflichtung von Eurofighter, die ersten sechs Flugzeuge der Tranche 1/Block 5 kostenlos auf Tranche 2/Block 8 aufzurüsten. Bei diesen Einsparungen sind nämlich neben der abstrakten Einsparung die möglichen Folgekosten zu berücksichtigen, die daraus entstehen, dass Österreich nicht automatisch an der Weiterentwicklung der Flugzeuge und insbesondere der Software teilnehmen kann.

Diese Preisreduktion muss auch der angeblich von Eurofighter GmbH angebotenen Preisreduktion um 200 Millionen Euro gegenüber gestellt werden, die Bundesminister Darabos abgelehnt hat. Wenn diese Zahl stimmt, hat Darabos für den Verzicht auf drei Abfangjäger und auf die modernste Version, nämlich Tranche2/Block 8 lediglich 50 Millionen Euro – die Einsparungen der Betriebskosten dürfen wohl auch hier nicht berücksichtigt werden – gespart.

III. Die Ergebnisse der im Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses geforderten Aufklärungsarbeit

Der Untersuchungsgegenstand lautet:

Der Untersuchungsausschuss soll durch die Anwendung aller in der VO-UA vorgesehenen Instrumente zum Untersuchungsgegenstand und durch Einsicht in sämtliche Akten, Verträge, Vorverträge und sonstige Unterlagen des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Landesverteidigung, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, sowie allfälliger anderer Bundesministerien und Bundeseinrichtungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand sämtliche Sachverhalte auf rechtliche und politische Verantwortlichkeiten prüfen.

Insbesondere soll der Untersuchungsausschuss Einsicht in sämtliche Verträge und allfällige zwischenstaatliche (militärische) Vereinbarungen betreffend Kauf, Finanzierung und Gegengeschäfte nehmen und diese entsprechend dem Untersuchungsgegenstand prüfen.

Im Untersuchungsgegenstand wurde Aufklärung insbesondere zu folgenden Umständen gefordert:

(Die Zitate beziehen sich auf den II. Teil: „Ergebnisse der Untersuchungen“)

1. Aufklärung über sämtliche Vorbereitungshandlungen zur Vergabe, das Vergabeverfahren, durchgeführte Bewertungen sowie der Zuschlagserteilung samt Vortrag an den Ministerrat;

Diese Fragen sind im Zwei-Generationen-Konzept des BMLV, Militärisches Pflichtenheft, Art des Vergabeverfahrens, Request for Information, Anbotseinholung, Konkretisierung und Verfahren der Bewertungskommission ausführlich behandelt.

2. Aufklärung über Änderung der Ausschreibung, die die Eurofighter begünstigt haben (Verzicht auf Zwischenlösung; Änderung der Lieferfristen; Ausscheidung bzw. Nichtberücksichtigung anderer Bieter, etc.);

Sowohl aus den Akten als auch aus den Zeugenaussagen geht hervor, dass die Ausschreibungsunterlagen nicht zugunsten von Eurofighter geändert wurden, vielmehr wurde im Bundesministerium für Landesverteidigung eine massive SAAB- Gripenlastigkeit festgestellt.

Vgl. SAAB- Lastigkeit, BMLV präferierte immer wieder den Gripen, BMF sorgt für Objektivität, Bewertungskatalog bevorzugt SAAB, Zwischenlösung konnte keiner anbieten, SAAB hätte ausgeschieden werden müssen, SAAB- Gripen noch immer ins Spiel gebracht, Lieferfähigkeit des Eurofighters, Flugerprobung.

3. Aufklärung über die Begünstigung der Eurofighter durch die Wahl der Zahlungsvariante;

Vgl. Möglichst langer Zahlungshorizont

4. Aufklärung über die Finanzierung, die Rolle der Bundesfinanzagentur und die Hintergründe der gewählten Vorgangsweise;

Paul A. Kocher erklärte die Rolle der Bundesfinanzagentur am 1. März 2007 folgendermaßen: „Die Bundesfinanzierungsagentur ist nicht für budgetpolitische Entscheidungen zuständig, sondern sie ist dafür zuständig, dass sie Finanzierungstätigkeiten durchführt, das heißt am Kapitalmarkt Mittel besorgt und Derivatengeschäfte durchführt. Die eigentliche Darlehensverhandlung hat zwischen Eurofighter und der Bank BAWAG/P.S.K. stattgefunden, allerdings hat die Bundesfinanzagentur EADS nahegelegt die BAWAG zu wählen, da diese die günstigste Variante war.“

Vgl. mit Einredverzicht sparte 127 Mio. Euro – trotzdem keine Schlechterstellung der Republik Österreich, Bankgarantie reduziert das Risiko für Österreich auf Null und Europäische Verteidigungsindustrie haftet ungeteilt für die Erfüllung des Kaufvertrages

5. Aufklärung über die tatsächliche Vertragsgestaltung aller Verträge zwischen dem BMLV, dem BMF, dem BMwA sowie sonstiger Bundesbehörden und der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH;

Alle Verträge zwischen der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH und der Republik Österreich bzw. den betreffenden Ministerien wurden dem Ausschuss zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um die beiden Verträge, kurz als V1 und V2 bezeichnet, die zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und der Eurofighter Jagdflugzeuge GmbH abgeschlossen wurden und dem zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Eurofighter Jagdflugzeuge GmbH abgeschlossenen Gegengeschäftsvertrag.

6. Aufklärung über die tatsächliche Vertragsgestaltung aller Verträge zwischen dem BMLV und der Bundeswehr der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland (BMVg) im Zusammenhang mit der Beschaffung der Eurofighter;

Auch diese Verträge wurden, sofern sie vom Untersuchungsgegenstand umfasst waren, dem Ausschuss übermittelt, insbesondere die Verträge hinsichtlich der Pilotenausbildung und der Güteprüfung.

7. Aufklärung über sonstige Verträge und Vereinbarungen;

Die zuständigen Behörden haben dem Ausschuss alle vom Untersuchungsgegenstand umfassten Akten geliefert, somit auch Vereinbarungen bzw. Konkretisierungen des Vertrages, wie zum Beispiel die Bestätigung, dass durch die Aufrüstung von Tranche I auf Tranche II keine zusätzlichen Kosten entstehen oder über die kostenlose Lieferung von Pilotenhelmen.

8. Aufklärung über die tatsächlichen Ausstiegskosten aus den Eurofighter-Beschaffungsverträgen;

Bundesminister Platter schrieb nach Einsetzung des Untersuchungsausschuss einen Brief an den CEO der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH Aloysius Rauen von der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH, um Informationen über den Stand der Ausstiegskosten zu erhalten. Die Eurofighter Jagdflugzeug GmbH ging im November 2006 von Ausstiegskosten im Ausmaß von ca. 1,2 Mrd. € aus. Im Vorhinein können die Ausstiegskosten allerdings nie exakt berechnet werden. Es ist im Vertrag klar definiert, dass ein Wirtschaftsexperte dann in einem sehr umfangreichen Verfahren die tatsächlichen Ausstiegskosten zu beziffern hat. Rechnungshofpräsident Dr. Moser wies am 13. Juni 2007 darauf hin, dass, sollte ein Vertragsausstieg in Betracht kommen, auf alle Fälle zuerst eine Kosten-Nutzenanalyse anzustellen und dann darauf zu achten sei, dass es zu keinen höheren Folgekosten komme.

9. Aufklärung über die vertraglich vereinbarten technischen Spezifikationen sowie Kostenfolgen von notwendig gewordenen Umrüstungen von bereits gelieferten Kampfflugzeugen;

In einem Schreiben von EADS an das Bundesministerium für Landesverteidigung vom 30. November 2004 wurde zugesichert, dass für die Aufrüstung von Tranche I auf Tranche II Flugzeugen keine zusätzlichen Kosten für die Republik Österreich entstehen.

Vgl. Tranche I – Tranche II

10. Aufklärung über die tatsächliche Höhe der jährlichen Betriebskosten für den Einsatz von 18 Kampfflugzeugen;

Betriebskosten im Vorhinein exakt zu beziffern ist unmöglich, allerdings wurde im Bundesministerium für Landesverteidigung immer von maximal 50 Millionen € ausgegangen. Dabei übernimmt das Bundesministerium für Finanzen jährlich 32 Millionen € an Betriebskosten, die restlichen Kosten hat das Bundesministerium für Landesverteidigung zu tragen. Sowohl MinR Hofer als auch Gen.Mjr. Steiner bestätigten, dass nach wie vor davon auszugehen ist, dass man mit 50 Millionen Euro an Betriebskosten das Auslangen finden wird. Demgegenüber führte Bundesminister Darabos am 14. Juni 2007 aus, dass zumindest in den nächsten Jahren mit einer Überschreitung dieses Betrages gerechnet werden müsse.

11. Aufklärung über die Gesamtkosten des Waffensystems Eurofighter für die geplante Lebensdauer (Life Cycle Costs);

Die Life Cycle Costs sind sehr schwierig zu berechnen, da sie von vielen ungewissen Faktoren abhängig sind. In Österreich wird davon ausgegangen, dass das System Eurofighter in etwa 30- 50 Jahre im Einsatz sein wird. Der große Vorteil des Eurofighters besteht darin, dass es ein neues Produkt ist, welches in vielen Staaten im Einsatz ist und somit eine Fortentwicklung des Systems garantiert ist. So wird beispielsweise die Wartung oder die Beschaffung von

Ersatzteilen dadurch erleichtert. SAAB Gripen hingegen gilt als Auslaufmodell, was mittel- bis langfristig die Kosten bei der Beschaffung von Ersatzteilen erhöht.

12. Aufklärung von Einflussnahmen auf und durch Entscheidungsträger und Spitzenrepräsentanten der Regierungsparteien in der XXI. und XXII. Gesetzgebungsperiode im Zusammenhang mit der Beschaffung der Eurofighter, insbesondere jener Einflussnahmen auf und durch Bundeskanzler Schüssel, die Vizekanzlerin a.D. Riess-Passer und Vizekanzler Haupt, den Bundesminister für Finanzen Grasser, den Bundesminister für Wirtschaft Bartenstein, den Bundesminister für Landesverteidigung Platter sowie den Bundesminister für Landesverteidigung aD Scheibner, deren Kabinette und den in den von ihnen geleiteten Bundesministerien beschäftigten Personen;

Bundeskanzler a. D. Schüssel stellte am 13. Februar 2007 fest, dass er vor der Typenentscheidung keinen Kontakt mit Firmenvertretern hatte, mit politischen Vertretern nur insofern, als diese erwähnten, sie hätten gute Angebote und wünschen sich ein faires Verfahren. Die Antwort darauf war immer die Zusicherung eines offenen und transparenten Verfahrens. Vizekanzlerin a. D. Riess-Passer sagte am 12. Februar 2007 aus, dass zwar alle Anbieter versucht hatten, ihr Produkt zu präsentieren, sie selbst hatte aber keinen Firmenanbieter getroffen. Bundesminister a. D. Scheibner hielt am 20. Dezember 2006 fest, dass er überhaupt keinen Kontakt mit Bieterfirmen hatte. Bundesminister Bartenstein sagte am 13. Februar 2007 aus, dass er vor der Typenentscheidung Kontakt zu EADS/Eurofighter so weit wie möglich vermieden hat. Bundesminister Platter erklärte am 8. März 2007, dass er keinen Kontakt zu EADS- Lobbyisten hatte. Bundesminister a. D. Grasser informierte sich bei allen Bietern.

Vgl. Kontakte zw. Politikern und Firmenvertretern

13. Aufklärung der Rolle von Wirtschaftskammer und Industriellenvereinigung im Zusammenhang mit der Beschaffung der Eurofighter;

Bei seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 12. Juni 2007 schloss der ehemalige Generalsekretär der Industriellenvereinigung Lorenz Fritz dezidiert Parteienfinanzierung im Zusammenhang mit der Drakennachfolgebeschaffung aus. Außerordentliche Mitgliedsbeträge wurden zwar von der IV an Parteien überwiesen, aber solche stand nie im Zusammenhang mit der Eurofighterbeschaffung. Die IV erhält Geldspenden und leitet diese dann an Parteien, bzw. zur Förderung bestimmter Projekte weiter. Durch diese Vorgangsweise bleiben die Spender anonym. Für solche Spenden sind noch 15 % Steuern abzuziehen. Lorenz Fritz erinnert sich nur an Spenden an die beiden Regierungsparteien, damals ÖVP und FPÖ, vorwiegend zur Unterstützung im Wahljahr. In der IV war man allerdings bemüht, auch damalige Oppositionsparteien mit einzubinden. Die SPÖ lehnte im Jahr 2001 allerdings Spenden von der IV ab.

Wirtschaftskammerpräsident Leitl schloss im Untersuchungsausschuss am 13. Juni 2007 aus, dass durch die Wirtschaftskammer Parteienfinanzierung erfolgt ist. Die Bundeswirtschaftskammer hat sich nie in die Entscheidung und Durchführung des Beschaffungsvorganges eingemischt. Die „Arge Offset“ wurde als Serviceleistung der Wirtschaftskammer eingerichtet und sollte dazu dienen, nicht

nur einige wenige große Unternehmen, sondern auch kleine und mittlere Unternehmen zu informieren, welche Möglichkeiten es für sie im Rahmen der Gegengeschäfte gibt.

14. Aufklärung der Rolle von parteinahen Firmen, insbesondere der „100% Communications PR-Agentur GmbH“;

Die Steuerakten der 100% Communications PR-Agentur standen dem Ausschuss zur Verfügung. Die Großzügigkeit, mit der hier Geld ausgegeben wurde, ist bemerkenswert, allerdings konnte kein Hinweis auf unerlaubte Geldflüsse gefunden werden.

Vgl. Keine Parteienfinanzierung durch Rumpold

15. Aufklärung über die Tätigkeit von bezahlten Lobbyisten der Firma Eurofighter im Verlauf des Beschaffungsvorganges;

Die Firma Eurofighter selbst war durch keinen Lobbyisten in Österreich vertreten. Kurt Wiederwohl setzte sich dafür ein, dass der Eurofighter in das RFI-Verfahren einbezogen wurde, erhielt für diese Tätigkeit jedoch kein Geld. Erhard P. Steininger und Alfred Plattner waren Vertreter von EADS in Österreich und wurden ausdrücklich als Ansprechpartner für das Bundesministerium für Landesverteidigung genannt. Klaus-Dieter Bergner kam aus der EADS und gründete die Firma Euro Business Development GmbH in Österreich, die der Abwicklung von Gegengeschäften dient.

Vgl. Steininger war kein Vertragsverhandler und Steininger hat nicht geschmiert.

16. Aufklärung des Vorwurfs der Verfolgung von „wirtschaftlichen (Eigen-)interessen“ von politischen Parteien und persönlichen Interessen von Regierungsmitgliedern und sonstigen Repräsentanten der Regierungsparteien im Zuge der Beschaffung der Eurofighter;

Es konnten keine direkten oder indirekten Geldflüsse an politischen Parteien in Zusammenhang mit der Eurofighter-Beschaffung ermittelt werden.

17. Aufklärung über die Vorgänge rund um die Ministerratsentscheidung am 2. Juli 2002 hinsichtlich der Meinungsbildung der Mitglieder der Bundesregierung, insbesondere von Bundesminister Grassler, Bundesminister Scheibner und Bundeskanzler Schüssel;

Bundeskanzler a. D. Schüssel gab am 13. Februar 2007 zu Protokoll, dass er keinerlei Typenpräferenz hatte. Sein Interesse galt einer transparenten und objektiven Beschaffung mit guten Gegengeschäften. Bundesminister Scheibner stellte am 20. Dezember 2006 klar, dass er keine persönliche Präferenz hatte, sondern für einen breiten Wettbewerb eintrat. Die Generalität verfasste eine Einsichtsbemerkung, in der sie festhielt, dass bei annähernder Gleichwertigkeit, aufgrund der geringeren Anschaffungs- und Betriebskosten, dem Produkt SAAB Gripen der Vorzug gegeben werden sollte. Diese entgegen den Erkenntnissen der Bewertungskommission gefasste Einsichtsbemerkung war eine strategische

Entscheidung um dem Bundesminister a.D. Scheibner zu unterstützen, im Falle eines Ablehnens des Bestbieters Eurofighter nicht komplett auf die Anschaffung von Abfangjägern verzichten zu müssen, sondern dann eben auf den zweitgereihten SAAB Gripen zurückgreifen zu können. Bundesminister Grasser trat bis zuletzt für die budgetschonendste Variante, den Ankauf der gebrauchten F-16 ein.

Vgl. BMF favorisiert bis zuletzt die F-16, Die Kosten-Nutzen-Analyse und die Typenentscheidung – Die Vorgänge der Woche vom 24. Juni bis 2. Juli 2002.

18. Aufklärung über die behaupteten, angebahnten oder realisierten Kompensationsgeschäfte sowie deren Einfluss auf die Kaufentscheidung;

Auf die Kaufentscheidung hatten die Gegengeschäfte keinen Einfluss, da diese nur bei Gleichwertigkeit der Angebote zu tragen kommen. Dies war allerdings nicht gegeben, da Eurofighter aus der Bewertungskommission klar als Bestbieter hervorgegangen ist.

Vgl. Eurofighter war auch bei den Gegengeschäften Bestbieter, Niedrigere Pönale durch Zwischenerfüllungsschritte (Meilensteine) kompensiert, Gegengeschäfte ab 2. Juli 2002 anrechenbar, BMWa prüft Anrechenbarkeit streng, Rechnungshof bestätigt Gegengeschäfte, Auch Vermittlungsgeschäfte zählen und Gegengeschäftsvertrag hängt am Hauptvertrag

19. Aufklärung hinsichtlich der Reduktion der Kampfflugzeugstückzahl von 24 Geräten auf 18 unter Nichteinhaltung des selbst gewählten Vergabeverfahrens;

Die Reduzierung der Stückzahl erfolgte am 27. August 2002 infolge einer verheerenden Hochwasserkatastrophe. Das BMF forderte vor dieser Entscheidung zwei Stellungnahmen der Finanzprokuratur an, die die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens bejahten, solange der Gleichbehandlungsgrundsatz der Bieter nicht verletzt wird. Auch Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher und Univ. Prof. Dr. Michael Holoubek kamen zu dem Ergebnis, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz des gewählten Vergabeverfahrens nicht verletzt wurde.

20. Aufklärung über die durch die Bundesregierung vorgenommene Anmietung von Kampfflugzeugen zur Überbrückung des Zeitraumes bis zur Eurofighter-Auslieferung;

Vgl. Zwischenlösung mit F-5

21. Untersuchung der rechtlichen und politischen Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit den genannten Sachverhalten

Zusammenfassend lässt sich Folgendes feststellen:

Gerade im Vergleich mit der DRAKEN-Beschaffung, die in einem Rechnungshofbericht in mehreren Punkten scharf kritisiert worden ist, stellt sich die Ersatz-Beschaffung für den Draken in ihrer Gesamtheit durchaus

transparent dar. Dies liegt insbesondere auch an der Einsetzung einer begleitenden Kontrolle. Darüber hinaus wurden die Entscheidungen durch die Festlegung genauer Bewertungskriterien vor Öffnung der Angebote objektiviert.

Die Tatsache, dass nach der Kosten-Nutzwertanalyse in der Variante der 18 Halbjahreszahlungen Eurofighter vor SAAB lag, war offenbar sowohl für SAAB wie auch für die Verantwortlichen im Bundesheer eine Überraschung, weil wegen der langjährigen Zusammenarbeit mit SAAB alle von einer eindeutigen Entscheidung für SAAB-Gripen gerechnet hatten. Dies wird auch dadurch unter Beweis gestellt, dass SAAB nach Auskunft mancher Auskunftspersonen nicht gewillt war, in Lobbying zu investieren, weil man den Auftrag ohnehin als „in der Tasche befindlich“ vermutete. Dass es nicht dazu kam, liegt wohl auch an einem deutlich überteuerten Angebot von SAAB, ein Umstand, der auch durch die sofortige Reduktion des Kaufpreises nach der Typenentscheidung bewiesen wird.

Auch die Vertragsverhandlungen selbst wie auch die Finanzierung des Beschaffungsvorganges sind fehlerfrei abgelaufen und waren durch die begleitende Kontrolle im Ressort wie auch durch die Einbindung des BMF und der Finanzprokuratur abgesichert.

Durchaus zu kritisieren ist das Verhalten mancher am Beschaffungsvorgang beteiligten Personen, die jegliche Sensibilität im Zusammenhang mit einem derartigen Beschaffungsvorgang außer Acht ließen und an von EADS organisierten Festen teilnahmen oder Zahlungen von EADS-Lobbyisten leisteten bzw. annahmen, selbst wenn man davon ausgehen kann, dass dadurch schlussendlich kein Einfluss auf die Typenentscheidung und die Vertragsverhandlungen bewirkt wurde.

Für den Untersuchungsausschuss waren auch die Aufwendungen für Lobbying von Interesse. Die Höhe der hierfür aufgewendeten Beträge lässt eine gewisse Verhältnismäßigkeit vermissen. Es ergab sich aber keinerlei Hinweis darauf, dass hier Zahlungen geleistet wurden, um die Entscheidung der für die Beschaffung Verantwortlichen selbst zu beeinflussen.

Wenngleich immer wieder Diskussionen über die Wirksamkeit von Gegengeschäften geführt werden, so ist jedenfalls das Volumen der Gegengeschäfte (200 % des Kaufpreises) für die österreichische Wirtschaft und insbesondere auch für die Zukunftswirkung von großer Bedeutung. Selbst wenn man über einzelne Geschäfte unterschiedlicher Meinung sein kann – der Rechnungshof hat in seinem Bericht über die Gegengeschäfte aber auch ausgeführt, dass manche nicht anerkannte Gegengeschäfte durchaus hätten anerkannt werden können – so ist die Bewertung dieser Gegengeschäfte transparent abgelaufen. Die Auswirkungen auf den Wirtschafts- und Technologiestandort Österreich und auf den österreichischen Arbeitsmarkt dürfen jedenfalls nicht unterschätzt werden.

Aus allen diesen Darstellungen und Überlegungen ergibt sich kein Grund, der einen Ausstieg aus dem Eurofighter-Vertrag rechtfertigen würde, wenngleich in Zukunft beim Lobbying mehr Transparenz – allenfalls auch durch gesetzliche Regelungen – gefordert ist. Eine Beeinflussung der Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Eurofighter-Beschaffungsvorgang durch derartige Vorgangsweisen kann jedoch ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Gegengeschäfte konnte ausreichend klargestellt werden, dass diese Geschäfte bei manch unterschiedlicher Bewertung die wirtschaftliche und technologische Entwicklung in Österreich gefördert und damit den Wirtschaftsstandort Österreich verbessert haben. Der Vorwurf, es könnte sich bei angerechneten Gegengeschäften um „Scheingeschäfte“ gehandelt haben, konnte widerlegt werden.

IV. Rechtliche Überlegungen

1. Allgemeines

Aus rechtlicher Sicht war insbesondere die Frage des Code of Business Conduct von Interesse. Seine Auslegung war wesentlich für die Überprüfung der Möglichkeit eines allfälligen Ausstiegs aus dem Vertrag.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Auslegungsregeln der §§ 914 und 915 ABGB zu verweisen, wonach der wahre Wille der Vertragspartner zu erforschen ist bzw. unklare Regelungen zu Lasten desjenigen Vertragspartners gehen, der sie vorgeschlagen hat.

In Zukunft wird unter Bedachtnahme auf diese Bestimmungen besondere Aufmerksamkeit auf eine eindeutige Formulierung von Vertragsklauseln zu legen sein. Gerade der Begriff der „Bieterseite“ hat – abgesehen von den unterschiedlichen Fassungen dieser Klausel – in den Diskussionen zu durchaus unterschiedlichen Auslegungen geführt, die bei einem derartig bedeutenden Vertrag zu vermeiden wären.

Unabhängig von den vom Untersuchungsausschuss in Auftrag gegebenen Gutachten ist festzuhalten, dass jede gutachtliche Aussage unter der Unsicherheit der Beweiswürdigung durch unabhängige Gerichte zu beurteilen ist, die im Streitfall angerufen würden. Eine eindeutige Vorhersage über diese Auslegungsfragen kann wohl kein Sachverständiger vorwegnehmen. Unter Beachtung des hohen Prozesskostenrisikos war daher von vornherein große Sorgfalt bei Beurteilung der Möglichkeit eines Ausstiegs aus dem Vertrag anzuwenden.

Was die Sachverständigengutachten anlangt, so ist auch darauf hinzuweisen, dass die Fragestellung maßgeblich für die Qualität der Gutachten ist. Wenn, wie im vorliegenden Fall, eine tendenziöse Fragestellung erfolgt, so sind auch die Gutachten mit entsprechender Vorsicht zu beurteilen.

2. Aktenvorlagen

Bundesministerium für Finanzen:

Die Vorlage von Steuerakten durch das BMF war Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen dem Ressort und dem Untersuchungsausschuss, insbesondere des Vorsitzenden Dr. Pilz.

In der Publikation „Untersuchungsausschüsse und Rechtsstaat“ von den Professoren DDr. Heinz Mayer, Dr. Winfried Platzgummer und Dr. Wolfgang Brandstetter führen diese anderes aus:

So halten Platzgummer und Brandstetter in dem Beitrag „Bemerkungen zu den Beweiserhebungen durch den Untersuchungsausschuss des Nationalrats“

unter anderem Folgendes fest: „Der Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung kann sinnvoller Weise nur darin bestehen, die Vollziehung des Bundes, also die Geschäftsführung der Bundesregierung und ihrer Mitglieder zu überprüfen und eine allfällige politische – nicht strafrechtliche – Verantwortlichkeit festzustellen. Eine Zielsetzung, die über die Kontrolle der Bundesvollziehung hinausgreift und etwa auch Tatsachen aus dem Privatleben des Einzelnen oder aus dem privatrechtlichen Geschäftsbetrieb von Unternehmungen einbezieht, würde die Kompetenz eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses überschreiten und könnte sich nicht mehr auf Art. 53 Abs. 1 B-VG stützen. Ein derartiger Beschluss des Nationalrates wäre absolut nichtig und damit rechtlich unbeachtlich.“

Univ.-Prof. Mayer hält in der gleichen Publikation dazu unter anderem fest: „.... so zeigt sich zunächst die im zweiten Halbsatz des Art. 53 Abs. 3 B-VG normierte Pflicht aller öffentlichen Ämter zur Vorlage ihrer Akten, dass eine solche nur angenommen werden kann, wenn und soweit diese Akten einen Inhalt haben, der sich auf die Kompetenz des Ausschusses, der ihre Vorlage verlangt, bezieht. Nur soweit die Ausschusskompetenz reicht, wird das Verlangen rechtswirksam und löst eine Vorlagepflicht aus. Ein Verlangen um Aktenvorlage, das die Ausschusskompetenz transzendiert, ist – mangels vieler Kalküls – absolut nichtig und begründet keine Vorlagepflicht der ersuchten Behörde. Dies folgt zwingend aus der Einsicht, dass die Ausschusskompetenz verfassungsrechtlich beschränkt und für Ausschussverlangen ein Fehlerkalkül nicht normiert ist. Ob ein Ausschuss-Ersuchen eine Pflicht zur Aktenvorlage begründet oder aber absolut nichtig ist, hat die ersuchte Behörde zu prüfen; kommt diese zum Ergebnis, dass das Ersuchen eines Ausschusses dessen Kompetenz überschreitet, sei es, dass der Nationalratsbeschluss wegen Fehlerhaftigkeit zumindest teilweise nichtig ist, sei es, dass der Ausschuss seine ihm verfassungsrechtlich einwandfrei eingeräumte Kompetenz verlässt, so ist das Ersuchen abzulehnen. Damit kann auch der Fall eintreten, dass Akten nur zum Teil vorgelegt werden dürfen.“

So halten Platzgummer und Brandstetter in dem Beitrag „Bemerkungen zu den Beweiserhebungen durch den Untersuchungsausschuss des Nationalrats“ unter anderem Folgendes fest: „Der Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung kann sinnvoller Weise nur darin bestehen, die Vollziehung des Bundes, also die Geschäftsführung der Bundesregierung und ihrer Mitglieder zu überprüfen und eine allfällige politische – nicht strafrechtliche – Verantwortlichkeit festzustellen. Eine Zielsetzung, die über die Kontrolle der Bundesvollziehung hinausgreift und etwa auch Tatsachen aus dem Privatleben des Einzelnen oder aus dem privatrechtlichen Geschäftsbetrieb von Unternehmungen einbezieht, würde die Kompetenz eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses überschreiten und könnte sich nicht mehr auf Art. 53 Abs. 1 B-VG stützen. Ein derartiger Beschluss des Nationalrates wäre absolut nichtig und damit rechtlich unbeachtlich.“

Univ.-Prof. Mayer hält in der gleichen Publikation dazu unter anderem fest: „.... so zeigt sich zunächst die im zweiten Halbsatz des Art. 53 Abs. 3 B-VG normierte Pflicht aller öffentlichen Ämter zur Vorlage ihrer Akten, dass eine solche nur angenommen werden kann, wenn und soweit diese Akten einen

Inhalt haben, der sich auf die Kompetenz des Ausschusses, der ihre Vorlage verlangt, bezieht. Nur soweit die Ausschusskompetenz reicht, wird das Verlangen rechtswirksam und löst eine Vorlagepflicht aus. Ein Verlangen um Aktenvorlage, das die Ausschusskompetenz transzendiert, ist – mangels vieler Kalküls – absolut nichtig und begründet keine Vorlagepflicht der ersuchten Behörde. Dies folgt zwingend aus der Einsicht, dass die Ausschusskompetenz verfassungsrechtlich beschränkt und für Ausschussverlangen ein Fehlerkalkül nicht normiert ist. Ob ein Ausschuss-Ersuchen eine Pflicht zur Aktenvorlage begründet oder aber absolut nichtig ist, hat die ersuchte Behörde zu prüfen; kommt diese zum Ergebnis, dass das Ersuchen eines Ausschusses dessen Kompetenz überschreitet, sei es, dass der Nationalratsbeschluss wegen Fehlerhaftigkeit zumindest teilweise nichtig ist, sei es, dass der Ausschuss seine ihm verfassungsrechtlich einwandfrei eingeräumte Kompetenz verlässt, so ist das Ersuchen abzulehnen. Damit kann auch der Fall eintreten, dass Akten nur zum Teil vorgelegt werden dürfen.“

Die Frage der „Aktenschwärzungen“ war insbesondere im Lichte des Bruchs der Vertraulichkeit wie auch der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht, die neben Beamten auch dritte Personen, die sonst von solchen Umständen Kenntnis erlangen, von Bedeutung.

Anders als hinsichtlich der in vertraulicher Sitzung gewonnenen Erkenntnisse ist die Bekanntgabe von Akteninhalten jedoch durch § 310 Abs. 2 StGB nicht strafrechtlich sanktioniert, und zwar selbst dann nicht, wenn die Offenbarung oder Verwertung des Geheimnisses ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse verletzt.

Gerade wegen der Sensibilität von Steuerakten von im Wettbewerb stehenden Unternehmen gibt es das in § 48a BAO verankerte Steuergeheimnis. Die Vorschrift des § 48a BAO richtet sich in Abs. 3 auch an andere Personen als Beamte:

- (3) Jemand anderer als die im Abs. 2 genannten Personen verletzt die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, wenn er der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich*
- a) durch seine Tätigkeit als Sachverständiger oder als dessen Hilfskraft in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren,*
 - b) aus Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder*
 - c) durch seine Mitwirkung bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme*
- anvertraut oder zugänglich geworden sind, unbefugt offenbart oder verwertet.*

Die Vorlage der Akten durch die Behörden ist – neben der zwingenden Vorschrift des Art. 53 B-VG - auch durch § 48a Abs. 4 gedeckt.

- (4) Die Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen ist befugt,*
- a) wenn sie der Durchführung eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens dient,*
 - b) wenn sie auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist*

- oder
 c) wenn ein schutzwürdiges Interesse offensichtlich nicht vorliegt
 oder ihr diejenigen zustimmen, deren Interessen an der
 Geheimhaltung verletzt werden könnten.

Eine Offenlegung von Umständen, die dem Steuergeheimnis unterliegen im Zuge des Untersuchungsausschusses erscheint jedoch, sofern es nicht um vom Untersuchungsgegenstand gedeckte Umstände handelt, nicht gerechtfertigt.

Zu beachten ist überdies, dass neben den Beamten (§ 251 FinStrG iVm § 310 StGB) auch die in § 48a Abs. 3 genannten „anderen Personen“ zur Wahrung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht verpflichtet sind; die Verletzung dieser Verpflichtung ist ebenfalls, und zwar nach § 252 FinStrG iVm mit § 121 StGB strafbar.

Finanzstrafgesetz

§ 252. (1) Wer, ohne Beamter oder ehemaliger Beamter zu sein, die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht verletzt (§ 48a Abs. 3 BAO), ist vom Gericht nach § 121 Abs. 1 StGB zu bestrafen.

(2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist vom Gericht nach § 121 Abs. 2 StGB zu bestrafen.

(3) § 251 Abs. 2 ist anzuwenden.

(4) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen.

Strafgesetzbuch

§ 121. (1) Wer ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das den Gesundheitszustand einer Person betrifft und das ihm bei berufsmäßiger Ausübung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes oder bei berufsmäßiger Beschäftigung mit Aufgaben der Verwaltung einer Krankenanstalt oder mit Aufgaben der Kranken-, der Unfall-, der Lebens- oder der Sozialversicherung ausschließlich kraft seines Berufes anvertraut worden oder zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Ebenso ist ein von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger zu bestrafen, der ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm ausschließlich kraft seiner Sachverständigentätigkeit anvertraut worden oder zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist.

(4) Den Personen, die eine der in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, stehen ihre Hilfskräfte, auch wenn sie nicht berufsmäßig tätig sind, sowie die Personen gleich, die an der

Tätigkeit zu Ausbildungszwecken teilnehmen

(5) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Offenbarung oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist.

(6) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten (Abs. 1 und 3) zu verfolgen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Gutachten des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst hinzuweisen, die in der Anlage abgedruckt sind.

Zu hinterfragen ist allerdings auch, wie es sich mit der außerberuflichen Immunität von Abgeordneten verhält, die außerhalb einer Sitzung des Untersuchungsausschusses die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht verletzen (sofern Umstände, die dieser Geheimhaltungspflicht unterliegen im Rahmen der Befragungen im Untersuchungsausschuss offen gelegt werden, ist dies wegen der beruflichen Immunität von Abgeordneten (vgl. Art. 57 Abs. 1 B-VG) jedenfalls straflos). Diese Frage kann wohl nur in gleicher Weise beantwortet werden, wie die Verletzung der Geheimhaltungspflicht in den Ständigen Unterausschüssen des Innen- und des Landesverteidigungsausschusses gemäß § 32b GOG-NR. Bei Beschlussfassung dieser Bestimmungen hielt der Geschäftsordnungsausschuss in seinem Bericht (1210 d.B., 18. GP.) fest, dass bei Verletzung der Vertraulichkeit iS des § 32d durch Abgeordnete – wegen des Gewichtes der geschützten Interessen – deren Immunität aufzuheben sein wird, um eine strafgerichtliche Verfolgung gemäß § 310 StGB zu ermöglichen.

Schlussendlich wurde – *praeter legem* - eine Schiedsstelle eingerichtet, um die insbesondere vom Vorsitzenden erhobenen Vorwürfe entkräften zu können. Nach Einrichtung dieser Schiedsstelle und neuerlicher Überprüfung der Aktenvorlage und der vorgenommenen Schwärzungen konnte nachgewiesen werden, dass die Vorgangsweise der Finanzbehörden und des Bundesministeriums für Finanzen korrekt waren und die Vorwürfe, hier sei Zensur betrieben worden, eindeutig widerlegt werden konnten.

Verfahrensanwalt, GenProk i.R. Dr. Gottfried Strasser

Auch der Verfahrensanwalt des Eurofighter-Untersuchungsausschusses hat sich eingehend mit der Frage der Aktenvorlage auseinander gesetzt und ist in einem mündlich dargelegten Gutachten zu folgendem Schluss gekommen:

Art. 52, 53 B-VG, § 25 VO-UA – Aktenvorlage an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss durch Behörden und Ämter, insbesondere durch das Bundesministerium für Finanzen.

Heinz Mayer hat in seinem gemeinsam mit Winfried Platzgummer und Wolfgang Brandstetter verfassten Essay „Untersuchungsausschüsse und Rechtsstaat“ zur Frage der Aktenvorlage u.a. folgendes ausgeführt:

Nur soweit die Ausschusskompetenz reicht, ist das Verlangen rechtswirksam und löst eine Vorlagepflicht aus. Ein Verlangen um Aktenvorlage, das die Ausschusskompetenz transzendiert, ist – mangels Fehlerkalküls – absolut nichtig und begründet keine Vorlagepflicht der ersuchten Behörde. Dies folgt zwingend aus der Einsicht, dass die Ausschusskompetenz verfassungsrechtlich beschränkt und für „Ausschussverlangen“ ein Fehlerkalkül nicht normiert ist. Ob ein Ausschussersuchen eine Pflicht zur Aktenvorlage begründet oder aber absolut nichtig ist, hat die ersuchte Behörde zu prüfen; kommt diese zum Ergebnis, dass das „Ersuchen“ eines Ausschusses dessen Kompetenz überschreitet, sei es, dass der Nationalratsbeschluss wegen Fehlerhaftigkeit zumindest teilweise nichtig ist, sei es dass der Ausschuss seine ihm verfassungsrechtlich einwandfrei eingeräumte Kompetenz verletzt, so ist das Ersuchen abzulehnen. Damit kann auch der Fall eintreten, dass Akten nur zum Teil vorgelegt werden dürfen (Seiten 14f)....

Die Befolgung derartiger „Verlangen“ ist – jedenfalls soweit eine Verschwiegenheitspflicht besteht – abzulehnen..... Freilich kann es sein, dass ein Verlangen nur teilweise befolgt werden darf; dies ist dann der Fall, wenn das Verlangen des Ausschusses seine Befugnisse teilweise überschreitet. Diesfalls muss die Behörde prüfen, in wieweit das Verlangen rechtmäßig ist und damit eine Pflicht zur Aktenvorlage begründet, und in wieweit das Verlangen unbeachtet zu bleiben hat; damit kann die Situation eintreten, dass Akten zum Teil vorzulegen, zum Teil zurückzuhalten sind (Seite 22).

Hiezu ist zu ergänzen:

Zu unterscheiden ist das Informationsbedürfnis des Untersuchungsausschusses im Rahmen seiner **autonomen** Entscheidung über die Heranziehung von Beweismitteln von der Verpflichtung (auch) der (Finanz-)Behörden zur Wahrung der Rechte zumindest materiell vom Untersuchungsauftrag Betroffener und unbeteiligter Dritter bei Übersendung der im Art. 53 B-VG und § 25 VO-UA aufgetragenen Übersendung von Akten.

Auf diese Rechte hat selbstverständlich auch der Untersuchungsausschuss Bedacht zu nehmen. Seine Kompetenz erschöpft sich jedoch nach herrschender Auffassung in der Feststellung tatsächlicher Verhältnisse. Ungeachtet der ihn deshalb treffenden Verpflichtung zur strikten Objektivität besteht kein Zweifel, dass sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses auch von (partei-)politischen Interessen und Zielen leiten lassen. Der Untersuchungsausschuss ist daher seinem Wesen nach als **unabhängige Rechtsschutzinstanz** ungeeignet. Die – vom Gutachter Funk und anderen jüngst vertretene – Übertragung der Beurteilung der Deckung einer Aktenabforderung des Untersuchungsausschusses im Untersuchungsauftrag und der Eröffnung grundsätzlich geheimer Akteninhalte in die **alleinige Kompetenz** des Untersuchungsausschusses unter Ausschluss einer

Prüfung auch durch die (Finanz-) Behörde ist daher unter dem Gesichtspunkt des aus Art 8 und 13 EMRK hervorgehenden Erfordernisses **effizienten Rechtsschutzes** aus Art 53 B-VG nicht ableitbar. Gerade weil im Falle des Zutreffens der erwähnten Ansichten im erörterten Entscheidungsbereich jegliches Fehlerkalkül mangeln würde, wäre ein massives **Rechtsschutzdefizit** eröffnet.

Es bleibt daher bei der überkommenen – auch im letzten Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vom 27. April 2007 und im Gutachten Prof. Mayer im Grundsätzlichen aufrecht erhaltenen – herrschenden Auffassung, dass (auch) **das ersuchte Organ zu entscheiden hat**, in welchem Umfang eine Aktenvorlage zulässig ist. Diese Frage ist – ceteris paribus – im Wesentlichen nicht anders zu beurteilen, als jene der Aussageverweigerung durch Auskunftspersonen (wegen mangelnder Deckung einer an sie gestellten Frage durch den Beweisbeschluss - §§ 1,13 Abs 1 VO-UA und wegen einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht, mit Ausnahme der Amtsverschwiegenheit, im Sinne § 7 Abs 1 Z 3 VO-UA) und der synchron dazu zu lösenden Frage der Editionsspflicht.

Dass für die Überwindung des Spannungsverhältnisses zwischen den Kompetenzen einerseits des Untersuchungsausschusses und andererseits der ersuchten Behörden und Ämter in der Rechtsordnung keine prompte Lösungsmöglichkeit vorgesehen ist, bedeutet eine rechtspolitische Verpflichtung des Verfassungsgesetzgebers.

Die vom Untersuchungsausschuss auszuübende parlamentarische Kontrolle erstreckt sich auf die Verwaltung des Bundes (Art 52 B-VG).

Handelt es sich um die **mittelbare** Inanspruchnahme privater Rechtssubjekte durch Eingriffe in deren Rechts- und/oder Interessensphäre etwa durch Abforderung von Steuerakten seitens des Untersuchungsausschusses, so müssen **konkrete**, im Beweisbeschluss genau zu umreißende Umstände vorliegen, nach denen diese Eingriffe im Sinne des Untersuchungsauftrages geboten und daher aus grundrechtlicher Sicht (siehe Art 8 EMRK, § 1 DSG) zulässig sind.

Ist die Einsichtnahme in einen bestimmten Steuerpflichtigen betreffenden Akt ein vom Untersuchungsauftrag erfasstes und zulässiges Beweismittel, also im Umfang des Untersuchungsauftrages im **zwingenden öffentlichen Interesse** gelegen (§ 48a Abs.4 lit.b 2.Fall BAO – für den 1. Fall dieser Gesetzesstelle [-gesetzlichen Verpflichtung] genügen Art 53 BVG und § 25 Abs 2 VO-UA nicht, weil es sich diesfalls nur um Formalbestimmungen handelt), dann ist die Offenbarung des Akteninhaltes an den Untersuchungsausschuss schlechthin befugt, soweit nicht damit **unverhältnismäßig** in Rechte (etwa Datenschutz) von Betroffenen, d.h. von Personen, gegen die sich der Untersuchungsauftrag zumindest materiell richten kann, oder überhaupt in die Rechte unbeteiligter Dritter eingegriffen wird.

Letzteres etwa träfe zu, wenn aus den Steuerakten hervorgehende Vertragspartner des Betroffenen in keinerlei tatsächlichen oder rechtlichen Konnex mit einem Thema des Untersuchungsauftrages gebracht werden können. Diesfalls bestünde sowohl eine abgabenrechtliche als auch datenschutzrechtliche Geheimhaltungspflicht in Ansehung des Dritten.

Entscheidungen der Behörden und Ämter, welche aus den erwähnten Gründen ein Aktenübermittlungsersuchen eines Untersuchungsausschusses ablehnen, haben mit der nötigen Transparenz zu erfolgen, sodass die Entscheidung für den Untersuchungsausschuss nachvollziehbar ist.

Gemäß dem § 6 VO-UA dürfen sich öffentlich Bedienstete bei der Einvernahme nicht auf die Amtsverschwiegenheit berufen. Hält die Dienstbehörde aufgrund der Verständigung gemäß § 3 Abs 5 die Wahrung der Vertraulichkeit von Aussagen solcher Bediensteter für erforderlich, so hat sie dies dem Untersuchungsausschuss mitzuteilen. Der Untersuchungsausschuss kann in einem solchen Falle mit 2/3-Mehrheit beschließen, dass der öffentlich Bedienstete wegen der Wichtigkeit seiner Aussage ohne Rücksicht auf die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit auszusagen hat. In diesem Fall hat nach dem § 4 Abs 3 VO-UA die Befragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden.

Die Lösung der Frage, ob auch Akteninhalte, die durch andere gesetzliche Verschwiegenheitspflichten als die Amtsverschwiegenheit geschützte Umstände oder Geschäfts-, Kunst- oder Betriebsgeheimnisse eine Aktenübermittlung an einen Untersuchungsausschuss hindern können, hängt von der Beantwortung der Vorfrage ab, ob mit der Aufhebung der Amtsverschwiegenheit zufolge § 6 VO-UA der durch sonstige Gesetzesbestimmungen gewährte Geheimnisschutz wegfällt, oder unabhängig von der Aufhebung der Amtsverschwiegenheit weiterbesteht. Arnold hat diese Frage in seinem im Untersuchungsausschuss Finanzmarktaufsicht erstatteten Gutachten zum Bankgeheimnis nach dem § 38 BWG als nicht geklärt angesehen und beide Rechtsansichten für vertretbar beurteilt. Der Untersuchungsausschuss Finanzmarktaufsicht hat in diesem Zusammenhang jeweils die Berufung auf das Bankgeheimnis akzeptiert. Ich neige generell zur Auffassung des kumulativen Bestehens des Geheimnisschutzes neben dem Amtsgeheimnis. Dies aus folgenden Erwägungen:

*Unter den Alternativen der verfassungsgesetzlichen Motivation für die, einem Gesetzesvorbehalt unterliegende Amtsverschwiegenheit findet sich jene des **überwiegenden Interesses der Parteien** (Art 20 Abs 3 BVG). Dazu gehört aber unzweifelhaft die Wahrung – anderer und vielfältiger – gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten sowie von Geschäfts-, Kunst- und Betriebsgeheimnissen, die solcherart **auch***

Amtsgeheimnisse begründen können. Dies bedeutet daher nicht, dass mit dem Wegfall der Amtsverschwiegenheit, sei es aufgrund der Regelungen in § 6 VO-UA, sowie im Amtshaftungs- und Organpflichtverfahren (§§ 13 AHG, 11 Organhaftpflichtgesetz) auch der vorbeschriebene Geheimnisschutz beseitigt wäre. Dessen Bestehen ist nach den Verfahrensregelungen – vorliegend des § 7 Abs 1 Z 3 bis 5 VO-UA – unabhängig von der Aufhebung der Amtsverschwiegenheit, orientiert am jeweiligen Schutzzweck und den in den sich auf diesen beziehenden Gesetzesvorschriften selbst vorgesehenen Aufhebungsgründen (siehe etwa §§ 1, 8 DSG, 38 Abs 2 BWG, 48a Abs 4 BAO, 91 Abs 4 WTBG) zu prüfen.

Liegt darnach kein zusätzlicher Aufhebungsgrund vor, dann wäre ein Organwalter (der Behörde oder des Amtes) bei einer Befragung als Auskunftsperson gehalten, insofern die Aussage zu verweigern. Aus dem gleichen Grund wäre demnach die Behörde (oder das Amt) verpflichtet, die vom Geheimnisschutz betroffenen Aktenteile von einer Übermittlung an den Untersuchungsausschuss auszunehmen.

Entscheidungen der Behörden und Ämter, welche aus den erwähnten Gründen ein Aktenübermittlungsersuchen eines Untersuchungsausschusses ablehnen, haben mit der nötigen Transparenz zu erfolgen, sodass die Entscheidung für den Untersuchungsausschuss nachvollziehbar ist.

Die Einrichtung einer (erweiterten) Schiedsstelle für die Auswahl bzw. für die Aussonderung sensibler Akten (-teile) – aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Präsidentin des Nationalrates und dem Bundesminister für Finanzen – kann dem Umstand Rechnung tragen, dass auf Seiten der Behörden und Ämter unter Umständen (vielleicht auch sogar zumeist) nicht jene Sachkenntnisse aus dem Ausschussverfahren vorausgesetzt werden können, die sie zu einer mängelfreien externen Beurteilung des Informationsbedürfnisses des Untersuchungsausschusses in die Lage versetzen könnten. Naturgemäß sind diese Sachkenntnisse bei einzelnen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses aufgrund ihrer bisherigen Verfahrensbeteiligung als umfangreicher einzustufen, als im gegebenen Zusammenhang bei Organwaltern der Behörden oder Ämtern. Die Schiedsstellenlösung ist eine ad-hoc-Maßnahme, die wahrscheinlich auch praktikabel sein kann. Sie ist aber kein gesetzgeberischer Akt, der eine Lösung der rechtlichen Problematik darstellen kann.

Die Beurteilung von Zeugnisverweigerungsgründen, darunter jener, die sich auf Geheimnisschutz beziehen, fällt weitgehend in den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Vollziehung der Zivil- und Strafprozessordnung.

In der Vergangenheit hat sich der Oberste Gerichtshof wiederholt aufgrund von durch die Generalprokuratur gemäß § 33 StPO

erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes mit Fragen des Grundrechtskonflikts im Zusammenhang mit Ersuchen von Untersuchungsausschüssen befasst (siehe EvBl 1991/49=JBI 1991/734; EvBl 1991/130).

Entscheidungen des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien über von einem Untersuchungsausschuss beantragte Ordnungs- bzw. Beugestrafen nach den §§ 22 VO-UA, 159f StPO erfolgen in einem, einem Strafgericht außerhalb eines Strafverfahrens gesetzlich übertragenen Wirkungsbereich. Derartige Entscheidungen und Vorgänge unterliegen daher der Legalitätskontrolle durch die Generalprokuratur und den Obersten Gerichtshof nach den §§ 33, 292 StPO.

Diese und andere besonders auf den Grundrechtsschutz bezogene Kompetenzen legen es daher nahe, der Generalprokuratur und dem Obersten Gerichtshof auch die Zuständigkeit für die Entscheidung eines zwischen einem Untersuchungsausschuss und den von diesem um Aktenübermittlung ersuchten Ämtern oder Behörden diesbezüglich entstandenen Streitfalles zu übertragen.

Empfehlungen des Untersuchungsausschusses (§ 26 Abs 3 VO-UA) könnten sich in diese Richtung bewegen.

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesminister Darabos hatte – unabhängig von der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses - bei Univ.Prof. Dr. Koziol ein Gutachten über die Möglichkeiten eines Vertragsausstiegs gegeben. Als über Medien bekannt wurde, dass der Gutachter dem Auftraggeber ein Teilgutachten vorgelegt ahte, beschloss der Untersuchungsausschuss Bundesminister Darabos um die Vorlage dieses Teilgutachtens zu ersuchen. Diesem Ersuchen kam der Bundesminister für Landesverteidigung nicht nach, obwohl dieses Ersuchen eindeutig im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stand und somit durch Art. 53 B-VG gedeckt war.

3. Die schriftliche Äußerung der Gutachter Univ. Prof. Dr. Josef Aicher, Univ. Prof. Dr. Andreas Kletecka und Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer zur Anwendung der „Verhaltensregeln“

Der Untersuchungsausschuss beschloss mehrheitlich die Einholung von Sachverständigengutachten durch

- Univ.-Prof. Dr. Josef AICHER, Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien,
- Univ. Prof. DDr. Heinz MAYER, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien und
- Univ. Prof. Dr. Andreas KLETECKA, Institut für Zivilrecht der Universität

Wien.

Diese sollten zu den Verhaltensregeln (Anhang A-8 des Eurofighter-Vertrages) schriftlich Stellung nehmen:

1. Welche am Eurofighter-Kauf beteiligte Firma bzw. Firmen sind als „Bieterseite“ im Sinne des Anhang A-8 des Eurofighter-Kaufvertrages zu qualifizieren: EADS, Eurofighter GmbH oder beide?
2. Ist der Leiter der Unterkommission „Operation“ der Bewertungskommission eine Person, die unmittelbar oder mittelbar an der Auftragsvergabe mitwirkt?
3. Ist ein Rüstungslobbyist, der mit Vollmacht und im Namen der Bieterseite auftritt, an seiner Wohnadresse ein „EADS-Verbindungsbüro Österreich“ führt, Teil des Eurofighter-Verhandlungsteams ist und monatliche Zahlungen von EADS erhält, der „Bieterseite“ im Sinne der Ziffer 1 der Verhaltensregeln zuzurechnen?
4. Ist durch die Zuwendung von Seiten eines Lobbyisten der Bieterseite an eine für die Typenentscheidung wichtige Person ein Vorteil im Sinne des § 304 StGB gegeben?
5. Ist im Zusammenhang mit dem Eurofighter-Kauf ein Vorteil im Sinne des § 304 StGB gegeben, wenn die Zahlung in der Zeit zwischen Typenentscheidung und Vertragsabschluss geleistet worden ist?
6. Muss die Person, in deren Einflussbereich die Zahlung gelangt ist, selbst von der Zuwendung gewusst und sie gebilligt haben?
7. Ist für die Beurteilung, ob es sich um die Zuwendung eines maßgeblichen Geldbetrages gehandelt hat, das Verhältnis der Zuwendung zum Gesamtkaufpreis oder zur Einkommens- und Vermögenssituation der durch die Zuwendung bedachten Person von Relevanz?
8. Ist ein Rüstungslobbyist, der mit Vollmacht und im Namen der Bieterseite auftritt, an seiner Wohnadresse ein „EADS-Verbindungsbüro Österreich“ führt, Teil des Eurofighter-Verhandlungsteams ist und monatliche Zahlungen von EADS erhält, ein „sonstiger Dritter“ im Sinne der Ziffer 2 der Verhaltensregeln?
9. Ist auszuschließen, dass ein Rüstungslobbyist, der mit Vollmacht und im Namen der Bieterseite auftritt, an seiner Wohnadresse ein „EADS-Verbindungsbüro Österreich“ führt, Teil des Verhandlungsteams ist und monatliche Zahlungen von EADS erhält, weder eine Person im Sinne der Ziffer 1 noch im Sinne der Ziffer 2 der Verhaltensregeln ist?
10. Hat der Bieter gemäß Ziffer 2 der Verhaltensregeln durch die Vorlage von detaillierten und überprüfbaren Zahlungsbelegen nachzuweisen,

dass es auszuschließen ist, dass eine Summe in der Höhe von mehr als 80.000 Euro aus den Mitteln der Bieterseite an eine Person, die unmittelbar oder mittelbar an der Auftragsvergabe mitwirkt, geflossen ist?

11. Können die Fragen 1 – 10 auf Grund der dem Ausschuss vorliegenden Akten und Aussagen von Auskunftspersonen mit der nötigen Klarheit beantwortet werden?
12. Kann der Bundesminister für Landesverteidigung bei Vorliegen all der oben genannten Voraussetzungen vom Vertrag gem. Anhang A-8 zurücktreten?
13. Ergibt sich aus der Bundesverfassung für den Bundesminister für Landesverteidigung bei Vorliegen all der oben genannten Voraussetzungen gem. Anhang A-8 eine Verpflichtung, vom Vertrag zurückzutreten?

Aus Sicht der ÖVP sind hinsichtlich des Sachverhalts folgende zusätzlichen Umstände zu berücksichtigen:

1. Im Beschluss wird Erhard P. Steininger mehrfach als Teil des Verhandlungsteams bezeichnet.
Aus den Aussagen von Herrn Steininger aber auch aus den Anwesenheitslisten der Vertragsverhandlungen ergibt sich, dass Herr Steininger nur bei der ersten – kurzen – Verhandlungsrunde um 09.30 Uhr anwesend war und auch selbst seine Rolle als „Bote“ bezeichnet hat. Beim eigentlichen ersten Board-Meeting am selben Tag von 13.00 bis 16.00 Uhr war Herr Steininger nicht mehr anwesend, wie auch bei keiner weiteren Verhandlungsrunde.
2. Abgesehen von Botendiensten war Herr Steininger auch nicht für Eurofighter, sondern ausschließlich für EADS tätig.
3. Die Zahlung Steiningers an Frau Frühstück-Wolf war nach Aussage der beiden Betroffenen zur Überbrückung einer finanziellen Notsituation gedacht und hatte – nach Aussage und Ansicht der Betroffenen – keinen Zusammenhang mit dem Beschaffungsvorgang.

Was die rechtliche Beurteilung anlangt, so müssten im Interesse eines konsistenten Gesamtbildes die im Beschluss des Untersuchungsausschusses aufgeworfenen Fragen im Lichte folgender weiterer Überlegungen geprüft werden:

1. Wie wirken sich die Auslegungsregeln der §§ 914, 915 ABGB auf die Beurteilung der in Zusammenhang mit dem Code of Business Conduct zusammenhängenden Fragen aus?

2. Welche Vorschriften der Verhaltensregeln sind konkret auf die beteiligten Personen bzw. die zwischen ihnen geflossenen Zahlungen anzuwenden?
3. Wie beurteilen Sie die unterschiedliche Verwendung des Begriffes „Bieter“ bzw. „Bieterseite“?
4. Wie beurteilen Sie ein allfälliges Prozessrisiko?
5. Welche Kosten wären im Fall eines Obsiegens von Eurofighter GesmbH - zu erwarten?
6. Kann der Bundesminister für Landesverteidigung – unter Berücksichtigung sowohl des Innen- wie auch des Außenverhältnisses – selbständig aus dem Vertrag aussteigen?

Die vom Untersuchungsausschuss aufgeworfenen Fragen, die sich insbesondere auf die Frage der Anwendbarkeit der Verhaltensregeln beziehen, werden durch die drei Gutachter im Detail behandelt, wobei sich in Detailfragen Unterschiede zum Gutachten von Prof. Koziol (siehe unten) ergeben. In der Gesamtbeurteilung ergibt sich jedoch eine Übereinstimmung der beiden Gutachten, dass nämlich eine endgültige, bindende Antwort nicht gegeben werden könne, weil es im Endeffekt auf die richterliche Beweiswürdigung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens ankomme, die nicht vorweggenommen werden könne. Im Hinblick darauf ergebe sich ein enormes Prozessrisiko für die Republik Österreich.

Im Einzelnen wird u.a. ausgeführt:

„Ob die dem Ausschuss vorliegenden Akten und Aussagen von Auskunftspersonen einen beweisbaren Sachverhalt ergeben, der unter die Tatbestände der Verhaltensregeln, die dort vorgesehenen Rechtsfolgen auslösend, subsumiert werden kann, kann von den Gutachtern zum einen deshalb nicht beantwortet werden, weil sie – wie einleitend ausgeführt – in die Akten des Untersuchungsausschusses nicht Einsicht genommen haben. Zum anderen enthalten manche Fragen Sachverhaltsannahmen, die aus vorliegenden Dokumenten abgeleitet werden können, denen jedoch, vor allem im Hinblick auf die tatsächliche Stellung des Lobbyisten Erhard Steininger, gegenteilige Aussagen von Auskunftspersonen entgegenstehen. Eine Beweiswürdigung kann indessen ein Rechtsgutachten nicht leisten. Auf das darin gelegene Prozessrisiko wird hingewiesen.“

Es wird daher auch in diesem Gutachten wegen des implizierten Prozessrisikos durch die richterliche Beweiswürdigung von einem Ausstieg, selbst wenn er auf Grund theoretischer Überlegungen möglich wäre, abgeraten. Die Problemzonen, auf Grund derer ein hohes Prozessrisiko angenommen wird, betrifft nach Auffassung der Gutachter insbesondere

- die Zuordnung des Lobbyisten Steininger zum Verantwortungsbereich der EF-GmbH

- *die Maßgeblichkeit/Unmaßgeblichkeit der Vorteilsgewährung nach der Typenentscheidung, insbesondere dann, wenn EF nachweisen könnte, dass der Leiter der Unterkommission „Operation“ an den weiteren Verhandlungen mit EF nicht mitgewirkt hat oder diese nicht beeinflussen konnte oder von der Vorteilszuwendung nichts wissen konnte.*

Die Gutachter kommen schließlich zu folgendem Schluss:

„Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gutachter zwar gute Gründe für einen berechtigten Rücktritt vom Eurofighter-KV sehen. Würde die Republik den Rücktritt erklären, ist ein langwieriger gerichtlicher Rechtsstreit absehbar, in welchem die Republik auch ein nicht zu vernachlässigendes Prozessrisiko zu tragen hätte.“

Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht wurde die Frage eines Vertragsrücktritts geprüft und folgende Schlussfolgerung gezogen:

„Zeigen sich Gründe, die einen Rücktritt vom Vertrag als letztlich durchsetzbar erscheinen lassen, so ist zunächst zu prüfen, ob ein solcher Rücktritt vom Vertrag allenfalls mit dem Gebot der Rechtmäßigkeit in Konflikt gerät. Im vorliegenden Zusammenhang ist dabei an die Verpflichtung der Republik Österreich zu denken, seine Luftraumüberwachung in einer Weise sicherzustellen, wie es der Status der immerwährenden Neutralität gebietet. Ein Vertragsrücktritt, der zu einem Zustand führt, dass die österreichische Luftraumüberwachung aus neutralitätsrechtlichen Gründen rechtswidrig ist, wäre jedenfalls nicht zulässig. Ein Vertragsrücktritt kommt daher aus diesen Überlegungen nur dann in Betracht, wenn die österreichische Luftraumüberwachung trotz dieses Vertragsrücktrittes in einer lückenlosen und effektiven Weise gesichert ist.“

Das „Koziol-Gutachten“

Unabhängig von diesen vom Untersuchungsausschuss in Auftrag gegebenen Gutachten beauftragte Bundesminister Darabos Univ.Prof. Dr. Koziol mit der Ausarbeitung eines Gutachtens zur Frage der Möglichkeiten eines Vertragsaustritts.

Wie zu erwarten kam er zu dem Schluss, dass ein Ausstieg von Seiten der Republik Österreich mit einem hohen Risiko behaftet sei und die Gefahr langwieriger Gerichtsverfahren in sich berge.

In der Folge der von Univ.Prof. Koziol selbst zusammengefasste „Abstract“ seines Gutachtens:

„Im April 2007 wurde ich vom BMLV ersucht, den zwischen der Republik Österreich und der Eurofighter GmbH am 22. August 2003 abgeschlossenen Kaufvertrag über 18 Stück Eurofighter objektiv zu beurteilen. Das Gutachten soll vor allem die Wirksamkeit des Vertrages und dessen Inhalt, die vertraglichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die Folgen von Leistungsstörungen sowie die Beendigungs- und Anpassungsmöglichkeiten

erörtern. Ich darf feststellen, dass auf mich nicht der geringste Versuch einer Einflussnahme bezüglich der Erzielung eines bestimmten Ergebnisses ausgeübt wurde.

Was die in der Öffentlichkeit vor allem diskutierten „Ausstiegsmöglichkeiten“ betrifft, so ist zunächst hervorzuheben, dass der Vertrag ein „freies Rücktrittsrecht“ (Gesamt- oder Teilrücktritt) der Republik vorsieht; die Ausübung dieses Rechts verstößt daher nicht gegen den Grundsatz „pacta sunt servanda“, sondern wird durch den Vertrag eingeräumt. Im Falle der Ausübung dieses Rücktrittsrechts stehen EF allerdings „Kompensationsforderungen“ zu, also insbesondere für die an Sublieferanten zu tätigen Zahlungen; ferner kann EF wohl auch Ersatz sonstiger Aufwendungen, etwa der Kosten der Verwahrung der Luftfahrzeuge und für die neuerliche Verwertung begehren. Andererseits sind auch die Vorteile aus der Verwertung der von der Republik nicht abgenommenen Luftfahrzeuge anzurechnen. Die Bemessung all dieser Forderungen würde im Ernstfall auf ganz erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Daraus ergeben sich für beide Seiten beträchtliche Risiken; vor allem kann es sogar zu dem Ergebnis kommen, dass die Republik zwar die Luftfahrzeuge nicht abnimmt, jedoch einen Betrag zu zahlen hat, der dem Kaufpreis nahe kommt; dies wäre im Voraus aber kaum absehbar.

Abgesehen von dieser Rücktrittsmöglichkeit erfordern alle anderen „Ausstiegsmöglichkeiten“ wichtige Gründe. Von diesen hat in der Öffentlichkeit besonders jener der Verletzung der in Anhang A/8 vorgesehenen Pflichten betreffend Geschenkkannahme Aufmerksamkeit erregt. Hier ergeben sich sowohl auf der Sachverhaltsebene als auch in rechtlicher Hinsicht erhebliche Schwierigkeiten. Bekannt sind die Probleme, dass Herr Steininger nur in einem Vertragsverhältnis zu EADS und nicht zu EF stand; dass der Bieter jedoch allein EF war; ferner die Frage, ob Steininger unter einem beherrschenden Einfluss des Bieters stand, welchem Zweck die Zuwendung dient und ob der Empfänger zur Zeit der Zuwendung Einfluss auf die Entscheidung über den Vertragsabschluss hatte. Eine Auflösung des Vertrages wegen der Zuwendung brächte jedenfalls ganz erhebliche Risiken aus Sicht der Republik mit sich, zumal nach dem derzeitigen Wissenstand kein Fehlverhalten von Organen oder Mitarbeitern von EF zur Diskussion steht.

Von den Auflösungsmöglichkeiten, die sich aus Schwierigkeiten bei der Abwicklung des Vertrages ergeben, wäre vor allem Folgende zu erwähnen: EF wird durch den Vertrag bei der Erfüllung eine Alternativermächtigung eingeräumt: Anstelle von Tranche II-Flugzeugen können zunächst Tranche I-Flugzeuge geliefert werden, die nach der Umstellung der Produktion auf Tranche II umzurüsten sind. Diese Umrüstung hat sich an Tranche II zu orientieren; eine vollständige Gleichwertigkeit muss nach dem Vertrag aber nicht gewährleistet werden. Die Folge sind LFZ mit einem unterschiedlichen Entwicklungsstand (einerseits aufgerüstete Tranche I-Flugzeuge und andererseits Tranche II-Flugzeuge). Dies hat unter anderem Konsequenzen in der Wartung der LFZ. In diesem Zusammenhang ist fraglich, ob die Republik ausreichend über die relevanten Unterschiede aufgeklärt wurde und ob auch

Unterschiede zwischen den umgerüsteten und den originalen LFZ der Tranche 2 bestehen, die nach dem Vertrag unzulässig sind. Aus derartigen Abweichungen könnten sich allenfalls Auflösungsgründe ergeben.

Im Zuge der Abwicklung des Vertrages zeigen sich auch einige andere Schwierigkeiten, die bei hochtechnischen Produkten, die neu auf den Markt gebracht werden, durchaus nicht untypisch sind. Es war zu prüfen, ob daraus Auflösungsgründe abgeleitet werden könnten.

Bei allen in Betracht kommenden Auflösungsgründen stellen sich zunächst schon auf der Sachverhaltsebene beträchtliche Schwierigkeiten. Aber auch in rechtlicher Hinsicht bestehen ernstzunehmende Probleme. Dabei geht es einerseits darum, ob die Republik überhaupt konkrete Rechte ableiten kann (z.B. Vertragsaufhebungsrecht); andererseits aber auch darum, welche Rechtsfolgen durch die Ausübung von Auflösungsrechten ausgelöst werden. Es kann daher sicherlich nicht behauptet werden, dass eine Auflösung problemlos zum Nulltarif möglich wäre und dass die Folgen einer allfälligen Auflösung noch wirtschaftlich sinnvoll wären. Ein - jahrelanger – Rechtsstreit wäre daher unvermeidlich und mit ganz erheblichen Risiken behaftet. Allerdings bestehen wegen der diffizilen Sachlage und der schwierigen Rechtsprobleme auch ganz erhebliche Risiken für Eurofighter. Es ist daher meines Erachtens eine Situation gegeben, die am sinnvollsten durch einen Vergleich zu bereinigen ist; es gibt jedenfalls ausreichende Gründe, um EF an den Verhandlungstisch zu bringen und zum Abschluss eines Vergleiches zu bewegen.“

V. Empfehlungen

Neben den gemeinsam beschlossenen Empfehlungen ergeben sich auf Grund der Beratungen des Untersuchungsausschusses für die ÖVP folgende weiteren Empfehlungen::

1. Zum Vergabeverfahren

- Bei zukünftigen Großbeschaffungen sollte im Vortrag an den Ministerrat der für das Beurteilungsergebnis maßgebliche Beschaffungspreis im vollen Umfang angeführt werden.
 - Ebenso sollte, der Kritik des Rechnungshofes folgend, die Anbahnung, Anrechnung und Abwicklung der Gegengeschäfte eingehend dokumentiert werden.
 - Basierend auf internationalen Standards, wie u.a.
 - dem Grünbuch der Europäischen Kommission zur Europäischen Transparenzinitiative,
 - die vom Europäischen Parlament geschaffene Regelung der Tätigkeit von Interessenvertretern innerhalb der Parlamente der Mitgliedstaaten,
 - dem Code of Conduct der Society of Affairs Professionals (SEAP),
 - CARPE (Cities as Responsible Purchasers in Europe): Leitfaden für verantwortungsbewusste Beschaffung,
 - der UN Anti-Korruptions-Konvention
 - Regeln des UN Procurement Service („Doing Business with the United Nations“)
 - die OECD Anti Bribery Convention
- sollte die Bundesregierung bindende Richtlinien für Großbeschaffungsvorgänge entwickeln.
- Im Sinne der Transparenz müsste bei großen Beschaffungsvorgängen ein zeitnahes Sponsoring durch eine Vertragspartei offengelegt werden.
 - Es sollte unbestritten sein, dass Entscheidungen einer Bundesregierung im Außenverhältnis auch nach Wechsel der Regierung bindend sind und nicht nur wegen Wahlversprechen in Frage gestellt werden.
 - Die Maßstäbe für die Untersagung einer Nebenbeschäftigung von Beamten sollten klar geregelt werden, wobei eine solche Nebenbeschäftigung jedenfalls dann zu untersagen wäre, wenn
 - die erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unmittelbar im dienstlichen Aufgabenbereich des Beamten ausgeübt werden soll,
 - bei einer solchen Nebenbeschäftigung zwangsläufig ein Kontakt mit Personen gegeben ist, gegenüber denen auch ein dienstliches

Einschreiten des Beamten häufig notwendig sein kann und

- der finanzielle Erfolg der Nebenbeschäftigung von den Personen abhängig ist, gegenüber denen der Beamte dienstlich tätig zu werden hat.

2. Parlamentarische Kontrolle - Verfahrensordnung

Wie ein Vergleich der Verfahren des Eurofighter- Ausschusses mit den Untersuchungsausschüssen Lucona, Noricum und Milchwirtschaft zeigen, sind grundsätzlich Verbesserungen durch die Verfahrensordnung – auch bei extrem kontroversiellen Untersuchungsausschüssen – erzielt worden. Die Verfahrensordnung kann jedoch einen parteilich agierenden Vorsitzenden nicht in die Schranken weisen.

Im Einzelnen wären Verbesserungen der Verfahrensordnung in folgenden Bereichen erforderlich:

- Da der Untersuchungsgegenstand politisch motiviert formuliert wurde, wäre eine Überprüfbarkeit des Untersuchungsgegenstandes hinsichtlich einer Übereinstimmung dieses Gegenstandes mit den Kontrollbefugnissen des Parlaments im Sinn der Art. 52 und 53 B-VG zu schaffen.
- Beweisanträge – insbesondere um Aktenvorlagen - sollten begründet werden, um der ersuchten Behörde die Möglichkeit zu einer vernünftigen Aktenauswahl (insbesondere dann, wenn der Zugang von Akten etwa wegen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht oder aus Gründen des Datenschutzes begrenzt ist, sofern die Anforderung nicht im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand steht) zu geben.
- Es sollte klargestellt werden, dass das Bankgeheimnis über das Amtsgeheimnis hinausgeht und daher die Regelungen des § 6 VO-UA nicht dazu dienen können, Aussagen unter Verletzung des Bankgeheimnisses zu erlangen.
- Der Inhalt und die Gestaltung des Zeitplans (§ 10) wären näher zu definieren. Darüber hinaus wäre zu definieren, welche Beschlüsse nur im Rahmen einer Reassümierung geändert werden können.
- Da die Anwesenheit von Personen bei Vernehmungen durch den Untersuchungsausschuss dann ausgeschlossen ist, wenn sie selbst als Auskunftspersonen geladen werden sollen, sollte zu § 11 Abs. 3 klargestellt werden, dass sich diese Vorschrift nur auf das jeweils behandelte Beweisthema bezieht.
- Die Befragungen im Rahmen des Untersuchungsausschusses finden medienöffentlich statt. Später geladene Auskunftspersonen können sich daher grundsätzlich aus den Medien über den Verlauf der Verhandlungen informieren. Da diese Information in der Regel eher cursorisch erfolgen kann,

sollte die Veröffentlichung von Protokollen auf (privaten) Homepages vor Abschluss des betreffenden Beweisthemas ausgeschlossen werden.

- Die Vertraulichkeit der vorgelegten Akten (vgl. § 24 VO-UA) sollte grundsätzlich verstärkt werden. Dies sollte bis hin zur strafrechtlichen Sanktionierung der Veröffentlichung von Unterlagen gehen, die ohne in öffentlicher Sitzung erörtert worden zu sein, veröffentlicht werden. (Die Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht ist auch für Dritte bereits jetzt durch § 252 FinStrG iVm § 121 StGB strafbar.) Klarzustellen wäre in diesem Zusammenhang (so wie bei der Vertraulichkeit der Beratungen der ständigen Unterausschüsse gem. Art. 52a B-VG), dass die außerberufliche Immunität den Abgeordneten, der diese Vorschriften verletzt, nicht schützen soll.
- In § 24 VO-UA sollte auch der Widerspruch beseitigt werden, dass sich die Angelobung durch den Präsidenten des Nationalrates nur auf Aussagen in nichtöffentlicher Sitzung, nicht aber auf vertrauliche Akten bezieht.
- Wenngleich durch die Geschäftsordnung (insbesondere bei Vergleich der §§ 102 und 103 GOG-NR) klargestellt ist, dass Auskunftspersonen kein Ordnungsruf erteilt werden kann, sollte dies ausdrücklich in die VO-UA aufgenommen werden.
- Ausdrücklich verankert werden sollte, dass Erkundungsbeweise unzulässig sind.
- Wünschenswert wäre, wenn bei Vorhalt von Akten auch dem Verfahrensanwalt eine Kopie vorgelegt würde, um ihn in die Lage zu versetzen, falschen Vorhaltungen entgegentreten zu können.
- Resümees durch den Vorsitzenden bzw. durch Ausschussmitglieder sollten untersagt werden. Sollte es zu solchen Resümees kommen, müsste jedenfalls der Auskunftsperson und anderen Abgeordneten die Gelegenheit gegeben werden, zu solchen Feststellungen Stellung zu nehmen.
- Die Erkenntnisse der Untersuchungsausschüsse betreffend die Gründe für eine Aussageverweigerung – insbesondere wegen Berufs- und Geschäftsgeheimnissen – sollten gesammelt und die Verfahrensanwälte ersucht werden, diese Erkenntnisse unter Hinweis bzw. Berücksichtigung der Judikatur der ordentlichen Gerichte zu diesen Fragen in einem Handbuch für zukünftige Untersuchungsausschüsse zusammenzufassen.

Anlage I**Gutachten des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst
vom 21. November 2006**

Betrifft: Finanzmarktaufsicht - Untersuchungsausschuss (3/GO XXIII. GP),
Bewertung der einzelnen Prüfungsgegenstände;

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wurde beauftragt darzustellen, ob und inwieweit die achtzehn im Geschäftsordnungsantrag, 3GO/XXIII. GP, „Finanzmarktaufsicht – Untersuchungsausschuss“¹ formulierten Prüfungsgegenstände als rechtskonform anzusehen sind.

I. Allgemeines zur Fragestellung :

Untersuchungsausschüsse sind gemäß Art. 53 B-VG auf die Überprüfung der Geschäftsführung der Bundesregierung bzw. von „Gegenständen der Vollziehung“ zu beschränken.² In sachlicher Hinsicht bezieht sich die Befugnis zur Überprüfung der Geschäftsführung der Bundesregierung nicht nur auf die Bundesregierung als Kollegialorgan, sondern auch auf Verwaltungsakte aller Bundesminister³ und der ihnen unterstellten Verwaltungsorgane. Die Befugnis umfasst den gesamten Bereich, in dem das kontrollierte Organ eine Ingerenzmöglichkeit (ein Weisungsrecht) hat. Der parlamentarischen Kontrolle unterliegen sowohl die Hoheitsverwaltung als auch die Privatwirtschaftsverwaltung. „Geschäftsführung“ umfasst nicht nur die Erzeugung von Rechtsakten (Bescheid, Verordnungen, Weisung, Vertrag, etc.), sondern die gesamte „amtliche Tätigkeit“ (das gesamte Verwaltungshandeln) der Mitglieder der Bundesregierung und der diesen unterstellten Organe (Organwalter).

Die Besorgung der Bundesverwaltung durch weisungsfreie Organe ist kein zulässiger Gegenstand eines Untersuchungsausschusses. Nur soweit in diesem Bereich Aufsichtsbefugnisse eines Bundesministers oder eines ihm weisungsgebundenen Organs bestehen, unterliegt deren Handhabung dem parlamentarischen Untersuchungsrecht.⁴

¹ http://www.parlinkom.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XXIII/GO/GO_00003/fname_070439.pdf.

² Vgl. aus der Literatur nur *Kahl* in Korinek/Holoubek (Hrsg), Bundesverfassungsrecht Kommentar, Art. 53 Rn. 10; *Wieser*, Zur Prüfungskompetenz von Untersuchungsausschüssen, ZfV 2002, 618 (619) mwN; *Atzwanger/Zögeritz*, Nationalrats-Geschäftsordnung (1999) § 33 Anm. 4. Ausführliche Nachweise auch in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst GZ 650.121/0-V/2/00, zu Rechtsfragen betreffend den Untersuchungsausschuss des Burgenländischen Landtages zur Überprüfung der Kreditvergabe der Bank Burgenland AG.

³ Im Interesse der leichteren Lesbarkeit werden Amtsbezeichnungen im Folgenden nur in der männlichen Form verwendet. Sie gelten jedoch in gleicher Weise auch für weibliche Amtsträger.

⁴ Vgl. *Wieser*, ZfV 2002, 621 f mwN: Eine zulässige Fragestellung wäre dabei etwa, ob der Bundesminister durch ihm zur Verfügung stehende Aufsichtsmaßnahmen ein anderes Verhalten der Organe des ausgegliederten Rechtsträgers hätte herbeiführen müssen.

Soweit daher mit 1. April 2002 Kompetenzen der Bankenaufsicht an den ausgegliederten (und weisungsfreien) Rechtsträger FMA übergegangen sind, kann nur die Ausübung der Aufsichtsrechte des BMF gegenüber der FMA (direkter) Gegenstand eines Untersuchungsausschusses sein. Die Aufsichtsrechte des BMF ergeben sich dabei insbesondere aus § 7 (Abberufungsmöglichkeit des Vorstandes aus wichtigem Grund) und § 16 FMABG (Rechtsaufsicht, Auskunftsrechte, Prüfungsaufträge). Diese Einschränkung der parlamentarischen Kontrolle auf die Ausübung der Aufsichtsrechte ist eine Folge der Ausgliederung⁵ der Bankenaufsicht. Die Weisungsfreistellung der FMA wurde im Gefolge des BWA - Erkenntnisses (VfSlg 16.400/2001) mit Verfassungsbestimmung (§ 1 Abs. 1 FMABG) vorgenommen.

Eine direkte Kontrolle des privatautonomen Handelns von privaten Rechtsträgern ist kein zulässiger Gegenstand eines Untersuchungsausschusses. So ist etwa die Kreditvergabe von Banken kein zulässiger Prüfungsgegenstand.

Allerdings werden indirekte Kontrollen als zulässig angesehen. Nach der Lehre kann das Verhalten von „echten“ Privaten indirekt zum Gegenstand eines Untersuchungsausschusses gemacht werden, „etwa dann, wenn ein eventuelles Fehlverhalten oberster Verwaltungsorgane gegenüber zB privaten Unternehmen [...] Gegenstand einer Untersuchung ist und dergestalt eine mittelbare Inanspruchnahme privater Unternehmen im Form von Befragungen oder der Prüfung von Geschäftsunterlagen notwendig ist, um unmittelbar das eventuell rechtswidrige Verhalten der Verwaltungsorgane aufdecken zu können.“⁶ Dafür sind aber ganz konkrete Hinweise im Einzelfall erforderlich. Eine bloß abstrakte Prüfung des Privaten ohne konkrete Hinweise auf ein Fehlverhalten im Einzelfall würde den Grundrechtsschutz leer laufen lassen (Art 8 EMRK, § 1 DSG, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) und wären daher unverhältnismäßig und verfassungswidrig.

Die Überschreitung der verfassungsrechtlichen Grenzen führt nach der nahezu einhelligen Lehre zur absoluten Nichtigkeit des Einsetzungsbeschlusses. Die Nichtigkeit reicht dabei allerdings (nur) so weit, soweit der Fehler reicht (Teilnichtigkeit).⁷ Im Ausmaß dieser absoluten Nichtigkeit besteht daher keine Verpflichtung etwa zur Aktenvorlage oder zu Aussagen von Auskunftspersonen. Sie ist vorfragenweise von jedermann zu beurteilen, der mit dem Untersuchungsausschuss in welcher Weise auch immer in Berührung kommt.⁸ Dies deshalb, weil die Rechtsordnung dafür kein anderes Verfahren (Fehlerkalkül) zur Verfügung stellt.

Bei dieser Beurteilung sind sämtliche Interpretationsmethoden heranzuziehen. Demnach darf nicht am Wortlaut des Einsetzungsbeschlusses verhartet werden, sondern hat sich die Auslegung insbesondere auch am parlamentarischen Willen zu orientieren (der insbesondere aus der Begründung des Antrages erschlossen werden

⁵ Vgl. nur *Korinek*, ÖZW 2000, 47.⁶ *Wieser*, ZfV 2002, 622 f, FN 55 mwN; engere Auffassung offenbar bei *Widder*, in Schäffer, Untersuchungsausschüsse, 41 ff.

⁷ Vgl. z.B. nur *Kahl*, Art. 53 Rn. 12, *Wieser*, ZfV 2002, 626; vgl. auch BKA GZ 650.121/0-V/2/00 mwN.

⁸ *Wieser*, ZfV 2002, 626.

kann).⁹ Wie *Wieser* weiter schreibt, darf eine verfassungskonforme Interpretation „zwar nicht zu einer Verbiegung des Wortlautes des Einsetzungsbeschlusses führen“, kann aber sehr wohl „allenfalls eine Reduktion eines überschießenden Wortlautes gebieten“.¹⁰

II. Beurteilung der 18 näher ausformulierten Gegenstände im Einzelnen:

1. Aufklärung über sämtliche Prüfungen und Maßnahmen der staatlichen Organe der Banken- und Finanzmarktaufsicht zur Aufdeckung von verdächtigen Vorgängen und Malversationen bei Banken und Finanzdienstleistern im Zeitraum von 1994 bis heute, insbesondere über die sogenannten „Sonder-Geschäfte“ der BAWAG, über die Swap-Geschäfte der Hypo Alpe-Adria und über damit in Zusammenhang stehende weitere Geschäfte;

Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist dieser Prüfungsgegenstand reduzierend so auszulegen, dass er auf eine (direkte) Prüfung von Handlungen und Unterlassungen des Bundesministers für Finanzen und ihm unterstellter Organe im Bereich der Banken- und Finanzmarktaufsicht¹¹ einzuschränken ist.

Ab dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß in dem die Bankenaufsicht (und sonstige Finanzmarktaufsicht) auf die weisungsfreie Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übergegangen ist, ist nur mehr die Ausübung der dem BM für Finanzen zustehenden Aufsichtsrechte über die FMA ein zulässiger (direkter) Prüfungsgegenstand. Die Tätigkeit der FMA selbst ist hingegen kein Gegenstand der „Geschäftsführung der Bundesregierung“ im Sinne der Art. 52 f B-VG und somit kein zulässiger (direkter) Prüfungsgegenstand.

Die behördliche Zuständigkeit der FMA hat gemäß § 25 Z 1 FMABG mit 1. April 2002 begonnen.

2. Aufklärung über die politische Verantwortlichkeit für fehlende Konsequenzen aus kritischen Prüfberichten seit 1994, insbesondere des Berichts der OeNB aus dem April 2001 an die damalige Bankenaufsicht im BMF über die Situation der BAWAG/PSK;

Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist dieser Prüfungsgegenstand unbedenklich, soweit er sich auf die politische

⁹ Vgl. insbesondere den drittletzten Absatz: „Da es ein dringendes öffentliches Interesse an einem geregelten und funktionstüchtigen Bankwesen und Finanzmarkt gibt, muss genau untersucht werden, welche Handlungen oder Unterlassungen die sachlich in Betracht kommenden Behörden im Zeitraum von 1994 bis heute gesetzt haben und welche Konsequenzen sich aus festgestellten Mängeln für zukünftige Verbesserungen ableiten lassen.“

¹⁰ *Wieser*, ZfV 2002, 626, offenbar engere Auffassung bei *Widder*, 43.

¹¹ Der Begriff der Finanzmarktaufsicht ist gesetzlich nicht näher definiert. Auf Grund des § 16 Abs. 2 FMABG kann geschlossen werden, dass damit die gesamte Tätigkeit der FMA im Bereich der Banken-, Versicherungs-, Wertpapier- und Pensionskassenaufsicht unter den Begriff Finanzmarktaufsicht fallen dürfte. Im vorliegenden Antrag handelt es sich vor allem um die derzeitige Banken- und um die Wertpapieraufsicht (insb. Aufsicht über Wertpapierdienstleistungsunternehmen).

Verantwortlichkeit des Bundesministers für Finanzen und ihm unterstellter Organe (und nicht auch der mit 1. April 2002 zuständig gewordenen FMA) bezieht.

3. Aufklärung über die politische Verantwortung für neuerlich fehlende Konsequenzen aus dem Bericht über die Vor-Ort-Prüfung der BAWAG durch die OeNB im Auftrag der FMA vom 10. Juni 2003 bis zum 14. Juli 2003;

Da es um einen Sachverhalt geht, der nach der Übertragung der Bankenaufsicht auf die FMA eingetreten ist, ist der Prüfungsgegenstand dahingehend zu verstehen, dass er auf die Ausübung der Aufsichtsrechte des Bundesministers für Finanzen gegenüber der FMA (z.B. Einholung von Auskünften, Prüfungsaufträge, § 16 FMABG) gerichtet ist. Angemerkt wird allerdings, dass die Prüftätigkeit der OeNB selbst nicht Gegenstand der Prüfungen des Untersuchungsausschusses sein kann.

4. Aufklärung über die Vorgänge und Hintergründe, die zur Haftung der Republik Österreich gegenüber der BAWAG/PSK führten;

Zu diesem Punkt fällt auf, dass er recht unbestimmt ist („Vorgänge und Hintergründe“). Wie oben ausgeführt, ist nur die Geschäftsführung der Bundesregierung ein zulässiger Prüfungsgegenstand von Untersuchungsausschüssen.

Eine direkte Prüfung von Handlungen der Banken wäre demgegenüber unzulässig. Verfassungskonform ist der Gegenstand so zu verstehen, dass er auf Verhalten (Handlungen oder Unterlassungen) von Mitgliedern der Bundesregierung (im Rahmen ihres Wirkungsbereiches) einzuschränken ist, das vor dem Hintergrund der Haftungsübernahme gesetzt wurde.

5. Aufklärung über die Wahrnehmungen und allfälligen Maßnahmen der Banken- und Finanzmarktaufsicht hinsichtlich der Vorgänge rund um den Kauf der bulgarischen Firma MobilTel durch die Telekom Austria unter Beteiligung der BAWAG (Komplex Taus/Schlaff/Elsner) und des gleichartigen Versuchs im Falle der Belgrader Firma MobTel und der Rolle, die Mitglieder der Bundesregierung dabei spielten;

Wie bereits oben ausgeführt ist das Verhalten Privater kein zulässiger (direkter) Gegenstand eines Untersuchungsausschusses. Soweit die Tätigkeit der FMA berührt ist, ist wiederum nur die Ausübung der Aufsichtsrechte durch den Bundesminister für Finanzen ein tauglicher Gegenstand einer direkten Prüfung. (Weiters ist jedenfalls wohl auch eine indirekte Prüfung bestimmter Kaufgeschäfte von Unternehmen, die nicht der Bankenaufsicht unterliegen, – soweit sie überhaupt zulässig erscheint – nur unter den einleitend beschriebenen grundrechtlichen Grenzen denkbar.)

Bis zum 1. April 2002 ist dem Begriff Finanzmarktaufsicht die in der Geschäftseinteilung des BMF dafür vorgesehene Aufgabenumschreibung zu Grunde zu legen.

6. Prüfung des Verhaltens des damaligen Leiters der Wirtschaftspolizei, Mag. Roland Horngacher, insbesondere im Zusammenhang mit der Überprüfung und Weitergabe der Daten von Taus/Schlaff-Geschäftspartnern an die BAWAG im Zusammenhang mit dem Erwerb der bulgarischen Firma MobilTel sowie der Unterdrückung der „BAWAG-Anzeige“, die von einer „Profil“-Journalistin erstattet worden war, sowie Prüfung der Frage, ob und inwieweit die BAWAG (bzw. deren Organe und Mitarbeiter) illegal Auskünfte bei Polizeiorganen über Dritte eingeholt und erhalten hat und dadurch zum Amtsmissbrauch angestiftet wurde und die BAWAG am Amtsmissbrauch partizipiert hat.

Der Leiter der Wirtschaftspolizei ist in seiner amtlichen Tätigkeit (letztlich) einem Bundesminister (für Inneres) gegenüber weisungsgebunden („unterstelltes Bundesverwaltungsorgan“). Daher bestehen entsprechende Ingerenzmöglichkeiten (Art. 20 B-VG) des Bundesministers, die daher einen entsprechenden Verantwortungszusammenhang herstellen. Im Sinne des hierarchischen Verwaltungsmodells der Bundesverfassung ist allerdings auch hier der Prüfungsgegenstand auf die Handhabung der Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse des Bundesministers (hier des Bundesministers für Inneres) zu beschränken. Vgl. in diesem Sinne Wieser, ZfV 2002, 621 f: „Es ist also nicht das Verhalten eines nachgeordneten Organs, das als primäres Kontrollobjekt im Zentrum steht; jenes ist vielmehr nur daraufhin zu untersuchen, ob es einer Weisung entsprach oder ob der Bundesminister pflichtgemäß ein anderes Verhalten des nachgeordneten Organs durch Weisung oder eine andere ihm zur Verfügung stehende Aufsichtsmaßnahme hätte herbeiführen müssen.“

Soweit das Verhalten Privater (hier der BAWAG) zum direkten Gegenstand der Prüfung gemacht wird, wäre das unzulässig.

7. Aufklärung über die Wahrnehmungen und allfälligen Maßnahmen der Banken- und Finanzmarktaufsicht hinsichtlich der Vorgänge rund um das Engagement der Casinos Austria gemeinsam mit der BAWAG im Projekt „Casino Jericho“ (Komplex Wallner/Schlaff/Elsner);

Wie oben ist hier zu betonen, dass ab 1. April 2002 der FMA die Zuständigkeit im Bereich der Banken- und Finanzmarktaufsicht übertragen wurde. Das Verhalten der Casinos Austria und der BAWAG ist kein zulässiger Untersuchungsgegenstand.

Nur im Zusammenhang mit bankaufsichtsrechtlichen Fragen können bei Aufsichtsmaßnahmen des Finanzministers Zuständigkeiten des Untersuchungsausschusses begründet werden.

8. Prüfung der Entsendepraxis von Staatskommissären, im speziellen im Fall der Hypo Alpe-Adria Bank AG und der BAWAG/PSK;

Nachdem gemäß § 76 Abs. 1 BWG der Bundesminister für Finanzen für die Bestellung des Staatskommissärs und dessen Stellvertreters zuständig ist, ist dieser Prüfungsgegenstand unbedenklich.

Die Prüfung darf aber nur die Bestellung (allenfalls auch Abberufung) umfassen, weil die Staatskommissäre als Organe der FMA handeln und in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen sind (§ 76 Abs. 1 BWG).

9. Prüfung der Frage, wann und in wie weit die Banken- bzw. Finanzmarktaufsicht über die Verlustgeschäfte und allfällige Malversationen in der Hypo Alpe-Adria Bank AG Kenntnis erlangt hat und wie diesfalls von Seiten der FMA reagiert wurde;

Die (weisungsfrei zu besorgende) Tätigkeit der FMA im Rahmen der Banken- bzw. Finanzmarktaufsicht ist kein zulässiger (direkter) Prüfungsgegenstand (und daher in diesem Ausmaß nichtig). Die Frage ist allenfalls dahin verfassungskonform zu interpretieren, dass gefragt wird, wann und inwieweit der Bundesminister für Finanzen über die Geschäfte Kenntnis erlangt hat.

10. Prüfung der Frage, inwieweit und in welcher Form die Banken- und Finanzmarktaufsicht gegen Fehlbewertungen von Beteiligungen und Kreditrisiken vorgegangen ist, insbesondere im BAWAG und Hypo Alpe-Adria Komplex, und ob allenfalls unrichtige Bilanzdarstellungen von der FMA gebilligt oder bewirkt worden sind;

Wie unter 9. ausgeführt, ist die Tätigkeit der FMA kein zulässiger (direkter) Gegenstand der Prüfung durch einen Untersuchungsausschuss. Die Frage ist daher auf die Tätigkeit des BMF als Bankenaufsichtsorgan zu reduzieren.

11. Prüfung der Frage, ob und wie staatliche Organe dagegen vorgehen, wenn österreichische Banken an Vorgängen mitwirken, die zur Verschleierung von Eigentumsverhältnissen und Geldflüssen dienen;

Obwohl sich die Frage (förmlich) auf ein Verhalten staatlicher Organe bezieht, ist sie wohl auch auf ein Verhalten von privaten Unternehmen gerichtet. Insoweit ist die Frage unzulässig. Die Lehre behandelt solche Fragen vor dem Hintergrund möglicher Eingriffe in die Rechte privater Unternehmen, denen auch keine Rechtsschutzmöglichkeiten dagegen zustehen. Sinn und Zweck von Untersuchungsausschüssen ist die Kontrolle der Regierung und der von ihr geführten Verwaltung.¹²

Es sind daher bei der vorliegenden Frage die Grenzen einer „indirekten“ Inanspruchnahme überschritten.

12. Prüfung der Frage, ob und inwieweit sogenannte Ostgeschäfte österreichischer Banken durch fragwürdige Kundenbeziehungen und die Begünstigung groß angelegter Geldwäsche dem Ansehen des österreichischen Finanzplatzes weltweit Schaden zufügen und welche Maßnahmen seitens der zuständigen staatlichen Organe ergriffen wurden;

Wie unter 11. ist auch hier die Frage, ob damit nicht (inhaltlich betrachtet) bereits ein direkt auf ein Verhalten privater Unternehmen gerichteter Gegenstand geschaffen wird. Diesbezüglich ist die Fragestellung jedenfalls unzulässig. Der Gegenstand ist eindeutig auf eine Prüfung der Vollziehung zu beschränken.

¹² Kritisch zur extensiven Praxis insbesondere Widder, in Schäffer (Hrsg), Untersuchungsausschüsse, 43.

13. Aufklärung darüber, ob und inwiefern Regierungsmitglieder an fragwürdigen oder gar inkriminierten Aktivitäten von Banken und Finanzdienstleistern beteiligt waren;

Dieser Gegenstand darf nur so gelesen werden, dass er auf ein Verhalten von Mitgliedern der Bundesregierung gerichtet ist. Ähnlich wie unter 11., und 12. scheint der Gegenstand unbestimmt und primär auf ein Verhalten von privaten Wirtschaftsteilnehmern gerichtet. Jedenfalls unzulässig wäre eine Prüfung dieser privaten Aktivitäten, um allenfalls auf „beteiligte Regierungsmitglieder“ zu stoßen. Auf die eingangs gemachten Ausführungen zum grundrechtlichen Rahmen wird verwiesen.

14. Aufklärung darüber, ob der Bundesminister für Finanzen, Karl-Heinz-Grasser, als oberstes Organ der Banken- und Finanzmarktaufsicht aufgrund eines persönlichen Nahe- oder Abhängigkeitsverhältnisses zu involvierten Personen oder Entscheidungsträgern von Banken bzw. Kreditinstituten oder aufgrund anderer aufzuklärender Umstände diesen Banken bzw. Kreditinstituten insbesondere hinsichtlich seiner Aufsichts- und Kontrollpflichten begünstigt oder ihnen Vorteile verschafft hat;

Die Frage ist ausdrücklich auf ein Verhalten eines Bundesministers beschränkt und insoweit zulässig. Bedenklich weit ist aber die Formulierung „aufgrund anderer aufzuklärender Umstände“.

15. Prüfung der Frage, ob die Banken- und Finanzmarktaufsicht Kenntnis von offener und verdeckter Parteienfinanzierung durch die involvierten Banken erlangt hat oder haben müsste und ob eine Involvierung von Mitgliedern der Bundesregierung oder von Landesregierungen vorliegt;

Die direkte Prüfung des Verhaltens privater Unternehmen ist kein zulässiger Prüfungsgegenstand. Das Verhalten von Mitgliedern einer Landesregierung ist kein zulässiger Gegenstand der Prüfung.

Soweit die Tätigkeit der (weisungsfreien) FMA betroffen ist, ist auch das kein zulässiger Gegenstand der Prüfung.

16. Prüfung der Frage, ob die Banken- und Finanzmarktaufsicht im Fall des Finanzdienstleisters „AMIS“ rechtzeitig und umfassend geprüft hat;

Auch hier liegt seit 1. April 2002 die Zuständigkeit bei der FMA. Die Frage ist insoweit unzulässig. Die Prüfung könnte allenfalls auf die Frage beschränkt werden, ob und inwieweit der BMF von seinen Aufsichtsrechten über die FMA Gebrauch gemacht hat.

17. Prüfung der Frage, warum seitens des BMJ bis heute kein Rechtshilfeersuchen an das Fürstentum Liechtenstein zur Klärung der Frage ergangen ist, wer die Bezieher jener Zahlungen von Wolfgang Flöttl waren, die dieser bereits öffentlich eingestanden hat;

Soweit die Frage lediglich auf das Verhalten des Bundesministers für Justiz und der

ihm weisungsmäßig unterstellten Staatsanwaltschaft gerichtet ist, ist sie zulässig.

18. Aufklärung der politischen und rechtlichen Verantwortung für den Konkurs des Atomic-Konzerns und der Gestion der de-facto-Alleingläubigerin BAWAG.

Das Verhalten einer Bank ist kein zulässiger (direkter) Prüfungsgegenstand eines Untersuchungsausschusses. Insbesondere unzulässig wäre, ohne einen konkreten Verdacht einen Privaten solange zu prüfen, bis Anhaltspunkte für eine Involvierung eines Regierungsmitglieds hervorkommen.

III. Zusammenfassung:

Eine Prüfung des Beschlusses 3/GO XXIII. GP am (in abstracto) weitestgehend einhelligen Meinungsstand in der Lehre zeigt, dass er in einer Reihe von Punkten über das verfassungsrechtliche zulässige Ausmaß hinausgeht und im oben gezeigten Ausmaß absolut nichtig ist.

21. November 2006
Georg LIENBACHER eh.

Anlage II**Gutachten des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst
vom 27. April 2007**

Betrifft: Untersuchungsausschuss betr. die Beschaffung von Kampfflugzeugen;
Aktenvorlagen; Ersuchen um Rechtsauskunft;
Stellungnahme

I. Fragen des Bundesministeriums für Finanzen:

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht mit Schreiben vom 20. April 2007 „um Stellungnahme, ob

1. nur in jenem Umfang eine Aktenvorlage von Verwaltungsbehörden an einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss erfolgen darf, in dem Akten bzw. Aktenbestandteile dem Untersuchungsgegenstand unterliegen.
2. jene Aktenbestandteile, die in keinen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand gebracht werden können, durch Schwärzung von einer Einsichtmöglichkeit auszunehmen sind.
3. es der Beurteilung des zur Vorlage verpflichteten Organs obliegt, in welchem Umfang Aktenstücke dem Untersuchungsgegenstand unterliegen.
4. das ersuchte Organ verpflichtet ist, dem Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses im Zusammenwirken mit dem sog. Verfahrensanwalt des Untersuchungsausschusses oder jedem für sich alleine vor einer Aktenübersendung bzw. vor einer allenfalls notwendigen Schwärzung die Einsichtnahme in das angeforderte Beweismittel zu gewähren.“

II. Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst**1. Rechtsvorschriften:**

Art. 53 Abs. 3 B-VG lautet: „Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.“

Dieser Inhalt wird von § 25 der Anlage zum GOG (Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse, kurz: Verfahrensordnung; VfO) wiederholt. In § 25 Abs. 1 VfO wird präzisiert, dass die Gerichte und alle anderen Behörden verpflichtet sind, dem Ersuchen um Beweiserhebungen „im Rahmen der Befugnisse des Untersuchungsausschusses“ Folge zu leisten und sie hiebei die Verfahrensordnung anzuwenden haben.

Gemäß § 24 Abs. 3 VfO dürfen die von den öffentlichen Ämtern vorgelegten Akten „nicht veröffentlicht werden. Der Präsident kann vor Verteilung an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses durch eine entsprechende Kennzeichnung der einzelnen Exemplare dafür Sorge tragen, dass diese Vertraulichkeit gewahrt bleibt.“

2. Literaturmeinungen zum Gegenstand von Untersuchungsausschüssen und Geheimhaltungsverpflichtungen:¹

a) Zum Gegenstand von Untersuchungsausschüssen:

Nach – soweit ersichtlich – weitest gehend einhelliger Auffassung in der Literatur (vgl. nur *Kahl* in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, Art. 53 Rz. 10 mwN) können Gegenstand von Nachforschungen durch Untersuchungsausschüsse nur Angelegenheiten der Geschäftsführung der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie der diesen unterstellten Verwaltungsbehörden sein. Dies wird aus entstehungsgeschichtlichen und systematischen Zusammenhängen sowie aus dem Gewaltenteilungs- und Rechtsstaatsprinzip abgeleitet. Der Prüfungsgegenstand wird vom Einsetzungsbeschluss des Nationalrates festgelegt und darf vom Untersuchungsausschuss weder erweitert noch eingengt werden (z.B. *Kahl*, Rz 11).

Privates Handeln ohne Staatsbezug darf nicht zum Gegenstand der parlamentarischen Kontrolle gemacht werden (z.B. *Wieser*, ZfV 2002, 618, 622 mit Verweis auf *Morscher*). Nach *Wieser* kann „auch das Verhalten von „echten“ Privaten indirekt zum Gegenstand einer Kontrolle durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss gemacht werden [...]; etwa dann, wenn ein eventuelles Fehlverhalten oberster Verwaltungsorgane gegenüber zB privaten Unternehmen [Bsp. Auftragsvergabe] Gegenstand einer Untersuchung ist und dergestalt eine mittelbare Inanspruchnahme privater Unternehmen in Form von Befragungen oder der Prüfung von Geschäftsunterlagen notwendig ist, um unmittelbar das eventuell rechtswidrige Verhalten der Verwaltungsorgane aufdecken zu können“ (mit Verweis auf *Widder*, in Schäffer (Hrsg.), Untersuchungsausschüsse, 42 ff). *Widder*, 43, sieht „mittelbar-privat gerichtete Untersuchungstätigkeiten, vor allem wegen des nur mangelhaften Rechtsschutzes gegenüber exzessiven, rechtlich nicht erlaubten Prüfmaßnahmen, [als] verfassungsrechtlich problematisch“ an.

Widder, 59: „[Das Recht nach Art. 53 Abs. 3 B-VG], eine qualifizierte Amtshilfe anderer Ämter und Behörden in Anspruch zu nehmen, [wird] allerdings durch den verfassungsrechtlich zulässigen Inhalt und Umfang des Untersuchungsgegenstandes beschränkt. Akten, die in keinem Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen oder die dessen Grenzen überschreiten, dürfen deshalb auch nicht eingefordert werden bzw. brauchen auch nicht vorgelegt werden. Werden aber dennoch derartige unzulässige Verlangen gestellt, hat die Behörde, an die sich solche Verlangen richten würden, diese mangels anderer Kontroll- oder Rechtsschutzgarantien als absolut nichtig zurückzuweisen.

[...] Sollten daher trotz der [...] Vorkehrungen und Verfahrenssicherungen, die ja auch bereits beim Zustandekommen derartiger Amtshilfebegehren auf Aktenvorlage oder Beweiserhebungen durch Beratung und Beschluss im Untersuchungsausschuss wirksam werden können, dennoch rechtswidrige Ersuchen beschlossen werden, ist nicht von einer unbedingten und unbeschränkten Befolgung solcher „Ersuchen“ und „Verlangen“ auszugehen. Die ersuchten Behörden haben vielmehr zu prüfen, ob die Kompetenzen des Untersuchungsausschusses nicht überschritten sind und für den Fall, dass dies zutrifft, den Anforderungsbeschluss des Untersuchungsausschusses als absolut nichtig zu betrachten. Natürlich können in diesem Zusammenhang schwierige Fragen auftreten, und es trägt die ersuchte

¹ Hervorhebungen in den Zitaten jeweils hinzugefügt; z.T. auch Anpassungen an die neue Rechtschreibung vorgenommen.

Behörde im Zweifelsfalle auch das Risiko, dass sie die (Un)Zulässigkeitsfrage falsch beurteilt hat und daher etwa ein Bundesminister auch für seine ihm weisungsmäßig unterstellten Behörden die politische oder gegebenenfalls auch rechtliche Verantwortung zu übernehmen hat.

Werden Beweiserhebungen gegenüber privaten Personen, Unternehmen, politischen Parteien, Zeitungen etc verlangt, ist von den ersuchten Behörden wegen möglicher Verletzungen von Grundrechten eher zurückhaltend vorzugehen und ihr Eingriffrepertoire restriktiv zu handhaben.“

Mayer, in *Mayer/Platzgummer/Brandstetter*, Untersuchungsausschüsse und Rechtsstaat, 14 f, schreibt, dass eine Pflicht der öffentlichen Ämter zur Vorlage ihrer Akten „nur angenommen werden kann, wenn und insoweit diese Akten einen Inhalt haben, der sich auf die Kompetenz des Ausschusses, der ihre Vorlage verlangt, bezieht. Nur soweit die Ausschusskompetenz reicht, ist das Verlangen rechtswirksam und löst eine Vorlagepflicht aus. Ein Verlangen um Aktenvorlage, das die Ausschusskompetenz transzendiert, ist – mangels Fehlerkalküls – absolut nichtig und begründet keine Vorlagepflicht der ersuchten Behörde [... D]ies hat die ersuchte Behörde zu prüfen; kommt diese zum Ergebnis, dass das „Ersuchen“ eines Ausschusses dessen Kompetenz überschreitet, sei es, dass der Nationalratsbeschluss wegen Fehlerhaftigkeit zumindest teilweise nichtig ist, sie es, dass der Ausschuss seine ihm verfassungsrechtlich einwandfrei eingeräumte Kompetenz verletzt, so ist das Ersuchen abzulehnen. Damit kann auch der Fall eintreten, dass Akten nur zum Teil vorgelegt werden dürfen. Die Situation ist hier nicht anders zu beurteilen als bei der Amtshilfe gem. Art. 22 B-VG“.

Mayer, 15: „[E]in Bundesminister [ist] zur Erteilung einer entsprechenden Weisung [zur Aktenvorlage] an eine ihm unterstellte Behörde verpflichtet [...], wenn er feststellt, dass diese einem Ersuchen eines Ausschusses zu Unrecht nicht nachkommt. Er ist aber ebenso verpflichtet, durch Weisung eine Aktenvorlage zu untersagen, wenn das Ersuchen des Ausschusses infolge Fehlerhaftigkeit nichtig ist.“

Mayer, 22: „„Akte“ des Ausschusses (Verlangen um Aktenübermittlung, Fragen an Zeugen uä), die rechtswidrig sind, etwa weil eine Ausschusskompetenz fehlt, sind mangels Fehlerkalküls absolut nichtig und können schon deshalb eine allfällige Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit oder eines sonstigen Geheimnisses nicht aufheben. Die Befolgung derartiger „Verlangen“ ist – jedenfalls soweit eine Verschwiegenheitspflicht besteht – abzulehnen. Ob ein „Verlangen“ des Ausschusses rechtswidrig und daher absolut nichtig ist, hat derjenige zu beurteilen, an den es gerichtet ist; er muss feststellen, ob ein Akt des Ausschusses eine Verpflichtung begründet.

Im Übrigen wird anzunehmen sein, dass ein Verlangen des Ausschusses um Aktenvorlage gem. Art 53 Abs 3 B-VG die Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit durchbricht. Freilich kann es sein, dass ein Verlangen nur teilweise befolgt werden darf; dies ist dann der Fall, wenn das Verlangen des Ausschusses seine Befugnisse teilweise überschreitet. Diesfalls muss die Behörde prüfen, inwieweit das Verlangen rechtmäßig ist und damit eine Pflicht zur Aktenvorlage begründet und inwieweit das Verlangen unbeachtet zu bleiben hat; damit kann die Situation eintreten, dass Akten zum Teil vorzulegen, zum Teil zurückzuhalten sind.“

b) Zu Geheimhaltungsverpflichtungen iwS:

Kahl, Rz 16, referiert als Auffassung des überwiegenden Teils der Lehre bereits vor Erlassung der Verfahrensordnung, dass die „Pflicht zur Amtsverschwiegenheit im Verhältnis zu Art. 53 Abs. 3 B-VG zurücktrete, weil dieser als *lex specialis* zu Art 20 Abs 3 B-VG anzusehen sei. Dem Untersuchungsausschuss stehe somit volle Akteneinsicht zu, für die Aussagen von Beamten vor einem Untersuchungsausschuss gelte die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht.“ Durch § 6 Verfahrensordnung ist „nunmehr klargestellt, dass dem Interesse an einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle durch Untersuchungsausschüsse im Verhältnis zur Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der Vorrang eingeräumt ist“.

Arnold kommt in einem Gutachten für den Finanzmarktaufsicht-Untersuchungsausschuss zum Thema „Bankgeheimnis-Parlamentarischer Untersuchungsausschuss“, 2/KOMM XXIII. GP,² zu folgenden Schlüssen:

„Auf Grund des Bankgeheimnisses darf nicht nur vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss die Aussage und die Vorlage von Akten und Urkunden verweigert werden, sondern muss gegebenenfalls die Aussage und die Vorlage von Akten verweigert werden. [...]

Wenn dieses Recht besteht, besteht es auch Personen gegenüber, die selbst zur Geheimhaltung (Vertraulichkeit) verpflichtet sind. Gegenüber Personen, die selbst Geheimhaltungspflichten unterliegen, ist nämlich nicht schon allein deshalb jeder Geheimnisschutz aufgehoben. [...]

Das was für das Recht bzw. die Pflicht die Aussage zu verweigern gilt, gilt gleichermaßen *mutatis mutandis* auch für das Recht bzw die Pflicht, die Herausgabe von Aktenstücken bzw. von Datenträgern zu verweigern. So wie sich das Entschlagungsrecht aber nicht auf eine Aussage in ihrer Gesamtheit bezieht, sondern lediglich auf die Beweisthemen, die (hier) dem Bankgeheimnis unterliegen, steht auch das Bankgeheimnis nicht generell einer Verpflichtung zur Aktenherausgabe entgegen, sondern nur hinsichtlich der das Bankgeheimnis betreffenden Aktenstücke bzw. -teile. Das was bei einer behördlichen Einsicht (zB im Rahmen einer steuerlichen Prüfung) gängigerweise im Weg des „Abdeckens“ praktiziert wird, lässt sich hier technisch mit in der Aktenkopie unlesbar gemachten Teilen des Aktes bewerkstelligen. Dieses Unlesbarmachen hat jedoch wiederum so zu erfolgen, dass nachvollziehbar nur dem Bankgeheimnis unterliegende Teile (zB Namen, Beträge, Konditionen) betroffen sind. Es ist im gesamten Geheimnisschutzrecht herrschende Ansicht, dass das Entschlagungsrecht nicht durch andere Maßnahmen (zB Aktenbeschlagnahme) umgangen werden darf. [...]“

Arnold, 35 f, führt in der Zusammenfassung weiter an, dass auch ein Beschluss nach § 6 letzter Satz der Verfahrensordnung einen öffentlich Bediensteten nicht von einer allfälligen Verpflichtung zur Wahrung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes entbindet. „Soweit Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, besteht vor dem

² http://www.parlinkom.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XXIII/KOMM/KOMM_00002/imfname_075351.pdf.

parlamentarischen Untersuchungsausschuss [...] ein Entschlagungsrecht“ (§ 7 Abs. 1 Z 5 Verfahrensordnung).

Zur abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO wird in der Literatur vertreten, dass nicht unter die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG fallende Umstände auch nicht unter die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht fallen, soweit der Kreis der Normadressaten ident ist (*Ritz*, § 48a BAO, Rz 2 mwN). Dies wird mit einer verfassungskonformen Interpretation begründet, da nach VfSlg. 6288/1970 dem einfachen Gesetzgeber eine Erweiterung der Verschwiegenheitspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG nicht zusteht (wohl aber eine Einschränkung oder Aufhebung).³

Die Geheimhaltungspflicht des § 48a BAO wird damit begründet, dass der „öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Partei, ihre Verhältnisse vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen, die Verpflichtung der Behörde und ihrer Organwalter und sonstiger für die Behörde handelnden Personen gegenüberstehen muss, das durch die Erklärungen gewonnene Wissen als Geheimnis zu wahren. Die Wahrung des Steuergeheimnisses bildet damit eine unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der behördlichen Aufgaben der Abgabenerhebung und schafft im Vertrauensbereich die Grundlage für den geordneten und vorausgesetzten Ablauf des Verfahrens“ (OGH vom 29. September 2001, 4Ob206/01z mit Verweis auf *Stoll*, BAO, 520). § 48a BAO schützt [neben den Interessen des Bundes] das Interesse der Partei an der Geheimhaltung des Akteninhalts, und soll die Partei auch vor vermögensrechtlichen Nachteilen bewahren, die durch das öffentliche Bekanntwerden des Akteninhaltes, ihrer Verhältnisse und Umstände entstehen könnten. § 48a ist eine Schutznorm iSd § 1311 ABGB (OGH, aaO).

3. Bisherige Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zum Verhältnis von Verschwiegenheitspflichtung und Untersuchungsausschüssen:

In der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst GZ 600.615/1-V/1/80 an das Bundesministerium für Finanzen wurde vertreten, dass „eine Aktenvorlage an einen Untersuchungsausschuss [gemäß Art 53 B-VG] nicht mit dem Hinweis auf die Amtsverschwiegenheit im Interesse einer Gebietskörperschaft abgelehnt werden kann.“ Weiters wird dort vertreten, dass „durch die absolut gehaltene Aussage im zweiten Halbsatz des Art. 53 Abs. 3 B-VG die mögliche Kollision zwischen dem schutzwürdigen Interesse auch der Parteien und den aus der Kontrollfunktion des Untersuchungsausschusses sich ergebenden Offenlegungsverpflichtungen zugunsten der letzteren gelöst ist. Es wird daher auch in dieser Hinsicht die Berufung auf die Amtsverschwiegenheit nicht zulässig sein.“

In der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst GZ 650.121/0-V/2/00 an das Bundesministerium für Finanzen (zum Untersuchungsausschuss des Burgenländischen Landtages betreffend die Kreditvergabe durch die Bank Burgenland) wurde unter Zitierung der hM vertreten, dass die „Vorlage von Verwaltungsakten [gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG bzw. der entsprechenden

³ Die Grenze der Geheimhaltungspflicht nach Art 20 Abs. 3 B-VG ist nicht heranzuziehen, wenn die Geheimhaltungspflicht anderer Personen (§ 48a Abs. 3 BAO) als der in Art. 20 Abs. 3 B-VG genannten Organe betroffen ist (OGH vom 29. September 2001, 4Ob206/01z, mit Verweis auf *Stoll*, BAO Kommentar 522).

landesverfassungsgesetzlich vorgesehenen Pflicht, Art. 46 Abs. 2 L-VG] nicht unter Berufung auf die Amtsverschwiegenheit verweigert werden darf. [...] Das Erfordernis, dass die Aktenvorlage vom verfassungsrechtlich zulässigen Untersuchungsgegenstand bzw. Beweisthema [dort: mögliches Fehlverhalten von Organen des Landes Burgenland] umfasst sein muss, bleibt davon unberührt“ (S 15 ff).

In der Information BKA-601.245/0014-V/A/8/2006 (zum Finanzmarktaufsichts-Untersuchungsausschuss) wurde ausgeführt dass „auch datenschutzrechtliche Beschränkungen zu berücksichtigen [sind], weil die dem Bankgeheimnis unterliegenden Tatsachen idR personenbezogene Daten iSd DSG 2000 sind. Das Datenschutzgesetz ist im Verhältnis zu Bankgeheimnis oder Amtsverschwiegenheit kumulativ anzuwenden [z.B. OGH vom 25. Februar 1992, 4 Ob 114/91]. Demnach wäre zusätzlich eine Interessensabwägung im Einzelfall vorzunehmen, ob eine Vorlage von Akten oder Aussagen von Auskunftspersonen angesichts eines legitimen Kontrollinteresses des Nationalrates notwendig sind und ob nicht im Einzelfall dennoch (etwa die Beantwortung von Aussagen in personenbezogener Form) einen (gemessen an der Bedeutung des Kontrollinteresses) unverhältnismäßig schweren Eingriff in die Rechte eines betroffenen Grundrechtsträgers darstellt.“

Auch in der Stellungnahme GZ 601.245/0015-V/A/8/2006 (zu den Prüfungsgegenständen des Finanzmarktaufsichts-Untersuchungsausschuss) wurde allgemein auf grundrechtliche Beschränkungen hingewiesen, z.B. S. 3, dass etwa „für die mittelbare Inanspruchnahme Privater ganz konkrete Hinweise im Einzelfall erforderlich sind. Eine bloß abstrakte Prüfung des Privaten ohne konkrete Hinweise auf ein Fehlverhalten im Einzelfall würde den Grundrechtsschutz leer laufen lassen (Art. 8 EMRK, § 1 DSG, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) und wäre daher unverhältnismäßig und verfassungswidrig.“ So wurde etwa auf S 9 f [Punkt 18: Aufklärung der politischen und rechtlichen Verantwortung für den Konkurs des Atomic-Konzerns und der Gestion der de-facto-Alleingläubigerin BAWAG] vertreten: „Insbesondere unzulässig wäre es, ohne einen konkreten Verdacht einen Privaten solange zu prüfen, bis Anhaltspunkte für eine Involvierung eines Regierungsmitglieds hervorkommen.“

4. Judikatur:

Es fällt auf, dass bislang nur wenig Judikatur zu Untersuchungsausschüssen existiert. In einem Erkenntnis des OGH vom 8. November 1990, 12 Os 81/90 (zum Milchwirtschafts-Untersuchungsausschuss), wurde die Abweisung eines Antrags an ein Gericht um Beischaffung von Geschäftsberichten einer GenmbH bestätigt. Demnach schließen Ersuchen um Beweiserhebungen beweissichernde Maßnahmen mit regelmäßig massiven Grundrechtskonflikt (Art. 5 und 9 StGG iVm § 1 HausRG, Art. 8 EMRK bzw. Art. 1 BVG pers. Freiheit) nicht mit ein (vgl. nunmehr § 21 Verfahrensordnung).⁴

In einem Erkenntnis des OGH vom 8. März 1991, 16 Os 46/90, wurde erkannt, dass folgende Rechtsansicht der Ratkammer Art. 20 Abs. 3 B-VG und Art. 60 Abs. 2 der

⁴ Weiters heißt es dort: „Eine Erweiterung der im Einzelfall zulässigen Kontrollmittel, wie sie sich etwa aus den öffentlichen Befugnissen zur Überwachung der Milchwirtschaft nach den §§ [...] MOG iVm mit der Verpflichtung aller öffentlichen Ämter zur parlamentarischen Kontrollzwecken dienenden Aktenvorlagen ergeben, wären daher auf eine aus rechtsstaatlicher Sicht unabdingbare legislative Maßnahme angewiesen.“

Landesverfassung für Kärnten verletzt hat: „1. die Gerichte [sind] nicht verpflichtet, Akten (oder Aktenbestandteile) einem vom Kärntner Landtag eingesetzten Untersuchungsausschuss zu übermitteln und 2. im Übrigen [steht] einer „ungeachtet des Fehlens einer gesetzlichen Verpflichtung“ möglichen Übermittlung [eines in einem Strafverfahren erstatteten Gutachtens ... die Amtverschwiegenheit des Art. 20 Abs. 3 B-VG entgegen], ohne dass dabei eine Abwägung der Interessen an der Geheimhaltung mit dem Interesse des Untersuchungsausschuss, vom Inhalt des Gutachtens Kenntnis zu nehmen, vorgenommen werden müsste.“

Exkurs: BVerfGE 67, 100 – Flick-Untersuchungsausschuss

Mit einem Exkurs sei noch auf die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen parlamentarischen Kontrollrechten und Geheimnisschutz verwiesen. Das BVerfG entschied im Urteil BVerfGE 67, 100, dass die Weigerung, die Akten (unter Berufung auf das Steuergeheimnis) vollständig herauszugeben, Art. 44 Grundgesetz verletzte. Im Flick-Untersuchungsausschuss ging es um die Inanspruchnahme ertragsteuerlicher Vergünstigungen, die von einer Bescheinigung einer besonderen Förderungswürdigkeit durch Bundesminister abhängig waren. Der Untersuchungsauftrag ging im Wesentlichen dahin, ob für die Gewährung der steuerlichen Begünstigung Zuwendungen oder Leistungen des Flick-Konzerns an Politiker, Beamte oder Parteien angeboten oder angenommen wurden.

Zu bemerken ist, dass die Aussagen des BVerfG auf Grund der unterschiedlichen Rechtsordnungen zwar nicht unmittelbar auf die vorliegenden Fragen übertragen werden können, aber für die Auslegung der österreichischen Rechtslage fruchtbar gemacht werden können, wenn und insoweit die zu Grunde liegenden Wertungen (wohl insbesondere im Grundrechtsbereich) vergleichbar sind. Im Urteil wird unter C.II. ausgeführt (Rz. 156 ff):⁵

„Auf die Wahrnehmung des in Art. 44 Abs. 1 GG begründeten Beweiserhebungsrechts finden gemäß Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Diese Bestimmung erfasst über § 96 StPO auch § 30 AO [Anmerkung: Steuergeheimnis]. Bei ihrer Anwendung ist jedoch der Bedeutung der parlamentarischen Kontrollkompetenz Rechnung zu tragen. Grenzen des Beweiserhebungsrechts können sich zudem aus den Grundrechten ergeben.

[...]

2. Gemäß § 96 StPO darf u. a. die Vorlegung von Akten durch Behörden nicht gefordert werden, wenn die oberste Dienstbehörde erklärt, dass das "Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile" bereiten würde. Diese Bestimmung stellt für das Strafverfahren ein Beweisverbot, näherhin ein Beweisverfahrensverbot auf, und dient dem Zweck, das Dienstgeheimnis auch im Strafverfahren in gewissen Grenzen zu schützen (vgl. BVerfGE 57, 250 [282]). Sie ist auch von einem Untersuchungsausschuss grundsätzlich zu beachten.

[...]

b) Die Bestimmung des § 96 StPO ist nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG sinngemäß anzuwenden. Dies heißt, dass Art und Umfang der Anwendung der Vorschrift dem

⁵ Im Internet: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv067100.html>.

Sinn parlamentarischer Kontrolle durch einen Untersuchungsausschuss entsprechen sollen. Hiernach liegt es nicht im - wenn auch pflichtgemäßen - Ermessen der Bundesregierung, gegenüber einem Untersuchungsausschuss, der mögliche Missstände im Verantwortungsbereich der Regierung aufklären soll, zu bestimmen, was sie als die Aktenherausgabe hinderndes Wohl des Bundes oder eines Landes ansieht. Der Aktenherausgabeanspruch hat Verfassungsrang. Er dient, jedenfalls soweit er im Zusammenhang mit einer Missstandsenquete geltend gemacht wird, der Kontrollaufgabe des Bundestages gegenüber der Bundesregierung. Diese hat die verfassungsrechtliche Pflicht, die Ausübung des Kontrollrechts des Bundestages in geeigneter Weise zu unterstützen.

aa) Unproblematisch ist die Geheimhaltung solcher Tatsachen, die mit dem Kontrollauftrag eines Untersuchungsausschusses, wie ihn der Bundestag formuliert hat, in keinem sachlichen Zusammenhang stehen. Insoweit nimmt die Regierung ihre eigene Verantwortung wahr, wenn sie dafür sorgt, dass geheimzuhaltende Tatsachen nicht ohne Notwendigkeit dritten Stellen, seien es solche der Exekutive, der Legislative oder der Judikative, zugänglich werden. Jede Weitergabe eines Dienstgeheimnisses vermehrt die Gefahr, dass es allgemein bekannt wird.

bb) Enthalten vom Untersuchungsausschuss angeforderte Akten Dienstgeheimnisse, ohne deren Offenbarung dem Kontrollauftrag des Bundestages nicht genügt werden kann, so bedeutet die sinngemäße Anwendung des § 96 StPO grundsätzlich, dass die Bundesregierung den Untersuchungsausschuss in einer Weise zu unterstützen hat, die zugleich das Dienstgeheimnis nach Maßgabe dieser Vorschrift wahrt.

(1) Schon das von Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG in Bezug genommene Gerichtsverfassungsgesetz sieht zur Vermeidung der Gefährdung der Staatssicherheit in § 172 Nr. 1 den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Verhandlung vor. Der Wahrung des Dienstgeheimnisses wird also schon im Strafprozess vorrangig nicht durch Nichtweitergabe Rechnung getragen, sondern durch Weitergabe unter besonderen, das Bekanntwerden verhindernden Vorkehrungen, zu denen auch die Strafandrohung des § 353 d Nr. 1 StGB zählt.

(2) Der Bundestag hat in der Geheimschutzordnung (GSO), die Bestandteil der Geschäftsordnung ist (vgl. § 17 GOBT in der Fassung vom 2. Juli 1980, BGBl. I S. 1237), in detaillierter Weise die Voraussetzungen für die Wahrung von Dienstgeheimnissen bei der Aufgabenerfüllung des Bundestages festgelegt. Die Geheimschutzordnung ist der Verschlusssachenanweisung des Bundesministers des Innern nachgebildet und in der Definition der Geheimhaltungsgrade zum Teil strenger als die jetzt geltende Fassung der Verschlusssachenanweisung. Von besonderer Bedeutung ist § 3 Abs. 2 GSO, wonach die das Schriftstück herausgebende Stelle, also gegebenenfalls das jeweilige Ministerium, den Geheimhaltungsgrad verbindlich auch für die Behandlung des Schriftstücks im Bundestag bestimmt.

Die Verschwiegenheitspflicht aufgrund parlamentsrechtlicher Regelungen wird durch die strafrechtliche Sanktion des § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB bekräftigt.

(3) Diese Geheimschutzbestimmungen sind Ausdruck der Tatsache, dass das Parlament ohne eine Beteiligung am geheimen Wissen der Regierung weder das Gesetzgebungsrecht noch das Haushaltsrecht noch das parlamentarische Kontrollrecht gegenüber der Regierung auszuüben vermöchte. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit von Parlament und Regierung wurden im sicherheitsempfindlichen Bereich durch die Artikel 45 a, 45 b, 53 a GG über den Stand von 1949 hinaus weiterentwickelt. Ferner bestehen auf gesetzlicher Grundlage weitere parlamentarische Gremien, die mit

geheimzuhaltenden Materien zu tun haben. [...] Ferner regelt das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10) vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949) die Eingriffe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr und des Bundesnachrichtendienstes in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis der Bürger. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass dem innerhalb oder außerhalb des Parlaments gebildeten Kontrollorgan alle für seine Entscheidungen erheblichen Unterlagen zugänglich gemacht werden müssen (vgl. BVerfGE 30, 1 [23]).

(4) Das Wohl des Bundes oder eines Landes, der Bezugspunkt für die durch § 96 StPO geschützten öffentlichen Interessen, ist demnach im parlamentarischen Regierungssystem des Grundgesetzes nicht der Bundesregierung allein, sondern dem Bundestag und der Bundesregierung gemeinsam anvertraut. Mithin kann die Berufung auf das Wohl des Bundes gerade gegenüber dem Bundestag in aller Regel dann nicht in Betracht kommen, wenn beiderseits wirksam Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen getroffen wurden. Dass auch die Beobachtung von Vorschriften zur Wahrung von Dienstgeheimnissen deren Bekanntwerden nicht ausschließt, steht dem nicht entgegen. Diese Tatsache betrifft alle drei Gewalten.

[...]

cc) Schließlich sind bei einer sinngemäßen Anwendung des § 96 StPO gegenüber einem Untersuchungsausschuss die strukturellen Unterschiede zwischen dem parlamentarischen Untersuchungsverfahren und dem Strafprozess in Betracht zu ziehen. Die Bundesregierung ist im Strafprozess regelmäßig unbeteiligt, während sie im Untersuchungsverfahren, in dem Vorwürfe gegen ihre eigene Amtstätigkeit aufgeklärt werden sollen, Betroffene, gleichsam Partei, ist. Es wäre ein Verfassungsverstoß, wenn die jeweilige oberste Bundesbehörde Aktenstücke etwa deshalb zurückbehielte, weil sie belastendes Material enthalten oder weil sie den Untersuchungsausschuss auf die Spur belastenden Materials oder weiterer Beweismittel bringen könnten. Die Bundesregierung und die obersten Dienstbehörden haben schon um des öffentlichen Ansehens der Bundesrepublik Deutschland willen, das von der Amtsführung der Bundesregierung in hohem Maße abhängt, alles zu tun, um Zweifel an der "Lauterkeit von Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen", die nach dem ersten Entwurf zu Art. 34 WRV für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses maßgebend sein sollten, zu zerstreuen.

dd) Die Bundesregierung hat hiernach gegenüber einem Aktenherausgabeanspruch des Untersuchungsausschusses zunächst zu prüfen, ob sich überhaupt geheimzuhaltende Tatsachen in jenen Akten befinden, die mit dem Untersuchungsauftrag im Zusammenhang stehen. Ist dies der Fall, so eröffnet die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages Möglichkeiten, dem von der Bundesregierung festzulegenden Geheimhaltungsgrad Rechnung zu tragen. Nimmt die Bundesregierung das Recht für sich in Anspruch, geheimzuhaltende Tatsachen dem Untersuchungsausschuss vorzuenthalten, so muss sie den Ausschuss, gegebenenfalls in vertraulicher Sitzung, detailliert und umfassend über die Art der Schriftstücke, die Natur der zurückgehaltenen Informationen, die Notwendigkeit der Geheimhaltung und den Grad der Geheimhaltungsbedürftigkeit unterrichten, der diesen Tatsachen ihrer Auffassung nach zukommt. Dazu ist die Regierung gehalten, dem Untersuchungsausschuss für die Erörterung ihres Standpunktes zur Verfügung

zu stehen (vgl. hierzu auch Schlussbericht Enquete- Kommission Verfassungsreform, BTDrucks. 7/5924, S. 56 r. Sp.).

Hat der Untersuchungsausschuss Grund zu der Annahme, dass zurückgehaltene Informationen mit dem ihm erteilten Kontrollauftrag zu tun haben und besteht er deshalb auf Herausgabe der Akten, so hat die Regierung die vom Untersuchungsausschuss genannten Gründe zu erwägen und, sollten sie ihre Auffassung nicht erschüttern können, zu prüfen, welche Wege beschritten werden können, um den Untersuchungsausschuss davon zu überzeugen, dass seine Annahme nicht zutrifft. In der Vergangenheit hat die Bundesregierung zu diesem Zweck gelegentlich dem Vorsitzenden des Ausschusses und seinem Stellvertreter Akteneinsicht gewährt. Das ist eine der möglichen Verfahrensweisen.

[...]

Indessen brauchen hier die Grenzen, innerhalb deren die Regierung unter Berufung auf § 96 StPO das Dienstgeheimnis wahren darf, nicht abschließend beschrieben zu werden.

c) Zu den von § 96 StPO erfassten öffentlichen Belangen kann auch das Steuergeheimnis im Sinne des § 30 AO gehören. Diese Vorschrift schützt das Steuergeheimnis als Gegenstück zu den weitgehenden Offenbarungspflichten des Steuerrechts. Sie dient zum einen dem privaten Geheimhaltungsinteresse des Steuerpflichtigen und der anderen zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen. Zugleich wird mit ihr der Zweck verfolgt, durch besonderen Schutz des Vertrauens in die Amtsverschwiegenheit die Bereitschaft zur Offenlegung der steuerlich relevanten Sachverhalte zu fördern, um so das Steuerverfahren zu erleichtern, die Steuerquellen vollständig zu erfassen und eine gesetzmäßige, d. h. insbesondere auch gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen. Diese im Rechtsstaatsprinzip und im Gleichbehandlungsgebot verankerten öffentlichen Interessen haben einen hohen Rang, der über das nur fiskalische Interessen an der Sicherung des Steueraufkommens hinausgeht. Dieser hohe Rang rechtfertigt es, bei der Auslegung der Staatswohlklausel im Sinne des § 96 StPO auch die durch § 30 AO geschützten öffentlichen Interessen zu berücksichtigen, um so einen Wertungswiderspruch zwischen den beiden Geheimhaltungsvorschriften zu vermeiden.

aa) Steuerdaten sind regelmäßig nicht von öffentlichem Interesse in dem Sinne, wie es ein Untersuchungsauftrag des Bundestages an einen Untersuchungsausschuss voraussetzt. Die parlamentarische Kontrolle ist politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle. Die Bundesregierung kann daher von einem Aktenherausgabeverlangen eines Untersuchungsausschusses nur dann zur Prüfung der Tragweite des Steuergeheimnisses genötigt werden, wenn der Ausschuss in Ausübung von politischer Parlamentskontrolle handelt.

bb) Ein Konflikt zwischen dem Aktenvorlageverlangen eines Untersuchungsausschusses und der Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses ist u. a. dann möglich, wenn Sachverhalte aus dem Bereich des Subventionsrechts den Gegenstand des Untersuchungsauftrages bilden. Hier trifft die Bundesregierung ohnehin eine Informationspflicht nach § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (BGBl. 1967 I S. 582). Grund dafür ist die Tatsache, dass Bundesmittel in erheblichem Umfang für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden. Aber auch der Umstand, dass der Exekutive bei der Vergabe von Subventionen oft weitreichende Entscheidungsbefugnisse eingeräumt sind, macht gerade in diesem Bereich eine parlamentarische Kontrolle des Verwaltungshandelns sinnvoll und notwendig. Dies gilt zumal dann, wenn es sich um Entscheidungen handelt, deren politische

Dimension sich ohne weiteres aus den ihnen zugrundeliegenden Rechtsnormen ergibt. Um einen solchen Fall handelt es sich bei den in §§ 6 b EStG und 4 AuslInvG geregelten Tatbeständen, die u. a. voraussetzen, dass die zu beurteilenden Kapitalverlagerungen "volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig" sind. Die weiteren Merkmale etwa der Eignung, "die Unternehmensstruktur eines Wirtschaftszweiges zu verbessern" (§ 6 b EStG), oder "einer verstärkten weltwirtschaftlichen Verflechtung zu dienen" (§ 4 AuslInvG), setzen überdies ein erhebliches prognostisches Einschätzungsvermögen der an der Entscheidung beteiligten Behörden voraus.

cc) Dies alles hat Auswirkungen auf den Schutz des Steuergeheimnisses nach § 30 AO gegenüber einem Untersuchungsausschuss, der solche Subventionssachverhalte untersucht. Grundsätzlich findet § 30 AO zwar auf Bescheinigungsverfahren gemäß §§ 6 b EStG, 4 AuslInvG wegen ihres unmittelbaren Zusammenhanges mit dem Steuerrecht Anwendung (vgl. Koch/Zeller, Das Steuergeheimnis in: Neues Steuerrecht von A bis Z, 1983, C II 1 [S. 7]). Gälte indessen das Steuergeheimnis auch gegenüber dem Untersuchungsausschuss uneingeschränkt, so wäre ein gegen Angriffe auf die Lauterkeit und Unbestechlichkeit der Exekutive besonders empfindlicher Bereich von der parlamentarischen Kontrolle ausgeschlossen. Ein solches Ergebnis wäre unvereinbar mit den Rechten des Bundestages gegenüber der Regierung, aber auch unvereinbar mit der Verantwortung, die ihm als dem das Volk unmittelbar repräsentierenden Organ zukommt. Die Vorschriften über das Steuergeheimnis in § 30 AO enthalten überdies selbst Ausnahmetatbestände zugunsten einer Offenbarung von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen. Hinsichtlich der parlamentarischen Kontrolle durch Untersuchungsausschüsse kommt die Vorschrift des Abs. 4 Nr. 5 in Betracht, wonach die Offenbarung zulässig ist, wenn für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Dieses ist - unbeschadet grundrechtlicher Schranken - namentlich dann gegeben, wenn die Offenbarung zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit verbreiteter unwahrer Tatsachen erforderlich ist, die geeignet sind, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern (§ 30 AO Abs. 4 Nr. 5 Buchst. c AO). Dieser Ausnahmetatbestand ist verfassungskonform so auszulegen, dass er auch den Fall des Aktenvorlageverlangens des Untersuchungsausschusses trifft, mit dem der Bundestag in der Öffentlichkeit verbreiteten Zweifeln an der Vertrauenswürdigkeit der Exekutive nachgeht, die auch die Steuermoral der Bürger nachhaltig erschüttern könnten.

Zum Grundrechtsschutz wird weiter ausgeführt (C.II.3.: Rz. 180 ff):

„3. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse üben öffentliche Gewalt aus. Über die in Art. 44 Abs. 2 Satz 2 GG benannten Schranken hinaus haben sie gemäß Art. 1 Abs. 3 GG die Grundrechte zu beachten. Diese können insbesondere das Beweiserhebungsrecht und das Recht auf Aktenvorlage einschränken.

a) Das Recht auf Wahrung des in § 30 AO gesetzlich umschriebenen Steuergeheimnisses ist als solches kein Grundrecht. Die Geheimhaltung bestimmter steuerlicher Angaben und Verhältnisse, deren Weitergabe einen Bezug auf den Steuerpflichtigen oder private Dritte erkennbar werden lässt, kann indessen durch eine Reihe grundrechtlicher Verbürgungen, insbesondere durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 14 GG, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG geboten sein. Die Angaben, die ein Steuerpflichtiger aufgrund des

geltenden Abgabenrechts zu machen hat, ermöglichen weitreichende Einblicke in die persönlichen Verhältnisse, die persönliche Lebensführung (bis hin beispielsweise zu gesundheitlichen Gebrechen, religiösen Bindungen, Ehe- und Familienverhältnissen oder politischen Verbindungen) und in die beruflichen, betrieblichen, unternehmerischen oder sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse. Über ihre zeitlich kontinuierliche Erfassung, Speicherung und ständige Abrufbarkeit ermöglichen sie demjenigen, der über diese Daten verfügt, ein Wissen außerordentlichen Ausmaßes über die Betroffenen, das unter den gegenwärtigen Lebensverhältnissen in entsprechende Macht über die Betroffenen umschlagen kann.

Die genannten Grundrechte verbürgen ihren Trägern einen Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung oder Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten (vgl. BVerfGE 65, 1 [43]). Diese Verbürgung darf nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden; die Einschränkung darf nicht weiter gehen als es zum Schutze öffentlicher Interessen unerlässlich ist (vgl. BVerfGE 65, 1 [44]).

Das - auch strafrechtlich sanktionierte - Verlangen des Staates nach steuerlichen Angaben begründet sich aus dem Umstand, dass der Betroffene am staatlichen Leben teilnimmt, ihm insbesondere Schutz, Ordnung und Leistungen der staatlichen Gemeinschaft zugute kommen. Deshalb darf ihm ein Anteil an den finanziellen Lasten zur Aufrechterhaltung des staatlichen Lebens auferlegt werden. Die Bemessung dieses Lastenanteils nach Maßstäben verhältnismäßiger Gleichheit der Abgabepflicht erfordert die Angabe von Daten, die solche Gleichheit der Besteuerung ermöglichen. Von hier aus rechtfertigen sich - vorbehaltlich ihrer näheren Ausgestaltung anhand der aufgezeigten verfassungsrechtlichen Maßstäbe - Gesetze, die eine Pflicht zu steuerlichen Angaben auferlegen. Zugleich aber ergeben sich hieraus prinzipielle Grenzen für die Verwendung und Weitergabe solcher Angaben: Das gegenwärtige gesetzliche Abgabenrecht verpflichtet den Betroffenen, allein zum Zwecke der Besteuerung Angaben zu machen; zu einer Erhebung, Speicherung, Verwendung oder Weitergabe individualisierter oder individualisierbarer Daten zu anderen Zwecken ermächtigen die Steuergesetze grundsätzlich nicht.

b) Dieser Schutz besteht von Verfassungs wegen auch gegenüber den Befugnissen parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Beweiserhebungsrecht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses und grundrechtlicher Datenschutz stehen sich mithin auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüber und müssen im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide soweit wie möglich ihre Wirkungen entfalten.

Ausnahmen vom Steuergeheimnis sind im Lichte dieses verfassungsrechtlichen Befundes auszulegen und anzuwenden. Dabei kann hier dahinstehen, ob alle Tatbestände des § 30 AO durch verfassungsrechtliche Anforderungen an den Schutz individualisierter und individualisierbarer steuerlicher Daten geboten sind oder ihnen genügen.

c) Die Bedeutung, die das Kontrollrecht des Parlaments sowohl für die parlamentarische Demokratie als auch für das Ansehen des Staates hat, gestattet in aller Regel dann keine Verkürzung des Aktenherausgabeanspruchs zugunsten des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Eigentumsschutzes, wenn Parlament und Regierung Vorkehrungen für den Geheimschutz getroffen haben, die das ungestörte Zusammenwirken beider Verfassungsorgane auf diesem Gebiete

gewährleisten, und wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Eine Ausnahme hiervon gilt indessen für solche Informationen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist (vgl. BVerfGE 65, 1 [46]). Fernerhin führt der Umstand allein, dass ein Steuerpflichtiger Angaben macht, um eine nur auf Antrag mögliche Steuerbefreiung, Minderung seiner Steuerschuld oder eine sonstige steuerliche Vergünstigung zu erlangen, grundsätzlich nicht zu einer Abschwächung des grundrechtlich verbürgten Schutzes seiner Daten. Jedenfalls aber, wenn ein solches Begehren auf subventionsrechtliche Tatbestände der hier in Rede stehenden Art geschützt wird, verwehren es weder die Grundrechte noch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, einem Untersuchungsausschuss mit entsprechendem Untersuchungsgegenstand die hierauf bezogenen Daten zugänglich zu machen; Akten über solche Daten dürfen mithin dem Untersuchungsausschuss insoweit nicht vorenthalten werden. Sollte die Regierung Bedenken haben, auch unter den besonderen Vorkehrungen des Geheimschutzes Schriftstücke einem Untersuchungsausschuss zur Verfügung zu stellen (vgl. oben C II 2. b) ee), so ist sie verpflichtet, die oben aufgezeigten Verfahrensschritte einzuhalten.“

5. Folgerungen für die Fragen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vertritt zu den unter I. zitierten Fragen des Bundesministeriums für Finanzen die folgende Rechtsansicht:

ad 1)

Die erste Frage ist zu bejahen. Dies wird – soweit ersichtlich – auch von der Literatur einhellig so gehen: Das ersuchte Organ im Sinne des Art. 53 Abs. 3 B-VG ist zur Aktenvorlage verpflichtet, wenn diese Akten vom (verfassungsrechtlich zulässigen) Untersuchungsgegenstand erfasst sind. Dies wird der Fall sein, wenn die in Frage stehenden Akten abstrakt geeignet sind, zur Aufklärung des zu untersuchenden Verhaltens von Organen der Vollziehung beizutragen.⁶ Ist von vorneherein auszuschließen, dass Akten im sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, besteht auch keine Verpflichtung zur Aktenvorlage. Die Frage, wann ein vom Untersuchungsgegenstand (noch) gedecktes Ersuchen um Aktenvorlage vorliegt, ist im jeweiligen Einzelfall zu beantworten.

Ist ein Akt teilbar,⁷ und sollte er sowohl Teile umfassen, die vom Untersuchungsgegenstand erfasst sind, als auch solche, die davon nicht erfasst sind, so erscheint auch eine Vorlage nur von Teilen von Akten zulässig (in diesem Sinne wohl auch Mayer, 22, wenn er ausführt, dass auch die Situation eintreten kann, dass Akten zum Teil vorzulegen, zum Teil zurückzuhalten sind).

Bei der Erfüllung der Vorlagepflicht gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG sind auch die – bereits oben unter II. 3. zitierten – grundrechtlichen Anforderungen zu

⁶ Z.B. GZ 650.121/0-V/2/00, S. 14; vgl. auch § 2 Abs. 2 Verfahrensordnung, wonach als Beweismittel alles verwendet werden kann, was geeignet ist, der Untersuchung im Rahmen des Untersuchungsauftrags zu dienen. Ausgeschlossen sind jedoch solche Beweismittel, die durch eine strafbare Handlung zustande gekommen sind oder die durch die Umgehung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen erlangt worden sind.

⁷ So kann etwa auch ein Untersuchungsausschuss nur Teile eines Aktes anfordern (vgl. etwa OGH vom 8. März 1993, 16 Os 46/90; in diese Erkenntnis war ein Ersuchen um Übermittlung eines in einem Strafverfahren erstatteten Gutachtens gegenständlich).

berücksichtigen. Demnach wäre (sofern nicht eine Zustimmung des Betroffenen zur Datenübermittlung vorliegen würde) zusätzlich eine Interessensabwägung im Einzelfall vorzunehmen, ob eine Vorlage von Akten oder Aktenteilen durch eine Behörde angesichts eines überwiegenden legitimen Kontrollinteresses des Nationalrates notwendig ist und ob nicht im Einzelfall dennoch die Übermittlung der personenbezogenen Daten einen (gemessen an der Bedeutung des Kontrollinteresses) unverhältnismäßig schweren Eingriff in die Rechte eines betroffenen Grundrechtsträgers darstellt. Eine Übermittlung von Akten oder Aktenteilen darf nur vorgenommen werden, wenn diese gemäß § 1 DSG 2000 bzw. (bei Übermittlungen aus Datenanwendungen oder Dateien) gemäß den §§ 6 ff DSG 2000 zulässig ist, wobei die Beurteilung der Zulässigkeit der übermittelnden Behörde obliegt.

ad 2)

Die zweite Frage lautet, ob Aktenbestandteile, die in keinen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand gebracht werden können, durch Schwärzung von der Einsichtnahme auszunehmen sind.

Wenn es – wie oben ausgeführt – zulässig ist, nur Teile von Akten vorzulegen (insbesondere weil der andere Teil abstrakt nicht geeignet ist, zur Aufklärung des zu untersuchenden Verhaltens von Organen beizutragen bzw. die grundrechtliche Prüfung im Einzelfall ergeben hat, dass einer vollständigen Aktenvorlage nicht entsprochen werden kann), so ist in solchen Fällen auch eine Schwärzung von Aktenbestandteilen zulässig. Es wäre wohl oft nur eine Frage von Zufälligkeiten, ob bestimmte Informationen auf verschiedenen Dokumenten oder in nur in einem Dokument (Blatt, Datei etc.) gespeichert sind.

Das Unlesbarmachen von Aktenteilen wird insbesondere im Gutachten von *Arnold* für den Finanzmarktaufsicht-Untersuchungsausschuss, 2/KOMM XXIII. GP, zur Wahrung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG für zulässig bzw. sogar geboten erachtet. *Arnold* verweist hierzu auf die Praxis bei Prüfungen durch Abgabenbehörden („Abdecken“).

Im vorliegenden Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Regelungen des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) und der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO) insoweit unterscheiden, als nach § 48a Abs. 4 lit. b BAO die Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen zulässig ist, wenn sie auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist.

Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sind Art. 53 Abs. 3 B-VG bzw. § 25 der Verfahrensordnung solche gesetzliche Verpflichtungen. Sie beziehen sich zwar ihrem Wortlaut nach nicht ausdrücklich auf abgabenbehördliches Wissensgut. Für die Qualifizierung als gesetzliche Verpflichtungen im Sinne des § 48 Abs. 3 lit. b BAO ist dies aber auch nicht erforderlich.⁸ Nach dem Wortlaut besteht daher wohl eine Befugnis zur Offenbarung und Verwertung von der abgabenrechtlichen Geheimhaltung unterliegenden Umständen und Verhältnissen. Mit *Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz*, BAO³, § 48a Anm. 26, kann daher davon

⁸ Vgl. etwa andere weite Formulierungen wie z.B. § 84 StPO.

ausgegangen werden, dass von dieser Befugnis auch idR Gebrauch zu machen ist und nur schwerwiegende idR verfassungsrechtliche Überlegungen das Unterlassen einer Bekanntgabe zu rechtfertigen vermögen.⁹ Eine abschließende Auslegung des § 48a BAO obliegt allerdings dem Bundesministerium für Finanzen.

Hinzuweisen ist noch auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 67, 100 – Flick-Untersuchungsausschuss), wonach die parlamentarische Kontrolle durch Untersuchungsausschüsse ein „zwingenden öffentlichen Interesses“ im Sinne des § 30 AO darstellen kann.¹⁰

Der abgabenrechtlichen Geheimhaltung unterliegende Tatsachen werden idR auch personenbezogene Daten iSd DSG 2000 sein. Demnach wäre wiederum eine Interessensabwägung im Einzelfall vorzunehmen, ob eine Vorlage von Akten oder Akteilen durch eine Behörde angesichts eines überwiegenden legitimen Kontrollinteresses des Nationalrates notwendig ist und ob nicht im Einzelfall dennoch die Übermittlung der personenbezogenen Daten einen (gemessen an der Bedeutung des Kontrollinteresses) unverhältnismäßig schweren Eingriff in die Rechte eines betroffenen Grundrechtsträgers darstellt.

So kann etwa die notwendige Einzelfallprüfung ergeben, dass das Interesse am Datenschutz bei „sensiblen“ Daten eines Steuerakts, wie z.B. Geltendmachung außergewöhnlicher Belastungen für „gesundheitliche Gebrechen“¹¹, gegenüber dem legitimen Kontrollinteresse des Untersuchungsausschusses überwiegt, während bei anderen Daten, die nicht besonders schutzwürdig sind, das Ergebnis der Einzelfallprüfung eine Übermittlung von Akten ohne vorherige Abdeckung (Schwärzung) sein kann.

In die Abwägungsentscheidungen ist vom ersuchten Organ miteinzubeziehen, ob und inwieweit bei der ersuchenden Stelle angemessene Vorkehrungen zur Geheimhaltung bestehen (insb. § 24 Abs. 3 Verfahrensordnung, wonach die vorgelegten Akten nicht veröffentlicht werden dürfen; Ermessen des Präsidenten, vor Verteilung an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses die einzelnen Exemplare zu kennzeichnen; zivil und strafrechtliche Bewehrung der Wahrung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht durch Ausschussmitglieder; z.B. § 252 FinStrG). Der Umstand, dass in der historischen Erfahrung einem Untersuchungsausschuss vorgelegte Akten dennoch an die Öffentlichkeit gelangt sind und solches möglicherweise auch gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden kann, rechtfertigt für sich allein keine Verweigerung der Aktenvorlage.¹²

ad 3)

⁹ Also solcher Grund wird in Anm 33 genannt, wenn ansonst das Verbot des Zwanges zur Selbstbezeichnung § 90 Abs. 2 B-VG verletzt würde.

Nach *Stoll*, BAO 537, liegt im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Weitergabe kein Ermessen der Behörde mehr vor, vgl. die weiteren Nachweise bei *Ritz*, BAO § 48a BAO Rz. 23.

¹⁰ § 30 AO unterscheidet sich von § 48a BAO aber insoweit, als er diese Interessen noch näher umschreibt.

¹¹ Vgl. BVerfGE 67, 100.

¹² Vgl. etwa *Engels*, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, 102 (zur deutschen Rechtslage): „weil es nicht auf den – immer denkbar möglichen – Rechtsbruch, sondern nur darauf ankommt, dass der Untersuchungsausschuss auf Grund der Geheimschutzordnung des Bundestages normativ die Bedingungen für einen umfassenden Geheimnisschutz herstellen kann“.

Nachdem gesetzlich keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist, muss das ersuchte Organ entscheiden, in welchem Umfang eine Aktenvorlage zulässig ist, insbesondere ob das Ersuchen um Aktenvorlage vom Untersuchungsgegenstand erfasst ist. Nach der geltenden Rechtslage kann diese Zuständigkeit des ersuchten Organs auch dazu führen, dass – je nach Lage des Falles – der Kontrollierte entscheiden muss, was dem Kontrollierenden vorzulegen ist. Letztlich wäre der zuständige Bundesminister für allfällige Fehlbeurteilungen der Vorlagepflicht, die in sich in seinem (ihm weisungsmäßig unterstellten) Ingerenzbereich ereignet haben, dem Nationalrat verantwortlich (vgl. etwa Mayer, 15).¹³

ad 4)

Für eine Einsichtnahme in das angeforderte Beweismittel durch den Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses oder durch den Verfahrensanwalt vor einer Aktenübersendung bzw. Schwärzung besteht – soweit ersichtlich – keine gesetzliche Grundlage. Weder die Verfahrensordnung noch die übrigen Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes (insb. § 34 Abs. 4 GOG)¹⁴ beinhalten eine Ermächtigung des Vorsitzenden zu einer vorherige Einsichtnahme in das angeforderte Beweismittel. Darüber hinaus könnte eine solche Vorgehensweise auch deswegen als problematisch angesehen werden, weil das „Beweiserhebungsrecht dem Ausschuss als ganzem, also in der Gesamtheit seiner Mitglieder zusteht.“¹⁵

Die Aufgaben des Verfahrensanwaltes (§§ 19 f Verfahrensordnung) sind nach dem Wortlaut vor allem auf den Schutz der Rechte von Auskunftspersonen beschränkt. Auch die Wendung in § 19 Abs. 1: „sowie zur Wahrung eines fairen Verfahrens“, die dem Wortlaut nach weiter interpretiert werden könnte, ist auf Grund des systematischen Zusammenhangs wohl auch auf den Schutz der Rechte der Auskunftspersonen gerichtet und wäre für eine vorherige Akteneinsicht beim ersuchten Organ auch keine hinreichend bestimmte Grundlage. Eine solche Kompetenz des Vorsitzenden bzw. des Verfahrensanwaltes bedürfte daher einer ausdrücklichen rechtlichen Grundlage.¹⁶

27. April 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

¹³ Vgl. auch BVerfGE unter C. II. 2 cc): „Es wäre ein Verfassungsverstoß, wenn die jeweilige oberste Bundesbehörde Aktenstücke etwa deshalb zurückbehielte, weil sie belastendes Material enthalten oder weil sie den Untersuchungsausschuss auf die Spur belastenden Materials oder weiterer Beweismittel bringen könnten. Die Bundesregierung und die obersten Dienstbehörden haben schon um des öffentlichen Ansehens der Bundesrepublik Deutschland willen, das von der Amtsführung der Bundesregierung in hohem Maße abhängt, alles zu tun, um Zweifel an der „Lauterkeit von Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen“, die nach dem ersten Entwurf zu Art. 34 WRV für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses maßgebend sein sollten, zu zerstreuen.“

¹⁴ „Der Obmann beruft den Ausschuss zu seinen Sitzungen ein; er eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Geschäftsordnung und achtet auf deren Beobachtung; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzung und ist auch berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.“

¹⁵ So Engels, 119, der das deutsche „Vorsitzenden-Verfahren“ „immerhin [...] als pragmatische Lösung eines Verfahrenskonflikts“ bezeichnet.

¹⁶ Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil BVerfGE 67,100, die in Deutschland in der Vergangenheit gewählte Praxis dem Vorsitzenden des Ausschusses und seinem Stellvertreter Akteneinsicht zu gewähren, als „eine der möglichen Verfahrensweisen“ gesehen, um den Untersuchungsausschuss davon zu überzeugen, dass seine Annahme, eine zurückgehaltene Information habe mit dem ihm erteilten Kontrollauftrag zu tun, nicht zutrifft.

[Handwritten signatures and notes at the bottom of the page, including "Freund" and "E91-f"]